Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Succincta Responsio abseiten der Baronessen von Goertz cum Curat. Auf das Wedderkoppische Factum Exceptionis : Mit Beylagen sub Sign. ... NB. I. NB. II. NB. III. & NB. IV.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1735

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896/phys_0002
DFG

Th 1

39.3.

Je 594.

Ja.e.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn883846896/phys_0003
DFG

SUCCINCTA
RESPONSIO

abseiten
der
Baroneſſen von Goertz
cum Curat.

Auf das
Wedderkoppiſche
FACTUM EXCEPTIONIS.

Mit Beylagen
ſub Sign. h. 24. NB. I. NB. II. NB. III. & NB. IV.

Anno 1735.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn883846896/phys_0006
DFG



§. 1.

Ausser dem, was in den **Generalen Anmerckungen** sub h enthalten, so ist an dem jenseitigen Facto auch annoch überhaubt dieses auszusetzen, daß die darin angezogene Geschichte, und daraus her- oder auch dahin eingeleitete, gröstentheils doch nur in Muhtmassungen bestehende Illata, nicht continuo & indivulso nexu bey jedwedem passu, sondern, nach der ad modum Annalium jenseits beliebten Einrichtung, zerstreueter Weise hier und dort vorgetragen, bald auch nur berühret, bald aber weitläufftiger an- und ausgeführet worden. Dafern man nun in disseitiger Antwort eadem methodo durchgehends zu Werck gienge, dürffte solches so wohl sehr ennuyant, als auch an einem deutlichen Begriff, derer entweder ad Causam eigentlich gehörigen, oder aber vom Herrn Gegentheil zur Ungebühr dahin gezogenen Sachen, in viele Wege behinderlich seyn. Weshalber man dann, mit hoffentlich Gnädiger und Höchstgeneigter Genehmigung einer Höchstpreißl. Commission, den Entschluß fassen müssen (1) die in gegenwärtige Sache entweder überall nicht einschlagende oder doch nur vergeblich angeführte Dinge davon gäntzlich zu removiren; Hingegen (2) den Ungrund anderer ex adverso, unter dem Vorwand, als ob selbige mit der Sache eine Connexion hätten, neu eingeschobenen und starck urgirter Factorum, durch besondere darüber verfertigte und mit nöhtigen Documentis bestärckte Deductiones, für Augen zu stellen; demnechst aber (3) das gantze jenseitige Factum nach allen §§phis zwar durchzugehen, jedoch solcher gestalt, daß man, wegen der ad Classem Imam & 2dam gehörigen Dinge, sich auf die darüber specialiter verfertigte Aufsätze und Deductiones beziehe, und etwa nur dasjenige beyfüge, was entweder darin prætermittiret, oder die Sache desto klärer vor Augen stellet, die übrige wieder disseitige Klage und dabey producirte Documenta in jenseitigen Facto Exceptionis fürgebrachte Einwendungen aber, so viel möglich, ex dispersis §§phis zusammen fasse, und, was darauf zu antworten, deutlich, doch ohne Weitlaufftigkeit und unnützes Wort-Gepränge vorstellig mache. Sign. h.

§. 2.

§. 2.

Zur ersteren Classe der hieher gar nicht mehr gehörigen oder vergeblich angeführten Sachen, und worüber auch die Baronessen von Goertz cum Dno Curatore nicht vermeynen, nöhtig zu haben, oder schuldig zu seyn, sich einzulassen und zu antworten, sind nun wol sonder Zweiffel diejenige zu referiren, wovon in §. 218. 219. §. 227. bis 295. inclusive, §. 308. bis 315. inclusive, §. 319. usque ad §. fin. 335. incl. Erwehnung geschehen, wie desfals die rechtl. begründete Ursachen in einer specialen sub Signo 4 hiebey angefügten Deduction vorstellig gemacht sind, und kan man daneben füglich mit unter diese Classe setzen, was in jenseitigem Facto in §. 11. bis 14. incl. §. 34. §. 90. §. 177. §. 184. bis 187. incl. §. 194. §. 201. §. 212 §. 218 & 219. von der Arrestirung des Herrn Geheimen Rahts-Præsidenten von Wedderkop, desselben angeblicher Unschuld, der Königl. Schwedischen seinenthalben ergangenen Interceßionalien, Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck ꝛc. glorwürdigsten Andenckens, für ihn gehegten Gnade und von seinem, post liberationem ex carcere, an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. abgelassenen Schreiben erzehlet und berühret worden. Denn ob zwar hiebey noch verschiedenes aus den noch vorhandenen Actis Inquisitionalibus remarquiret werden konte, und was insonderheit die Ursache seiner Arretirung betrifft, die Hochfürstl. Herren Geheimen-Rähte in ihrer Relation vom 30sten Aug. 1731. davon einen gantz anderen Bericht geben, Verbis:

Sign. 4.

> Wir legen übrigens hiebey einige Extracte aus Ew. Königlichen Hoheit Höchstseel. Frau Mutter an des damahligen Herrn Administratoris Durchl. nach und nach Abgelassenen annoch in Original verhandenen Schreiben, woraus Ew. Königl. Hoheit ersehen werden, wie nicht, als sonsten wol in der von Arpen projectirten Abolitions-Acte angeführet, so sehr von der Administrations-Regierung, **als vielmehr von Höchstgedachter in GOtt ruhenden Königl. Hoheit darauf nachdrücklich und mit besondern Expressionen insistiret worden**, daß die Wedderkoppische und Königsteinische Inquisition vorgenommen werden möchte, Vid. Lit. H. h. h.

H.h.h.

M. v. Clausenheim. B. v. Stambke. Stryke.

Womit auch das vormals den 14. April 1710. an den Herrn Geheimen Raht Baron von Königstein ergangene Hoch-Fürstl. Rescript übereinstimmet, Verbis:

Was

Was mit eurem Schwager ohnlängst vorgenommen, nicht allererst anitzo etwa Uns angegeben, sondern schon längsten so wol von unserm Höchstseel. Herrn Bruder, als auch selbsten weyland Ihr. Königl. Hoheit ihm zugedacht, und auf die Bahn gebracht, nur aber allein, wegen der immittelst vorgekommenen vielen Veränderungen, auch selbsten durch unsere angebohrne Clemence, es sich von Zeit zu Zeit damit verzögert, bis daß endlich nachdem die vormahln sich geäusserte Motiven nicht nur sich verlohren, sondern anbeneben so gar durch des von Wedderkop unzuläßige Conduite, sich noch immer gehäuffet. Wir solchergestalt genöhtiget worden, dermahleins ad Effectum zu bringen, was schon so lange in der Aschen geglimmet. So versichern Wir auch euch hiemit zugleich, daß keiner von allen capable seyn solle, uns nur die geringste widrige Impression von Euch zu machen, die Wir nicht etwan selbsten als gegründet finden solten. Vid. Lit. O. o. o. Lit. O. o. o.

So wird hiedurch so wol die wider den Herrn von Goertz angebrachte Beschuldigung, als ob, auf seinen gehäßigen Betrieb, die Wedderkoppische Arrestirung und Inquisition vorgenommen wäre, gäntzlich zernichtet, als ingleichen sich dieses daraus ergiebet, daß die jenseits sub No. 12. 13. & 14. allegirte Hoch-Fürstl. Declarationes, entweder nur nach damaliger der Zeiten Beschaffenheit, abgefasset, und was man der Justitz gemäß, suo Tempore zu bewerckstelligen gewilliget, darinn, ob prægnantes rationes, dissimuliret, oder auch, daß in Annis 1704. und 1705. die Delicta, carcere & Inquisitione digna, noch nicht bekandt gewesen. Wiewol man dissеits, hievon etwas zu berühren, sich überall, weil es ad hanc causam gar nicht gehöret, gern enthalten würde, wenn man durch partis adversæ harte Beschuldigungen und Verunglimpfungen des Herrn Geheimen-Rahts von Goertz, nicht darzu wider Willen wäre genöhtiget worden.

§. 3.

Demnechst gehören zur andern Classe, nemlich derjenigen Sachen, welche, als ob sie mit der jetzigen in lite begriffenen Geltingschen eine Connexion hätten, in dem Wedderkopschen Facto Exceptionis neu eingeschoben, zur Bahn gebracht, und zum vermeyntlichen Beweiß der von dem Herrn Geheimen-Raht von Goertz gebrauchten Intriguen und Künsteleyen, um aus den Wedderkoppischen Mitteln eine ansehnliche Summa Geldes zu erhaschen, mit der grösten

Weitläufftigkeit und verdrießlichen Wiederhohlung, zugleich auch mit den injurieuseſten Beſchuldigungen, vorgeſtellet worden,

Imo, das Negotium wegen der in Marutendorff geſtandenen 50000 Rdlr. Wedderkoppiſcher Gelder,

als wovon in beſagtem Facto §. 6 7 8. §. 15. bis 19. incl. §. 22. bis 25. incl. §. 36. 37. §. 39. bis 42. incl. §. 51. bis 56. incl. §. 58. bis 62. incl. §. 67. bis 71. incl. §. 85. §. 92. §. 99. 100. 101. §. 122. §. 209 §. 274. §. 277. 278. und §. 292. Erwehnung geſchehen. Wie unerheblich und nichtig aber alle deshalber vorgebrachte Narrata und Illata ſind, ſolches iſt in ſpeciali Deductione, welche, ſamt denen darin angezo-
NB. I. genen Documenten, ſub NB I. hierbey gefüget, gründlich und klärlich gezeiget worden, worauf man ſich dann beziehet, und nur noch überhaupts kürtzlich dabey zu bemercken bittet, (1.) daß, nach jenſeitigen ſelbſt eigenem Vorgeb n, alles, was der Herr von Goertz wegen Marutendorff unternommen haben ſoll, in nudo ac mero conatu, in einem Betrieb und in einer Abſicht, fremde Güter an ſich zu bringen, beſtanden, ſo von keinem Effect geweſen, und er ſich zuletzt gezwungen geſehen, davon zu abtrahiren und die Curatores damit ſchalten und walten zu laſſen, vid. jenſ. §. 59. 60. & 62. Wie kan man aber einen ſolchen bündigen Schluß machen? Es iſt vermuhtlich, daß der Herr von Goertz auf 50000 Rthlr., ſo in Marutendorff belegt geweſen, einen ungerechten Anſchlag gehabt, welcher ihm misglücket; Ergo, hat er des Herrn Joachim von Ahlefeldt, wegen der in Geltingen noch rückſtändigen 52653. Rthlr. 16. Schill. D. Cron. Kauf-Gelder, an Herr Claus von Ahlefeldt in Ao. 1705. ausgeſtellete Obligation, durch ein betrieglich oder ſimulirt eingerichtetes Negotium, in Händen bekommen, ohne die darauf Ao 1709. verſchoſſene Wedderkopſche 45000 Rthlr. D. Cron. den Curatoribus zu vergüten oder zu bezahlen. Der Canon Logicus heiſſet ſonſt, à diverſis male fit illatio, es wäre dann, daß einer mit dem jenſeitigen Herren Conſulenten, nach deſſelben am 27ſten April. coram Commiſſione geführten Sprache, ſo doch vermuhtlich nur ſein Schertz geweſen, ſtatuiren wolte, der Herr von Goertz hat, in jenſeitigem Documento No. 90, zu wiſſen verlanget, wie es um das Schiff ſtünde, auf deſſen gewiſſen Part er eine Handſchrifft von ſich geſtellet, ergo hat der Herr Cammer-Raht Kayſer ihm berichten ſollen, ob er Staat darauf machen könte, die Geltingſche Gelder wegzufiſchen. Auf ſolche Arth pfleget man wol ein lächerliches Quodlibet, aber keinen Syllogismum zu verfertigen. Daß aber (2.) alles falſch, was man, ratione der Maruthendorfſchen Gelder, dem Herrn von Goertz calumnioſe beygemeſſen, ſolches erhellet ſo gar aus jenſeits No. 6. No. 35. No. 40. No. 45. No. 71. No. 84. und in deren Anhang ſub Lit. C. D. & G. allegirten Documentis, als woraus ſich Sonnenklar ergiebet, daß zwar der Herr von Goertz Ao. 1709. übernommen,

des

des Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau Schuld von 50000 Rthlr. zu bezahlen, und desfals eine Versicherung an den Herrn von Wedderkop ausgestellet, hingegen der Hr. Rantzau dem Hn. von Goertz eine anderweitige Obligation auf obige Summe ertheilet, auch die Administration des Guts Maruthendorff dem hierzu Communi Consensu erwehlten Hn. Johann von Ahlfeldt überlassen, gleichwol aber, nach des Hn. von Wedderkop Arretirung, der Hr. von Goertz, ungeachtet seine eigene an selbigen ausgegebene Obligation nicht einmahl produciret werden können, das darin dem Hn. von Wedderkop verschriebene Debitum sofort bona fide agnosciret, und die Licitation des Guts in keiner andern Absicht begehret, als um die Wedderkopsche Curatores befriedigen zu können, und daß er, wie sich hierunter einige Schwierigkeiten hervor gethan, seine Jura selbigen in Martio 1711. cediret, diese auch die Schuld wider den Hn. Rantzau ausgeklaget, und das Gut Maruthendorff zur Subhastation gebracht. Und wie elend bestehet man denn doch jenseits mit der wider den Herrn von Goertz noch nach seinem Tode jetzt vorgebrachten unwahrhafften Diffamation? Und was kan selbige bey jetzigem Processs weiter für einen Influxum haben, als daß man seine unbesonnene Bosheit ausgelassen, und sich dadurch nur selbst prostituiret hat?

§. 4.

Ferner gehöret zu dieser andern Classe

2do das Abhandlungs-Negotium wegen der Texeirischen Forderung, so zwischen der Hochfürstl. Rente-Cammer und dem Hannöverschen Agenten Leffmann Behrends Ao. 1709. getroffen worden.

Womit man in jenseitigem Facto §. 9. 10. §. 14. §. 26. bis 30. incl. §. 56. §. 67. bis 71. incl. §. 107 & §. 126. angefüllet und grosse Wunder zu thun vermeinet, welches aber ebenfals in einer specialiter hierüber gestellten Deduction, sub Rubro **Rechtliche Untersuch- und Abfertigung** und deren Additamentum sub NB. II. seinen Lauff-Paß bekommen. NB. II. Welcher Deduction beym §. 13, Ratione dessen, was aus des Herrn Claus von Ahlefeldts Briefe, er sähe nicht gern, daß seine Obligation an den Herrn von Bülow käme, jenseitig inferiret werden wollen, so woll dasjenige, was in disseitigen **Rechts-begründeten Ursachen** sub Signo 4 §. 5, von des Herrn Claus von Ahlefeldt genommenen Præcaution, die Verpfändung der Geltingschen Kauff-Gelder nicht zu seines Herrn Schwieger-Vaters Notice kommen zu lassen, angeführet worden, als imgleichen noch dieses anzufügen, wasmassen es eben so glaublich, daß, wie in jenseitigem Facto §. 51. 53. 54. & 68. erzehlet wird, Curatores hätten dem

Juden Michel David die Hypothec in Maruhtendorff und die Geltingsche Obligation für eine Anleihe von 50000 Rthlr. angebohten, solchergestalt auch dem Herrn von Ahlefeldt dero Zeit könne fürgebracht seyn, daß sie damit umgiengen, seine Obligation an den Herrn von Bülow zu transportiren; Und wenn man endlich, in Præjudicium Veritatis, auch setzen wolte, der Herr von Goertz hätte von dem Texeirischen Abhandlungs-Negotio über 40000 Rthlr. gezogen, folgte dann fort, daß er es ohne Vorwissen und Consens des damahligen Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. gethan? Es siehet ihm solches um so weniger ähnlich, als benöhtigten Falls wohl Exempla beyzubringen stünden, daß seine Extraordinaire Einflüsse von der Gnädigsten Herrschafft jederzeit authorisiret worden. Und, nach welcher Jurisprudentz, solten die Baronessen ihrer, wegen Gelting, habenden liquiden Forderung deshalber verlustig gehen, weil ihr Herr Vater vormahls, zum Nachtheil der Hochfürstl. Cammer, bey dem Agenten Leffmann Behrends nach der gemeinen Juden-Sprache Bischauris gemacht, oder einen reichen Zug gethan? Es heisset ja sonst, res inter alios Acta, aliis neque prodeit, neque nocet; & tua quod nihil refert, per contari vel aliis exprobare desine; item, jure tertii nemo ad agendum vel ad excipiendum uti potest, nisi vel hæres ejus sit, vel mandatarius, vel cessionarius. Hiernechst darf man sich auch nicht wundern, warum des Herrn Administr. Hochfürstl. Durchl. wegen Abhandlung der Texeirischen Schuld, lieber dem Goertzischen als Wedderkoppischen Voto beygefallen, denn, ausser denen schon angeführten Ursachen, mag auch wohl viel darzu contribuiret haben, daß, da wegen der Schulden de Ao. 1657. 1661 & 1664. so sich auf 69500 Rthlr. soll belauffen, die Herrn Land-Rähte Wulff Blome, Claus von Qualen, Paul Rantzau und Friderich von Ahlefeldt sich als Bürgen in solidum, sub obstagio & hypotheca bonorum, verschrieben, des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. nicht unbillig zu besorgen gehabt, es möchte der Texeirische Cessionarius Leffmann Berends auf die Erben dieser Herrn Fidejussorum loß gehen, und wieder selbige processum obstagialem & executionem anstellen, und folglich, wann dieses geschähe, wie es dem Juden niemand wehren können, man genöhtigt seyn, selbst in des Hochfürstl. Principal Debitoris Nahmen, die hæredes Fidejussorum, ut aut solvant, aut ad obstagium abeant, secundum tenorem literarum beym Gemeinschafftlichen Land-Gericht zu condemniren, und hingegen dieselbe, cum omni eo quod interest und mit Erstattung noch mehr angewachsener Kosten, wiederum vollenkömmlich schadlos zu halten.

§. 5.

Nicht minder gehöret zu dieser zweyten Classe, der cum lite præsenti keine Connexion habenden noch selbige touchirenden Dinge,

3tio, das in Ao. 1712. vorgewesene Negotium mit dem Wohlseel. Geheimen-Raht, Verbitter und Probst, Herrn Friderich Reventlau auf Neudorff,

wovon

wovon in jenseitigem Facto §. 107. §. 130 bis 155. inclusive gehandelt wird, und zeiget die disseitige hierüber besonders ausgefertigte **Gründliche Vorstellung** sub NB. III. was es für eine eigentliche wahre Beschaffenheit damit habe, und wie jämmerlich die jenseitige Vermuhtungen daher stolpern, als ob der Herr Baron von Goertz getrachtet, das Neudorffsche Capital per simulatum Contractum zu erhaschen. Es ist nur Schade, daß man jenseitig nicht wiederum das Schiff aus dem Briefe No. 90. zu Hülffe genommen, umb es mit dem Neudorffischen Gelde zu befrachten, weil doch im Anfange dieses Briefes von der Handelung mit dem Herrn Geheimen-Raht und Verbitter Reventlau Erwehnung geschehen, und es also hier viel besser, wegen der bequemen Anfuhrt zu Hohewacht, als auf die Fahrt nach Geltingen über Land und Sand gebracht werden können. Wer nur erweget (1) daß es zu der Zeit eine im gantzen Lande überflüssig bekannte Sache gewesen, daß der Herr Geheimer-Raht Friederich Reventlau des Herrn von Wedderkop Debitor sey, (2) daß dessen Curatores bonorum schon Ao. 1710. ein Mandatum de solvendo wieder ihn ausgebracht. vid. jenseitige Beylage No. 40. (3) daß Curatores auch wieder ihn beym Land-Gericht klagbahr geworden und eine Urthel obtiniret, zu bezahlen, oder das Einlager zu beziehen, vid. No. 72. (4) Daß, nach des Wedderkopschen Schwagers, Herr Hoff-Raht Pinciers selbst eigenem Bericht, wohlgedachter Herr Debitor nur um dilation Ansuchung gethan, und sein Vetter, der Fürstl. Geheimer-Raht Herr Graf Reventlau, ihm solche bis Umbschlag 1713. procuriret. vid. No. 157. (5) daß alle hierunter Ao. 1712. gepflogene Handlungen und genommene Messures mit den Curatoren, und nicht zwischen dem Debitore und dem Herrn von Goertz vorgangen, vid. No. 95. (6) daß aus den Görtzischen wegen dieser Sache abgelassenen Briefen No. 90. 91. & 92. nichts weiter zu inferiren, als es habe der Herr von Goertz, wie ihm als Ministre oblag, erinnert, die neue Handlung auf einen sicheren und zu keinen anderweiten Verdrießlichkeiten Anlaß gebenden Fuß zu schliessen; (7) daß der für einen Grund-redlichen Cavalier bekannter Herr Land-Raht von Ahlefeldt, auf Brodau, nebst seiner Frau Gemahlin um alles, was mit dem Herrn Geheimen-Raht Reventlau gehandelt, gnugsahme Wissenschafft gehabt, vid. No. 94. 96. 97. 98. 103. (8) daß wie die in disseitiger **Gründlichen Vorstellung** angezogene Reventlauische Briefe ausweisen, der Herr Geheimer-Raht Reventlau es selbst am stärcksten poussiret, die Sache mit den Curatoren auf den Fuß zu setzen, wie geschehen, (9) daß der Herr Curator Kayser davon ausführlichen Bericht an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. abgestattet, vid. No. 99. und Dero Ratihabition darüber erhalten, vid. No. 100; der, wie obgedacht, alles dieses erweget, und doch behaubten wollte, daß es dem Herrn von Goertz nichts desto weniger gantz wohl müglich gewesen, durch eine tour d'esprit oder Handfertige Kunst-Griffe von passe passe das Neudorffische Capital von 48555 Rthlr. resp. Spec. und Cronen aus der Curatoren Augen und derselben Rechnung eclipsi- NB. III.

rend zu machen und in seine Coffres zu transplantiren, der müste wohl vorhero erweisen, daß der Herr von Goertz in der schwartzen Kunst wenigstens eben so starck, als die Ægyptischen Zauberer, gewesen, denn natürlicher Weise, ohne für einen offenbahren fourbe passiren zu wollen, hätte es doch unmöglich, ja auch nicht einmahl mit Hindansetzung der Honneur füglich angehen können.

§. 6.

Ebenmässig gehöret zu dieser zweyten Classe

4to Das Negotium der von Michel David in Ao. 1713. angeliehenen 50000 Rthlr. in Neuen zwey Dritteln.

wesfalls man sich auf disseitige Deducta in dem darüber verfertigten
NB. IV. **Offenbahren Beweiß** sub NB. IV. beziehet, und weil man bey der Verlesung des jenseitigen Facti schon vermercket, daß Pars adversa selbsten gefunden, wenig Trost daraus schöpfen zu können, so hält man es der Mühe nicht wehrt, davon weiter etwas zu berühren, sondern will es bey sothanen deductis lediglich bewenden lassen.

§. 7.

Anlangend nun die dritte Classe, der in jenseitigem Facto Exceptionis, wieder disseitiges Libell und die dazu gehörige Docu-
ad §. 1. 2. menta, gemachten Einwendungen, so will man sich bey den §. §. 1. 2.
3. 4 & 5. 3. 4 & 5. nicht lange aufhalten, sondern nur dieses wenige dabey erinnern (1) daß die in Obligatione de Ao. 1709. jenseits No. 2 dem Hrn. von Wedderkop geschehene eventual cession, der aus Geltingen noch restirenden Kauff-Gelder, ihm kein mehreres Recht, als die Constitutio hypothecæ geben, und er also (2) iltius Cessionis nur so dann sich gebrauchen können, wann die Bezahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, die aber (3) seiner Frau Eheliebsten im Umbschlag 1710. weil er damals im Arrest, und sie die Obligation dem Debitori wieder auszuliefern, nicht im Stande war, unmöglich geschehen könte; und wann schon (4) wie aus jenseitigem No. 3. zu ersehen, der Herr Joachim von Ahlefeldt versprochen, die restirende Kauff-Gelder, an keinen andern, als getreuen Inhabern seiner Obligation zu bezahlen, so müste er doch hiernechst die von der Landes-Herrschafft constituirte Curatores für solche getreue Inhabere erkennen, indem sie per tot Sententias, vid. jens. No. 61. 69. 70 71 & 72. dafür agnosciret worden, es ist auch (5) desselben Vorbewust und Consens in die Verpfänd- und eventual Cedirung seiner Obligation damals Ao. 1709. nur wohl generalis und nicht eben specialis gewesen, sonsten der Herr von Wedderkop, als ein grosser Juris Consultus, die Cautel adhibirt haben würde, daß Herr Joachim von Ahlefeldt ihm einen auf Ihm, als Inhabern und eventual Cessionarium,

rium, gerichteten Agnitions-Schein ertheilen solte, zumahlen er in seinem Voto, wegen der Texeirischen Schuld jenseits No. 214. selbsten meldet, es sey durch heutige Usance gleichsahm eine Nohtwendigkeit geworden, daß ein Cessionarius mit dem Debitore cesso vorhero Rücksprache halte, und ihm die vorhabende Cession zu wissen thue &c.

§. 8.

Ad §. 6. 7. 8. respondetur per deducta in NB. I. ad §. 6. 7. 8.

Ad §. 9. 10. Resp. per deducta in NB. II. und im §. 4to hujus Responsionis. ad §. 9. 10.

Ad §. 11. 12. 13. Resp. per ea, quæ dicta sunt in §pho 2do hujus Responsionis. ad §. 11. 12. 13.

Ad §. 14. was darinn vom Herrn von Goertz angeführet, als ob er den Herrn von Wedderkop aus dem Wege schaffen müssen, umb ihm an dem profitablen negotio mit Leffmann Berends nicht hinderlich zu seyn, Resp. per deducta in NB. II. ejusque §pho 9no & per dicta in §pho 2do hujus Responsionis. ad §. 14.

Ad §. 15. 16. 17. 18. 19. Resp. per deducta in NB. I. & in §. 3tio hujus Responsionis, und hatten ins besondere die Curatores Fug und Macht, das Geltingsche Capital einzufordern, weil der Herr von Wedderkop es nur auf ein Jahr angeliehen, und, ohne weitere Loskündigung, schon im Umbschlag 1710. es wieder haben wollen. ad §. 15. 16. 17. 18. 19.

Ad §. 20. Resp. da Curatores bonorum bestellet waren, die auch schon bey dem Herrn Claus von Ahlefeldt Anforderung gethan hatten, vid. jens. No. 19, so konte dieser der Frau Geheimen-Raths-Præsidentin, welche ohnediß nicht vermögend war, ihm seine Obligationes zu retradiren, wohl unmöglich die Bezahlung leisten, und, weil ihr der damahliger status rerum so gut, wie ihm bekannt, so brauchte es auch keiner andern, als der in jenseitigem No. 15. erwehnten Antwort. Indessen ist noch hiebey zu bemercken, daß, bey damahliger Beschickung des Herrn Claus von Ahlefeldt, im Umbschlag 1710. kein Wort von der nunmehro, ob non factam solutionem, dem Herrn von Wedderkop verfallenen, und pleno dominio zugehörigen Geltingschen Obligation so wenig, als auf das in Anno 1712. ergangene Geltingische Proclama, vid. jens. No. 93, noch auch in der Anno 1714. bey Herr Joachim von Ahlefeldt gethanen Anforderung, vid. jens. No. 129. und eben wenig in der eodem anno bey dem Herrn Claus von Ahlefeldt anmaßlich vorgenommenen Loskündigung, vid. jens. No. 140, hievon gedacht, sondern nur von Gewärtigung des Anno 1709. aufgenommenen Capitals mit den Zinsen Erwehnung gethan, und also die in Gelting stehende Gelder nur als ihre zur Sicherheit verschriebene hypothec vor und nach publicirten Geltingischen Proclamate jenseits consideriret worden. ad §. 20.

§. 9.

ad §. 21. Ad §. 21. Resp. daß, da der Herr Kayser **nur allein die Rechnung führen** sollen, er auch füglich die von beiden Curatoren losgekündigte Capitalia, und in specie das Geltingsche, als wozu der Herr Pincier in Anno 1711. dem Notario Fitzmann die ordre mitgegeben, vid. jens. No. 58, allein erheben, und mit den debitoren und anderen, so bey den Sachen interessirt, Berechnungen und liquidationes zulegen können. Und was in dem Curatorio No. 16. von der **conjunctim zu verrichtenden quitirung** gemeldet wird, solches kan wohl von keinem andern Casu verstanden werden, als wann dieser und jener debitor etwa, majoris cautelæ gratia, darauf bestünde, sonsten in dem Fall, da der Herr Pincier nicht zu Schleswig gegenwärtig war, es wohl unmöglich diese Meinung haben können daß der Herr Kayser die solutionem offerirende debitores deshalber, weil jener nicht præsens und folglich eodem momento nebst ihm die desiderirte Quitung nicht ausstellen konte, mit dem Gelde zurück weisen sollte, vielmehr lag dem Herrn Pincier ob, wie er hiezu expressen Befehl und die Erlaubniß hatte, **die Rechnung mit einzusehen**, und wann er solche secundum data & accepta **richtig** befand, war er auch schuldig die schon vorhin vom Herrn Kayser ertheilte Quitungen gleichfals, so offt es verlanget würde, zu unterschreiben, und stehet gar nicht im Curatorio, daß solche beyderseitige Unterschrifft in continenti eodemque temporis puncto & sine ullo intervallo geschehen, oder wiedrigenfalls, gleichwie die nach dem alten Römischen Recht circa contractum pupilli nicht in continenti interponirte auctoritas tutoris selbigen unkräfftig machte, sothane Quitung nicht validiren sollte.

ad §. 22. Ad § 22. Resp. daß solches gar nicht hieher gehöre.

ad §. 23. 24. Ad § 23. 24. Resp. daß man disseits nicht nöthig habe, zu untersuchen, ob die vom Herrn Claus von Ahlefeldt im Umbschlag vorgeschützte Entschuldigung begründet, oder nur zu Erlangung eines Aufschubs vorgebracht sey, und da er wenigstens nichts schrifftliches vom Herrn von Wedderkop darüber dero Zeit aufzuweisen gehabt, so würden, bey angestellter Klage, nuda narrata, ihm wohl wenig haben helffen können. Was sonst hiebey, von denen tempore occupationis der Wedderkoppischen Briefschafften, unsichtbar gewordenen, und dennoch in des Herrn von Goertz Hände gerathenen Maruthendorffische Obligationen, eingestreuet worden, findet ex deductis sub NB. I. seine Abfertigung, und war es wohl eine Unmöglichkeit, daß der Herr Obrist-Lieutenant Rantzau selbst eine Obligation auf 53000. Rthlr. an den Herrn von Goertz ausstellen, ja die administration von Maruthendorff und Bloxhagen, nach dessen Willen, dem Herrn Johann von Ahlefeldt übergeben, und alles dieses in der Zeit, wie der Herr von Wedderkop noch beynahe ein gantzes Jahr hindurch in Freyheit war, vornehmen und schliessen können, wann es nicht mit des letzteren guten

Willen

Willen & ex compacto geschehen, und wird ex adverso nimmer darzuthun seyn, daß der Herr von Goertz die nachmahls den Curatoribus wieder cedirte Maruthendorffische Obligationes und Documenta, allererst nach des Herrn von Wedderkops arrestirung in Händen bekommen; Und wann jenseits man solches zu souteniren sich erkühnte, so hiesse dieses nothwendig auch so viel, als daß der Obrist-Lieutenant Rantzau, Johann von Ahlefeldt die zur inventur der Wedderkopschen Briefschafften gebrauchte Justice-Rath Stryk und Secretaire Schleiff, nebst den Curatoren insgesambt grosse fourben gewesen. Es würde aber sehr tölpisch klingen, solchergestalt hinein ins Gelach zu schelten.

Ad §. 25. Resp. das von Maruthendorff gehört nicht hieher und die juxta No. 21. in Anno 1710. vom Herrn von Goertz zinsbar aufgeliehene 4000. Rthlr. sind juxta No. 46. in Anno 1711. der Curatel-Cassa cum usuris wieder bezahlt. ad §. 25.

§. 10.

Ad §. 26. 27. 28. 29. 30. Resp. per deducta in NB. 11. ejusque additamento & in §pho 4to hujus responsionis. ad §. 26. 27. 28. 29. 30.

Ad §. 31. Resp. die jenseits No. 25. & 26. angezogene Missiven beweisen, daß der Herr Kayser mit dem Herrn Pincier in den Curatelaffairen gern de concert gehen wollen; Wann aber letzterer das Sejour zu Steinhorst, Lübeck und der Orthen für sich so agreable gefunden, daß er weder nach Schleswig kommen, noch sein videtur überschreiben mögen; oder daß etwa die vorfallende Sachen keinen Verzug und Aufschub gelitten; oder auch, daß vom Serenissimo Constituente dem Herrn Kayser specialer Befehl über einige Dinge zugekommen; So hat selbiger wohl nicht nach seinen Herrn Collegen warten, sondern sich mit den expediendis allein befassen müssen. Was aber præsentem causam eigentlich betrifft, so ist zu bemercken, daß der Herr Hof-Rath Pincier von dem Geltingschen negotio, sowohl, was die Loskündigung der Gelder, als deren Cedirung an den Herrn von Goertz betrifft, eine vollenkommene Wissenschafft gehabt, und er dazu consensu suo würcklich concurriret: indem er (1) die an den Herrn von Goertz Anno 1711. ausgestellte Cession, nebst dem Herrn Kayser, unterschrieben und untersiegelt, vid. doc. Libelli. Lit. I. (2) auch die Berechnung vom 6ten Martii 1711, auf 49050. Rthlr. vid. ibid. Lit. K, nicht weniger (3) die balance vom 6ten Martii 1711, worinn der Cession wieder Meldung geschehen, und die derselben angehängte Versicherung, wegen der nach solcher balance noch restirenden 5450. Rthlr. umb selbige in Octav. tr. Reg. 1712. aus den redesten Wedderkoppischen Geldern an den Herrn von Goertz zu bezahlen, mit unterschrieben, vid. ibid. Lit. L. imgleichen (4) die Vollmacht zur Loskündigung der Gelder bey dem Herrn Joachim von Ahlefeldt sub d. 13. Jun. 1711. mit ausgestellet, vid. ibid. Lit. G. dahero (5) ex collatione der documen-

ten sub Lit. K. & L. gantz sicher zu schliessen, wasmassen die Cession sub Lit. I. zu gleicher Zeit im Martio 1711. ausgestellet, und dem Herrn von Goertz die inserirung des offen gelassenen Orts, Jahres, Monaths und Tages anheim gegeben worden, wiewohl auch an und für sich expressio loci & diei ad essentiam eines documenti nicht erforderlich ist, L. 34. §. 1. ff. de pign. & hypoth

daß aber (6) der Herr Pincier in Anno 1714. die von dem Herrn Kayser ausgegebene Quitung zu unterschreiben sich nachher entzogen, wie er jedoch, secundum deducta ad §. 21. in Spho 9no hujus Responsionis, weil die Curatel-Rechnung quoad hunc passum gantz richtig, testante ipso Principe in jenseitiger Beylage No 136, zu thun wäre schuldig gewesen, wie er jedoch, wann es vor der Loslassung des Herrn von Wedderkop in Anno 1713. von ihm wäre verlanget worden, nach der Anzeige seines bey dem Facto Libelli sub Lit. D. angefügten Schreibens, wohl nimmer recusiret haben würde, solches ist gar nicht zu bewundern: zumahlen er, als ein Schwager des Herrn von Wedderkop und leiblicher Bruder von dessen Ehefrauen, nach desselben Befreyung, das Interesse Domini Affinis dem sonst seinem Herrn eydlich angelobten Gehorsam vorzuziehen, sich bewegen, und folglich auch gar leichte persuadiren lassen die Subscriptionem quietantiæ præfracte zu denegiren, alles in der Absicht, damit doch wenigstens der Herr von Wedderkop, welcher itzt damit umgieng, nicht nur seine würcklich noch ausstehende und à veris debitoribus zu fordern habende Schulden, sondern auch die schon an die Curatores vorhin ausbezahlte à priorinis debitoribus, ab omni obligatione per solutionem alias secundum jura liberatis, wo es immer möglich, einzutreiben, und desfals einen Versuch beym Herrn Grafen von Schack, wegen schon abgetragener 20000. Rthlr, that, noch einen Schein haben möchte, die, wegen des vormahligen Geltingschen debiti, ihm obtirende exceptionem solutionis irgend wormit anfechten zu können und branlirend zu machen.

§. II.

ad §. 32. 33. Ad §. 32. 33. R. Was des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. in Dero Bericht an Ihro Kayserl. Majestät wegen Administration der Wedderkopschen Güther für Versicherungen gegeben und declariret, auch ob dawieder gehandelt sey, solches gehet die Baronessen von Goertz und gegenwärtige Sache nichts an, als deren Wohlseel. Herrn Vater von besagten Güthern nichts in die Hände gespielet worden, wie die jenseitige Redens-Art lautet, sondern der sein baares Geld Ao. 1711. den Curatoren angeliehen, und, an statt der im Umschlag 1712. erwarteten Wieder-Bezahlung, gegen Retradirung der Cession sub Lit. I. sein vorgeschossenes ad Cameram Ducalem gekommenes Capital den Curatoribus gelassen, und zufrieden gewesen, daß, zu seiner künfftigen Befriedigung und Sicherheit, des Herrn Claus von Ahlfeldt in dem Adel. Guhte Gelting stehende Forderung an ihn transportiret werden

den möge. Immittelst confundiret man jenseits auch geflissentlich eine Confiscation oder **Einziehung** mit einem blosen **Anleihe** oder **Vorschuß**, und haben des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. mit Grund der Wahrheit gegen Ihro Kayserl. Majestät versichern können, **daß von den Wedderkopschen Gütern nicht das geringste Stück** NB. **eingezogen worden auch man nicht einmahl die** Revenues **davon in die Fürstl. Cammer einfliessen lassen**, wohl zu verstehen, als Aufkünffte von eingezogenen oder confisquirten Gütern. Allein in benöhtigten Vorfällen von den Curatoribus, gegen gnugsame Landübliche Obligationes, Gelder Zinßbar aufzuleihen, gehörete so wenig ad illicita, als wohl daher kein vernünfftiger Mensch, quatenus talis nec in delirio febrili constitutus, auf die ungereimte Gedancken verfallen kan, daß Fürstl. Rente-Cammern bey Curatoribus keine Gelder zu negotiiren, und keinen Contractum mutui mit selbigen zu schliessen befugt, und konten Curatores, zumahl nach den Umständen damahliger Zeiten, da man, so gar die alten Schulden von 50. und mehr Jahren her abzubezahlen, sich eiferigst beflisse, an der sicheren und guten Belegung der Gelder nicht den geringsten Zweiffel setzen.

Ad §. 34. R. daß die Königl. Schwedische Interceßionales hieher nicht gehören, und die Beschuldigungen wieder den Herrn von Goertz, als ob er **bey dem einmahl festgesetzten Entschluß beharret, den Herrn** von Wedderkop **in einen gäntzlichen Verfall zu stürtzen, und bey solcher Gelegenheit einen guten Theil von dessen Gütern an sich zu ziehen**, nichts anders als eine infame calomnie, welcherwegen man sich competentia reserviret. ad §. 34.

Ad §. 35. R. daß in angezogenem Goertzischen Schreiben jenseits sub Lit. E. nichts ungeziemendes, per deducta ad §. 32 & 33. ad §. 35.

Ad §. 36. 37. R. per deducta in NB. 1. ad §. 36.

Ad §. 38. R. daß das hier angeführte Mandatum vom 1 Sept. 1710. No. 34. durch die anderweitige Königl. Verordnungen vom 16 Dec. d. a. jenseits No. 41. und vom 3 Mart. 1711. No. 55. Krafft deren die von des Herrn Administratoris Durchl. constituirte Curatores agnosciret worden, hinwiederum gehoben. ad §. 37. ad §. 38.

Ad §. 39. 40. 41. 42. Resp. per deducta in NB. 1. & in Spho 3tio hujus Responsionis. ad §. 39. 40. 41. 42.

§. 12.

Ad §. 43. Resp. wann die Königl. Höchstpreißl. Regierung zu Glückstadt wieder das Decretum vom 14. Novemb. 1710. wegen der darüber vorhero angeblich nicht gepflogenen Communication etwas zu erinnern hätte, wurde Sie des jenseitigen Excitatorii wohl nicht bedürffen, und braucht man hier zu Lande bey Regierungs-Cantzeleyen und andern Gerichten keine Instigatores, als wie in Pohlen. Das übrige ad §. 43.

aber von der Curatoren Pflicht und ob sie **Ichtwas** oder **Nichtswas** ab Händen zu bringen befugt, gehöret ad locos communes, disseits hat man auch bis dato nichts gefunden, so dahin abzielte, daß Ihro Königl. Majestät Dero Zeit in Annis 1710. 1711. und 1712. von denen a Serenissimo Dno Administratore constituirten Curatoribus Rede und Antwort, oder, wegen der bey Gemeinschafftl. Landsassen zu verrichtenden Curatel-Geschäfften, alhier in Glückstadt Vorfrage zu thun und Approbation zu suchen, begehret.

ad §. 44. 45. Ad §. 44. 45. Resp. eben dieses jenseits No. 40. angezogene von den Wedderkopschen Curatoribus den 17 Nov. 1710. extrahirte und an den Herrn Claus von Ahlfeldt **bey 1000 Rthlr. Strafe**, mit gerichtete Mandatum **die dem Geheimen-Raht von Wedderkop schuldige Capitalia und Zinsen auf den Verfall-Tag abzuführen, und bey Strafe doppelter Zahlung, an niemand anders, als die Curatores und ihre Ordres das allergeringste davon zu bezahlen**, justificiret diesen zur vollen Gnüge, wann auch sonsten nichts wäre, daß er im Umschlag 1712. besagten Curatoribus die Zahlung, mit Bestande Rechtens, leisten können. Wie denn auch besagter Herr von Ahlfeldt darüber nicht zu critisiren hatte, ob das vorige Mandat vom 1 Sept. d. a jens. No. 34. darin nohtwendig expresse vel diserte gehoben werden müssen, oder nicht? Denn, nach der alten Regul, hebet das letztere Befehl, **welches auch im Gemeinsahmen Landes Herrlichen Nahmen abgegeben**, stets das erstere auf, und die Worte im letzeren Mandat **an niemand anders** schliessen ja wohl auch die Frau Geheime-Rahts-Præsidentin von Wedderkop aus. Am allerwunderlichsten aber klingt es, daß wolbesagter Herr Claus von Ahlfeldt sich damit wieder das letztere Befehl schützen können, **der Verfall-Tag seines schuldigen Capitals sey bereits in O. T. R. 1710. exspiriret**; denn wann einer sich obligiret, ohne weitere Loßkündigung schon im Umschlag 1710. zu bezahlen, und er solches nicht thut, ja nicht einmahl die Zinsen abträgt, sollte derselbe sich wohl im Umschlag 1711. damit schützen können, daß er sagte, ich habe damahls nicht bezahlet, so will ich es jetzo auch nicht thun, und wollen wir auf diesen Fuß alle Umschläge fein continuiren; das wäre gewiß für böse Schuld-Leute eine gefundene Sache, & magnus illis erit Apollo, qui huic cautelæ vim & efficaciam in ipsa praxi conciliare poterit, und wird es selbigen nachher eben so leicht werden, noch diesen andern Satz zu rechtfertigen, und mit einzuführen, **daß man keine alte Schulden bezahlen dürffe, und daher die neuen mit alt werden lassen müsse.**

§. 13.

§. 13.

Ad §. 46. 47. Resp. daß das angezogene Königl. Rescriptum ergangen, wird denen aus hiesiger höchstpreißlichen Regierung dieser hohen Commission zugeordneten Hrn. Räthen zur Gnüge bekandt seyn. Auf die weit hergehohlte jenseitige generalen Fragen aber, von der potestæt der Curatorum, hat man nicht nöthig zu antworten, sondern verweiset selbige ad cathedram. Denn hieher gehöret nur der Casus, daß der Herr von Wedderkop ein Capital von 45000. Rthlr. Anno 1709. in Gelting belegt, und zwar cum expressa clausula, **selbiges ohne einziger fernerer Loskündigung auf dem nechstkommenden Umbschlag 1710. gewiß und unfehlbar hinwiederum abzutragen und zu bezahlen,** vid. jens. No. 2. Und wie nun hieraus die intention des Herrn von Wedderkop sehr deutlich zu erblicken, so haben Curatores nichts unbilliges gethan, daß sie derselben nachgegangen und auf die Bezahlung gedrungen. Was hiebey wiederhohlet worden, sie hätten doch ante condemnationem dem Fisco Ducali nichts in die Hände spielen müssen, findet seine Erledigung in responsione ad §. 32. & 33. und kan ohnedem nicht den geringsten Nutzen weiter haben, nachdemmahlen der Herr von Wedderkop in Anno 1719. sich über die zur Cammer geflossene Gelder gegen ein damahls in der Abolitions-Acte ihm zugestandenes und beliebig angenommenes æquivalent, verglichen: Und, wegen der conjunctim zu ertheilenden Quitung, ist in Responsione ad §. 21. schon gezeiget, wie solches zu verstehen, imgleichen in Responsione ad §. 31, was die wahre Beweg-Ursache sey, warum der Herr Hof-Rath Pincier sich Anno 1714. geweigert, selbige mit zu unterschreiben. ad §. 46. 47.

Ad §. 48. & 49. Resp. daß Curatores darunter nichts anders gethan, als was ihres Ambts gewesen. ad §. 48. 49.

Ad §. 50. 51. 52. Resp. daß da, nach Ausweisung der Curatel-Rechnungen, würckliche Wedderkoppische passiv-Schulden zu bezahlen gewesen, demnechst die Hochfürstl. Cammer auch in Anno 1711. eine Anleihe von 50000. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. begehret, und hierüber dem Herrn Kayser Befehl zugekommen, es weder etwas ungereimtes oder inconciliables, noch auch etwas verdächtiges, wann sothane Gelder bey Michel David, nach jenseitigem No. 43, gesucht und pro causa, die Bedürffniß zum Wedderkoppischen Umbschlage, allegiret, in dem andern Documento aber No. 44. daß 50000. Rthlr. zur Fürstl. Rente-Cammer erfordert wären, ist angeführet worden. Denn zu geschweigen, daß das Document sub No. 43. eine nichts probirende charteque, so kan beydes wohl zusammen stehen, nemlich, daß das Anleihe zu beyden sowohl Fürstl. Cammer, als Wedderkoppischen Angelegenheiten unumbgänglich nöthig gewesen, wie dann auch aus disseitigem Extract sub Lit. P, p, p. zu ersehen, daß, um der Fürstl. Cammer in ihrer Angelegenheit damahls behülfflich zu seyn, und zugleich auch den Wed- ad §. 50. 51. 52. P. p. p.

derkoppischen Credit zu souteniren, dieselbe, wegen einer an den Herrn Geheimden-Rath von Plessen zu bezahlenden Schuld von 24000. Rthl. den Curatoribus mit assignationibus zu der Zeit asistiret, und also gleichsam eine Hand die andre gewaschen. Und hat auch die Ausrechnung einer gleichen Summa von ⅔. de eodem anno wohl nicht anders als gleich ausfallen können, welche intenditas Summarum & temporis aber noch keine intenditatem usus vel destinatæ versionis nothwendig inferiret, und beziehet man sich darneben auf disseitige Deduction sub NB. I. quisque §. 24.

ad §. 53. 54. 55. Ad §. 53. 54. 55. Resp. per deducta in NB. I. & in §. 3tio hujus Responsionis; und man kan es disseits auch aller Welt vernünfftigen Beurtheilung gantz sicher untergeben, daß bey dem Maruthendorffischen negotio keine colusion zwischen dem Herrn von Goertz und Herrn Kayser jemahls obhanden gewesen.

ad §. 56. Ad §. 56. Resp. per deducta in der Untersuch- und Abfertigung sub NB. II, und was aus dem jenseits sub Lit. F. angezogenen so genannten Umbschlags-Conto oder dieser Schmier-Cladde geschlossen werden wollen, ist in additamento des NB. II. pag. 4. seq. auch zur Gnüge wiederleget.

ao §. 57. Ad §. 57. Resp. die hier angeführte causæ impulsivæ des á Curatoribus wieder Herrn Grafen von Schack gesuchten mandati de solvendo vel servando obstagio bestehen in kahlen mit nichts nur einmahl bescheinigten dicentereyen.

ad §. 58. 59. 60. 61. 62. Ad §. 58. 59. 60. 61. & 62. Resp. per deducta in NB. I. & in §pho 3tio hujus Responsionis.

§. 14.

ad §. 63. 64. Ad §. 63. 64. Resp. was der Herr Etats-Rath Kayser, wegen anderer Wedderkoppischen hypothequen, vorgenommen, und ob er darunter seinem Curatorio gemäß gehandelt, oder nicht, gehet die Baronesses von Goertz gar nicht an, und kan Gegentheil es mit ihm ausmachen. Daß er aber die Geltingsche Gelder einzutreiben befugt gewesen, ist ex tenore obligationis jenseits No. 2. in Responsione ad §. 46. & 47. schon gezeiget, und wann gleich dero Zeit Curatores diese Summe nicht eben præcise zum Abtrag der Wedderkoppischen passiv-Schulden nöthig gehabt, wie gleichwohl, da selbige, besage jenseitigen No. 186. pag. 133. sich auf 39830. Rthlr. erstrecket, sehr wahrscheinlich, so entstand doch auch daher eine Unentbehrlichkeit, daß Curatores befehliget waren, der Fürstl. Cammer mit einer Anleihe von 50000. Rthlr. zu assistiren, und haben sie deshalber auch in dem Documento jenseits No. 50. disseits sub Lit. I. (welches, ob es eine Obligation heissen, oder den Nahmen von einer Cession führen müsse, in effectu, und worzu man es disseits gebraucht, gleiche viel und sehr indifferent seyn kan) mit Wahrheit schreiben können, sie wären des Geltingschen Capitals zu des Herrn

Herrn Wedderkoppen Umbschlag benöthiget, denn wer Gelder zinsbahr anzuleihen versprochen, der muß sie zur Umbschlags-Zeit eben so wohl in Bereitschafft haben oder richtig assigniren können, als der seine eigene Schulden bezahlen soll. Indessen, daß der Herr von Wedderkop die drey fürnehmste in Gelting, Maruthendorff und Neudorff belegt gewesene Capitalia selbst nicht für die Sicherste und wohl placirte gehalten, ist daraus zu erkennen, daß er sie theils nur auf ein Jahr ohne weitere Loskündigung, ausgethan, theils auch schon aufgekündigt oder cedirt, ingleichen er ja auch sonst nicht nöthig gehabt, die Güther zum Concurs zu bringen, und in seiner zu Wien, ratione ablatorum, übergebenen Rechnung zu setzen, daß er bey Maruthendorff und Neudorff ein considerables Capital verlohren. Bey welchen Umständen dann den Curatoribus mit Fug nichts ungebührliches deshalber imputiret werden mag, daß sie diejenige Capitalia einzutreiben gesucht, welche der Herr von Wedderkop ante arrestum schon selbsten retiriren wollen.

Ad §. 65. 66. Resp. Daß die Geltingsche Gelder in Anno 1711. zum Anleihe für die Fürstl. Cammer destiniret gewesen, und als selbige nicht eingekommen, Curatores deren Summe eodem anno vom Herrn von Goertz aufgeliehen, und ihm dafür die Geltingsche Schuld cediret, dieses Goertzische Anleihe auch der Fürstl. Cammer würcklich zugeflossen und allda berechnet worden, solches ist per tot documenta authentica, Facto libelli adjuncta, dargethan, daß es, mit Göttlichen Beystand, aller jenseitigen nichtigen Vermuthungen, cavillationen und Verdrehungen ungeachtet, als eine nunmehro offenbahr ans Licht gestellete Wahrheit wohl ewig bestehen soll. Und ob sie nachher im Umbschlag 1712. den Herrn von Goertz durch baare Bezahlung, oder durch die mit dem debitore Herrn Claus von Ahlefeldt gemachte versur contentiret, solches läufft wohl unstreitig auf eines hinaus, denn, an statt der Herr von Goertz, vigore cessionis, das Capital executive von selbigem eintreiben können, so wurde im Umbschlag 1712. die Sache auf den Fuß gerichtet, daß Curatores ihre dem Herrn von Goertz gegebene Cession disseits sub Lit. I. zurück nahmen und cassirten, den Herrn Claus von Ahlefeldt auch, durch retradirung seiner vormahls an den Herrn von Wedderkop Anno 1709. ausgestellten Obligation, à debito liberirten, und, an statt der sonst von ihm zu bezahlenden Gelder, das Capital, so der Herr von Goertz ihnen Anno 1711. vorgeschossen, nunmehro einbehielten, hingegen aber der Herr Claus von Ahlfeldt die jenseits No. 79. abgedruckte Obligation dem Herrn von Goertz ertheilte, und zugleich ihm den Rest der in Gelting noch stehender Kauff-Gelder, weil der nexus hypothecæ respectu des Herrn von Wedderkop nunmehro dissolviret war, vermittelst Verschreib-Verhypothecir- eventualen Cedir- und würcklicher Einlieferung seines Herrn Bruders im Umbschlag 1705. ausgestellten Obligation, zur Sicherheit übertrug. ad §. 65. 66.

§. 15.

ad §. 67. 68. Ad §. 67. 68. Resp. Es kan woll nichts jejüners und absurders fürgebracht werden, als solchergestalt aus den jenseits angeführten Documentis Lit. G. und No. 51. No. 52. No. 53. No 54. zu argumentiren; Goertz hat seine Jura an Marutendorff den 8 Mart. 1711. den Curatoribus cediret; beyde Curatores haben am 10 Mart. d. a. einen Aufsatz gemacht, von denen im letztverwichenen Umschlag ausgebliebenen Geldern; beyde Curatores haben sub d. Hamburg den 6 Mart. d. a. ein Memorial unterschrieben und darin angezeiget, daß, sie wegen der ausgebliebenen Geltingischen Gelder, solche, mit 2 pro Cent Provision und ½ pro Cent Monahtlich Interesse, auf ein Jahr negotiiren müssen; Jhro Durchl. der Herr Administrator haben darauf den 11 Mart. d a. rescribiret, daß Curatoribus alle Assistence geleistet werden sollte; und beyde Curatores haben den 6 Mart. d. a., wegen der von dem Herrn von Goertz negotiirten und der Fürstl. Cammer angeliehenen 50000 Rthlr., eine Balance entworffen und unterschrieben; Ergo ist es **glaubwürdig, daß der Herr von Goertz die ihm mißlungene Hoffnung, aus Maruthendorff 50000 Rthlr. zu profitiren in Gelting verpflantzen wollen.** Vernünfftige Leute, so dergleichen Zeug lesen, dörfften wohl schier auf die Gedancken gerahten, daß altera pars Petri Noht litte und im letzten Zügen liege, und werden selbige die Baronessen von Goertz und deren Consulenten auch gerne dispensiren, darauf zu antworten, quædam enim eo ipso, quod recitentur, abunde simul refutantur.

ad §. 69. 70. 71. Ad §. 69. 70. 71. Resp. daß zwar der Herr von Goertz anfänglich, wie er wegen der zu Auslösung des Herrn von Wedderkop, in Maruthendorff stehenden 50000 Rthlr., á Curatoribus besprochen worden, gegläubet, er müste seine solcherhalben ausgestellte Verschreibung nohtwendig bey der Solution zurück haben. Nachdemmahlen aber sonder Zweiffel darin die Causa debendi, und worzu die verschriebene Gelder emploirt werden sollten, enthalten, und er hiernechst reiflicher überleget haben wird, daß sothane Verschreibung, sie möchte gelangen an wem sie wollte, ihm in keine Weise zu præjudiciren vermochte, in so ferne er nur darthun könte, daß nicht er, sondern die Curatores die in Maruthendorff belegte Gelder erhoben, so hat er auch weiter kein Bedencken tragen dörffen, seine daran gehabte Jura, Curatoribus zu cediren und von diesem Gut gäntzlich zu abstrahiren; und ist es jenseits ein kahles Geschwätz, daß er doch irgend ein Æquivalent dafür zu erhalten sich beflissen haben würde. Denn was konte er für ein Æquivalent fordern für seine Gerechtsahme an Maruthendorff, da er von Anfang her zugestanden, und seine producirte Documenta auch auswiesen, daß er selbsten erst 50000 Rthlr. auszahlen müste, bevor er in omnia Jura des Herrn von Wedderkop, Ratione des Guts Maruthendorff, zu succediren vermochte? und mit welcher unanständigen sehr nach einer Chicane riechenden Manier wird doch des Herrn von Goertzen Schreiben

ben jenseits No. 45. allegiret, indem er ja nicht so schlechthin, um seine Creditores, sondern zugleich auch in specie **um die Wedderkoppische Curatores hinwieder zu bezahlen** (welche Bezahlung eben in den bemeldten 50000 Rthlr. bestund) dem Herrn Petrejo, als seinem Advocaten, zugeschrieben, die Subhastion des Guts Maruthendorff, als das eintzige Mittel, um mit dem Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau zur endlichen Richtigkeit zu gelangen, zu besorgen und desfals Vorstellung zu thun. Und gewißlich hätte der Herr von Goertz animum lucrandi wegen Maruthendorff gehabt, wurde er sich wohl nimmer mit dieser Sache an den Herrn Hatto Petrejus, als einen sehr devouirten Clienten des Herrn von Wedderkop, und der auch desselben Defension übernommen, adressiret haben.

§. 16.

Ad §. 72. Resp. der Herr von Goertz hatte im geringsten nicht nöhtig, das, was er mit den Curatoribus wegen eines Vorschusses von 50000 verabredet und geschlossen, vor des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. zu occultiren, denn er konnte hier mit keinem coup de plume abkommen, sondern muste baares Geld anschaffen, wie er auch gethan, und es selbst in Hannover zu 8 pro Cent aufgenommen, vid. jenseits No. 57. und dorffte er also deshalber auch nicht so sehr aus Hamburg hin nach Gottorff eilen, um eine ihm vortheilhaffte Resolution auszuwircken. Daß aber seiner in der Designation jenseits No. 51. und in dem Memorial No. 52. keine Erwehnung geschehen, daraus folget noch keine arglistige Verheelung, und weil man doch ex parte adversa alles auf Conjecturen bauen will, warum solte man disseits nicht auch mit eben dem Fug sagen können, fals Curatores geflissentlich verschwiegen, daß sie den Umsatz mit dem Herrn von Goertz gemacht und dieser sich auch nichts davon mercken lassen, so sey es deshalber geschehen, damit, wann Jhro Durchl. im Conseil und in der Rente-Cammer der Curatorum Vorschlag examiniren liessen, und etwa jemand Gelegenheit wuste, die Gelder unter leidlicheren Conditionen zu verschaffen, ein solcher nicht nöhtig hätte, damit zu schweigen, aus Beysorge, weil der Herr von Goertz bereits in das Negotium entriret, daß es demselben misfallen möchte? Diese Vermuhtung, weil sie ad exclusionem delicti gerichtet, müste secundum Jura ja wohl eher statt finden, als die jenseitige, wodurch der Herr von Goertz, beyde Herren Curatores, der Herr Claus von Ahlfeldt, sambt seinem Herrn Bruder, und andere sonst unverleumbdete Leute mehr zu Betrieger gemacht werden wollen, welches gewißlich eben so verwegen, als wie es calumnieus und straffbahr ist. Wobey zugleich jenseits irrig supponiret wird, als ob das Negotium zwischen dem Herrn von Goertz und den Curatoren erst im Martio 1711. geschlossen, denn wann schon hoc mense die Berechnungen darüber verfertiget, so ist doch aus dem Extract des Curatorischen Liquidations- und Conto-Buch disseits sub Lit. M. zu ersehen, daß die 50000 Rthlr. $\frac{2}{3}$. schon den 1 Febr. 1711. in Hamburg parat ge- ad §. 72.

standen, womit des Herrn Land-Rent-Meisters Clausen Designation dissеits Lit. A. a. (1) und das Cammer-Videtur ibid. (2) genau harmoniret, und dienet dieses nicht nur zur ferneren Wiederlegung der in §. 68. ex loco de temporis convenientia herfürgesuchten schwachen Vermuhtung, sondern es zerstäubet darneben auch den jenseitigen durch jede Ritze vermeintlich erblickten, an sich aber nur im Hirn gebohrnen und mit andern Figmentis wiederum verschwindenden Verdacht eines negotii simulati.

ad §. 73. Ad §. 73. Resp. dieser Sphus ist mit so vielen plumagen und krausen Worten behüllet, daß man, um bey jenseitiger Sprache zu bleiben, **kein wahres Gefühl noch vernünfftige Uberzeugung hat, was unter den verworrenen Ungewißheiten** eigentlich für ein Sensus stecke. Die hiebey angezogene Balance sub No. 54. zeiget sonst sehr deutlich, daß beyde Curatores auf der einen Columna unter des Herrn von Goertz Debet setzen, die per cessionem des Herrn Claus von Ahlfeldt Obligation mit denen bis Umbschlag 1712. fälligen Interessen und Provision 49050 Rthlr. nebst restirenden 5450 Rthlr., und auf der andern Columna unter des Herrn von Goertz Credit, die an den Herrn Cammer-Raht und Land-Rent-Meister bezahlte 50000 Rthlr., mit Provision 1000 Rthlr., Unkosten 500 Rthlr. und Interesse 3000 Rthlr., welches ja alles von den Contentis des dissеitigen Libelli gar nicht **Himmel-weit unterschieden**, sondern in genauer Connexion stehet.

§. 17.

ad §. 74. 75. 76. Ad §. 74. 75. 76. Respond. da die im dissеitigen vormahligen ersteren Impresso pag. 45. und jenseits sub No. 44. wieder allegirte Abschrifft ausdrücklich nur als ein Extract **aus dem von den Wedderkoppischen Curatoren geführten Liquidations- und Conto-Buch** rubriciret, und man damahls für unnöhtig gehalten, mit hinbeyzufügen, wozu die von den Curatoren Ao. 1711. der Fürstl. Cammer angeliehene 50000. Rthlr. zu der Zeit destiniret und verwandt worden, so hat weder der Fürstl. Rent-Schreiber und Notarius Tronier peccirt, daß er diesen Extract, als mit dem besagten Rechnungs-Buch gleichlautend, vidimiret, noch auch hat es den Baronessen von Goertz jemahls im Sinn kommen mögen, zu occultiren, daß man Fürstl. Seite solche Gelder zum Vorschuß an Ihro Königl. Majest. in Schweden employren wollen, als welches eine Sache, die ihre jura im geringsten nicht alterirte, indem man nicht nöhtig hat, circa versionem pecuniæ bekümmert zu seyn, ausser, wenn man mit minoribus, vel pupillis, vel filiisfamilias und, nach Lübschen Recht, mit Weibern einen contractum mutui eingehet, und könnte man auch zum Voraus sich schon vorstellen, daß, wann die Sache zum Verhör und zur discussion käme, das Rechnungs-Buch, woraus der Extract genommen, produciret werden müste, und Gegentheil die causam moventem, impulsivam

vam vel finalem alsdann deutlich ersehen würde. Und sucht dahero pars adversa allhier nur vergeblich nodum in scirpo.

Ad §. 77. 78. 79. Resp. Man bekennet gar gern, daß man disseits die arcanas & veras rationes des Fürstl. Conseil, wegen des Jhro Königl. Majestät in Schweden damahls destinirten Vorschusses, und warum Allerhöchstgedachte Jhro Majestät selbigen anzunehmen refusiret, ignorire, und gönnet hingegen dem Gegentheil die vielleicht angebohrne und durch Erfahrenheit noch mehr geschärffte Staats-Klugheit, in abditos Principum ac Ministrorum sensus, & si quid occultius parant, schnur gerade hindurch und aufs tieffste hineinzusehen. Daß es aber nicht sehr schwer halten dürffte, wie man jenseits ominiret, sondern gar ein leichtes sey, die Wahrheit von denen nach Wien zum Dienst des Königs in Schweden gesandten und wieder durch den Juden Michel David von dort zurück gezogenen 50000. Rthlr. quæst. behörig beyzubringen, solches zeiget sich aus angefügten vidimirten Cammer-Extracten sub Lit. Q, q, q. und R, r, r. und sinckt also damit die jenseitige wiedrige Vermuthung hiedurch nicht vielleicht, sondern gantz gewiß in ihren vorigen Ungrund dahin. Auch ist es nur vergeblich, darüber zu streiten, ob der à Curatoribus hiebey gemachter Umsatz mit den Geltingischen Geldern, zu des Herrn von Wedderkop wahren Nutzen gereichet, denn dieses gehet die Baronessen von Goertz nicht an, sondern hätte, vor acceptirung der Anno 1719. ertheilten abolitions-acte und dagegen ausgestellten Reversus, entweder mit den Curatoren, oder mit dem Hochfürstl. Hause ausgemachet werden müssen. Es ist auch pro Curatoribus dieses genug, daß der Herr von Wedderkop selbst nicht länger, als bis Umbschlag 1710. die Gelder in Gelting stehen lassen wollen, dessen Willen Curatores ja hierunter gantz sicher nachgehen und selbige einfordern, oder gegen ein æquivalent cediren, anbeneben, weil in jenseitiger Beylage No. 51. auch vom Herrn Hof-Rath Pincier durch dessen Unterschrifft attestiret wird, daß Curatores Gnädigsten Befehl erhalten, alle dergleichen Capitalia und Interessen einzufordern und zur Hochfürstlichen Rente-Cammer zu bezahlen, so handelten sie auch daran nicht unrecht, daß sie, als mit Eyden zum Gehorsahm verpflichtete Diener, die, an Statt der Geltingischen Gelder, vom Herrn von Goertz empfangene 50000. Rthlr. an die Fürstl. Cammer lieferten. ad §. 77. 78. 79. Q. q. q. R, r. r.

§. 18.

Ad §. 80. 81. 82. 83. Resp. Es hat sonder Zweiffel der gegnerische Consulent sich mehr gekünstelte Mühe gegeben, seine per multas quidem vigilias excogitatas attamen valde tenues levesque conjecturas aufs künstlichste, als immer möglich, einzufiedern, um aus selbigen einige seinen führenden Absichten gemässe Folgerungen, sive bona, sive mala, cum gratia zu erzwingen, & quasi per capillos ad §. 80. 81. 82. 83.

pillos herauszuziehen, als dem ehrlichen Herrn Etats-Rath Kayser wohl die gantze Zeit seines Lebens nur im Sinn gekommen, von den Wedderkoppischen Geldern dem Herrn von Goertz nur einen eintzigen Thaler, zu geschweigen dann ein ansehnliches Capital in die Hände zu spielen, und kan man nicht bergen, daß man sehr curieux wäre, ein solches Kunst-Stückchen aus der Rechnungs-Gauckel-Tasche sich vormachen zu lassen und anzusehen, wodurch ein Rechnungs-Bedienter, aus denen zum corpore bonorum administrandorum gehörigen Geldern, ein Capital von 45000. Rthlr. so subtil herauszuziehen, und einem dritten für nichts zuzuwerffen, die Geschicklichkeit hätte, daß es weder sein zur administration solcher Güther ihm adjungirter Collega, noch der Debitor, von welchem er das Capital erhebt, noch sonst einiger Mensch zu mercken vermogt, sondern er dermassen es per aliquot lustra zu verstecken gewust, bis, nach bey nahe verflossenen 24. Jahren, ein schlauer Advocatus aufstehet, der die zeither im verborgen gelegene mysteria iniquitatis mit eins aufzudecken, und, gleich einem Anatomico, zu zergliedern und zu demonstriren vermag. Allein gleichwie die gar zu spitzfinnige inventions selten Bestand haben, so wird es auch in præsenti wohl nicht anschlagen, und dem Herrn Kayser so weniger einiger dolus dadurch angehälset, noch auch er überführet werden können, daß er mit dem Geltingischen Capital anderer gestalt, als nach Vorschrifft des Curatorii, und erhaltener Fürstlichen Befehle und was in beyder Aller- und Gnädigsten Landes-Herren Nahmen beym Gemeinschafftlichen Land-Gericht wieder andere Wedderkoppische debitores für Recht erkannt, zu Werck gegangen.

ad §. 84. Ad § 84. Resp. Daß man der in der Land-Gerichts-Ordnung bemeldten effectum der einseitig abgegebenen Befehle, und wie sich solche certis casibus nur in simplicem citationem resolvire, gar wohl wisse und nicht streite. Hier aber ist die Frage, ob der Herr Claus von Ahlefeldt, da er seine obligation nicht diffitiren können, und so viele exempla anderer à Curatoribus gerichtlich verfolgter und zur Zahlung condemnirter debitorum vor sich gehabt, er auch keine exceptiones auszusinnen vermocht, so von grösserer Wichtigkeit, als wie selbige bereits antragen lassen, um damit Curatores vom Halse zu halten, nicht recht und besser gethan, dem in beyder Landes-Herren Nahmen an Ihn ergangenen mandato de solvendo, nachdem er die Sache gantzer zwey Jahre noch so hingehalten, endlich ein Genügen zu leisten, und sich zur Bezahlung zu bequemen, als eine unfehlbar zu gewärtigende sententiam condemnatoriam noch mit Verschleuderung einiger 100. Rthr. so an Advocaten und Gerichts-Gebühren leicht aufgehen können, zu seinem grossen Schaden gleichsam zu erkauffen?

ad §. 85. 86. Ad §. 85. 86. Resp. Um diese angeblich vorgewesene und nicht zum Stande gebrachten negotia haben die Baronessen von Goertz sich nicht zu bekümmern, daß aber der Herr Kayser seine Vorschläge dahin gerichtet, ihrem Herrn Vater Baarschafften zur Hand zu schaffen, ist, wann

wann diese Redens-Art, secundum antecedentia & subsequentia, wie leicht zu erachten, jenseitig verstanden wird, eine nimmer zu erweisende calomnie.

§. 19.

Ad §. 87. Resp. Es dienen die in dem Wedderkoppischen Facto exceptionis angedruckte Beylagen zu einem klaren Zeugniß der Wahrheit und Richtigkeit des Görtzischen in Anno 1711. geschehenen Anleihes, und ist es gantz etwas besonders, daß Gegentheil, bey aller gegebenen Mühe, dieselbe mit præsumtionen zu impugniren, so gar wieder Willen documenta zur Bestärckung des disseitigen asserti beybringen müssen. Indem die Beylage No. 51. darthut, daß die Curatores, wegen der Ihnen ausgebliebenen Gelder, sich beschwehret, auch ferner sub No. 52. unterm 6ten Martii 1711. über die ausgebliebene Ahlfeldtsche Gelder in specie Klage geführet, und um assistence gebethen, weilen sie durch dieses Aussenbleiben zu andern negotiis obligiret worden; welche assistence ihnen dann auch secundum No. 53. den 11ten Martii versprochen worden. Es accordiren also diese data gantz genau mit der à Curatoribus und den Herrn Geheimen-Rath von Goertz völlig achevirten negotiation und Zahlung, dann es zeigen die data der Cammer-Rechnung de Anno 1711. sowohl pag. 63. in Einnahme disseits Lit. Aa (5) als pag. 232. & 233. in der Ausgabe, disseits Lit. Qqq, daß der Herr Cammer-Rath und Land-Rent-Meister Clausen diese 50000. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. im Martio erhoben, und hinwiederum durch die Lastroppen nebst noch mehreren Geldern, nemlich in allen 100000. Rthlr. Kayser-Geld, im Martio nacher Wien habe übermachen lassen. Weilen aber sothane Gelder daselbsten nachhero nicht nöthig gewesen, so sind selbige im Augusto & Septembr. ejusd. a. durch Michel David wiederum herausgezogen, und finden sich die 100000. Rthlr. Kayser-Geld in der Cammer-Rechnung de Anno 1711. pag. 76. & 77. auch unter der Rubric von zufälliger Hebung, mit 80029. Rthlr. 22. ß. Cronen wiederum in Einnahme. vid. disseitiges Documentum sub Lit. Rrr. Daß also die von dem Baron von Goertz an die Curatores und von diesen ad Cameram geschehene Zahlung nicht allein auch mit denen datis erwiesen ist, sondern noch ferner, daß sothane Gelder durch die Lastroppen eodem tempore nacher Wien übermachet, von dort aber wiederum durch Michel David herausgezogen, der Cammer gut gethan, und in solcher Rechnung de novo in Einnahme gebracht worden. Daß aber der Herr Baron von Goertz diese 50000. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. weder aus dem vorgegebenen Texeirischen oder Leffmann Behrenschen Handel, noch auf irgend einige andere simulirte Art bekommen, und also jenseitiges Vorgeben hievon in lauter geringen dicentereyen und schändlichen Unwahrheiten bestehe, erweiset der Herr Geheime-Rath von Wedderkop nunmehro selbst durch den No. 57. gedruckten extract aus des Agenten Michel Davids Buch, giebet also die Waffen den Baronessen von Goertz selbst in die Hand, womit sie seine fälschlich ausgesprengte Dinge von

ad §. 87.

dem Leffmann Behrenschen, Maruthendorffschen, Bülowschen und Neudorffschen Blendwercken, auch fälschlich fürgegebenen Simulationen, auf einmahl in Stücken und zu trümmern hauen können. Dann es zeiget dieser Extractus gantz klar,

1. Daß der Herr Geheime Raht von Goertz auf seine Obligation d. d. den 12ten Jan. 1711. diese 50000. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. von den Hannöverischen Herrn Cammer-Præsidenten Baron von Goertz angeliehen habe, und wird also dadurch das Assertum derer Curatorum, daß die Gelder vom 1ten Febr. parat gestanden, bestättiget.
2. Daß Michel David die Gelder baar empfangen und zu deren Auszahlung in Hamburg committiret worden: welches er dann auch
3. Folgendergestalt würcklich beschaffet hat, als durch

Berend Heymann - -	17448 Rthlr.	4½ Mgr.
Detto bey Jacob Schmidt -	10774 —	
Detto Jacob Schmidt 4000 Rthlr. Spec.	5210 —	
Detto per Faber - -	12000 —	
Und durch die Gelder so der Baron von Goertz ihm schuldig -	4567 —	31½ —
	50000 Rthlr.	

Ob nun gleich, daß diese Gelder in Hochfürstl. Cammer geflossen, schon vorhin erwiesen ist, so findet sich doch in der Cammer-Rechnung pag. 232. & 233. disseits Lit. Qqq noch deutlicher, daß es eben diese Gelder gewesen sind. Indem sich der Herr Rechnungs-Führer Cammer-Raht Claussen daselbsten wegen des Courses auf einen Attest des Herrn Cammer-Rahts Kaysers beziehet, in sothanen Attest aber sind die mehresten Pöste gleichstimmig allegiret. Als

Von dem Juden Berend Heymann	28000 Rthlr.
Kombt mit Michel Davids 2. ersten Pösten bis auf die sich untenfindende Difference nach überein.	
Per Jacob Schmidt 4000 Rthlr. Spec.	5210 —
Accordiret netto.	
Saldo so bey dem Rahts-Verwandten Faber gestanden - - -	6790 —
	40000 Rthlr. — Mgr.
Wann nun hiezu der Rest von dem bey Faber gestandenen 12000. Rthlr. genommen wird, machen selbige aus -	5210 —
Des Baron Goertzen Schuld (so den Cammer-Raht Claſſen von Baron Goertz anderweitig ersetzet worden) -	4567 — 31½ —
Die bey Heymann gebliebene aus den 2. ersten Pösten überschiessende	222 — 4½ —
	50000 Rthlr. N. ⅔.

Daß also wohl kein Zweifel mehr übrig seyn kann, wie daß die baar geleistete Goertzische Bezahlung durch jenseitig communicirte Documenta

selbst

selbst in ein unläugbahres helles Licht gesetzet werde. So auch mit nichts wird ausgelöschet werden können, indem die an dem Hannoverschen Cammer-Præsident von Goertz ausgestellt gewesene Goertzische Obligation der 50000. Rthlr. nachhero eingelöset und annoch bey den Herrn Geheimen Raht von Reventlau unter denen noch nicht extradirten Vormundschafftlichen Papieren würcklich befindlich ist.

Es zeiget auch noch überdem ein von seel. Baron von Goertz an den Cammer-Raht Claussen abgelassenes Schreiben vom 7ten Aprill 1711. disseits sub Lit. Kkk. daß derselbe zu völliger Completirung derer vom Fürstl. Hause an Jhro Königl. Majestät zu Dännemarck angeliehenen 160000. Rthlr., den Rest negotiiren oder vors erste aus denen nach Wien zu übermachenden Gelder nehmen solle. Sind also diese angeliehene Goertzische Gelder so gar zum Theil an Jhro Königl. Majest. gezahlet, und wird also auch hierdurch der §. 78. jenseitigen Facti zernichtet, desgleichen was in §. 91. wegen der Wienerschen Gelder wiederum aufgewärmet wird. Ferner zernichtigen die nun explicirte data alles dasjenige, so in §. 68. & antecedentibus angeführet worden. Und zeigete darneben diese Connexion sowohl, als das obangezogene Hochfürstl. Cammer-Attestatum, wie alles, so in §. 73. angeführet und avanciret wird, hinfällig werden muß. Es fällt auch der §. 124, daß der Baron Goertz nur seinen Credit interponiret hätte, durch oballegirtes jenseitiges Documentum No. 57. hinweg, und kann man ihm darin nunmehro beystimmen, was er sonst in gantz anderer Absicht unten in §. 254. geschrieben.

Daß er jetzo die von dem Herrn von Goertz in Hannover bewerckstelligte Geld-Umsätze etwas mehr ans Licht gebracht habe.

und gehet es, nach Göttlicher Schickung, zuweilen so, daß selbst die Feinde, womit Sie vermeynen schaden zu wollen, der gerechten Sache wider ihren Willen Vorschub thun und derselben noch weiter aufhelfen müssen.

§. 20.

Ad §. 88. 89. Resp. Daß die solenne Loskündigung um Johannis 1711. dem Herrn Joachim von Ahlfeldt per Notarium Fitzmann, nicht aber dem Herrn Claus von Ahlfeldt geschehen, solches ist an sich wahr, es brauchte auch deren, Respectu des letzteren, damahls nicht, weil ihm nicht nur per mandatum poenale vom 17ten Nov. 1710. jenseits No. 40. die Bezahlung des nur auf ein Jahr, ohne weitere Loskündigung, angeliehenen Capitals und Zinsen injungiret, sondern auch in beiden Umbschlagen 1710 und 1711. durch besagten Notarium desfals Anforderung geschehen, vid. disseit. Doc. sub Lit. D. & E. welche Judicial- und Notarial-Denunciationes schon für eine gnugsame Loskündigung zu halten; daß aber bey dem inter Curatores und dem Hrn. von Goertz Ao. 1711. geschlossenen Negotio nihil simulati vorgegangen, ad §. 88. 89.

gen, sondern dieser jenem baare 50000 Rthlr. angeliehen, solches ist in Responsione ad §. præced. 87. klärlich gezeiget, und hindert dagegen die von den Curatoribus annoch beschaffte Loßkündigung eines debiti cessi im geringsten nicht, per deducta in præmissis Replicarum ad momentum 1mum ejusque sub Numerum 4tum & 5tum, und findet man auch keine Ursache, warum einem Cedenti, mit Bewilligung des Cessionarii, nicht solte erlaubet seyn, den Debitorem cessum zum richtigen Abtrag der Schuld auf den Verfall-Tag anzumahnen? Imgleichen wurde es nur ein schlechter Behelff gewesen seyn, wann der Herr Claus von Ahlfeldt im Umbschag 1712. wieder die Bezahlung einwenden wollen, daß Curatores seine Obligation schon cediret, und er ihnen also nichts mehr schuldig sey: Denn zu geschweigen, daß es noch dahin stehe, ob er anfänglich nur einmahl de ista cessione Wissenschafft gehabt, so wurde sich diese Einwendungen auch gar leichte dadurch haben coupiren lassen, daß der Herr von Goertz seine im Martio 1711 erhaltene Cession den Curatoribus nur zurück gegeben, da dann diese obstagialiter & executive wieder ihn zu agiren Fug und Macht gehabt, ebenermassen, wann der Herr von Goertz, als getreuer Innhaber seiner Obligation, solches selbsten thun wollen, er mit kahlen Exceptionibus wieder klare Hand und Siegel wohl nicht weit gekommen wäre, und folglich, da er doch das debitum nicht zu diffitiren vermochte, selbst aber nicht im Stande war, es damahls abzutragen, so dorffte er im geringsten kein Bedencken tragen, wie der Herr von Goertz im Umbschlag 1712. übernommen, die Curatores seinentwegen zu befriedigen, diese ihm auch seine vorige Obligation zurück gegeben, solches utiliter zu acceptiren, und hingegen eine anderweite Obligation an den Herrn von Goertz, mit Verpfänd- und Cedirung seiner ihm dermahlen wieder zugehörigen Geltingischen Forderung, auszustellen. Was aber hiebey eingestreuet worden, es wäre jetztgedachte Forderung bereits dem Herrn von Wedderkop cediret gewesen, und hätte also cum effectu dem Herrn von Goertz nicht cediret werden können, solches heisset so viel als nichts. Denn gleichwie Curatores authorisirt waren, die ausstehende Schulden einzutreiben, so haben sie ebenfals auch selbige per versuram an andere cediren können. Ubrigens ist auf den Einwurff, daß das negociirte Geld nicht in des Herrn von Wedderkop Nutzen verwandt, schon in deductis ad §. 50. 51. 52. & ad §. 63. 64. item ad §. 65. 66. geantwortet.

§. 21.

ad §. 90. 91. Ad §. 90. 91. Resp. Daß dieses theils hieher nicht gehöre, per deducta in §pho 2do hujus Responsionis, theils auch die gerühmte daraus vermeintlich herfliessende gantz starcke Vermuthung per deducta ad §. 77. 78. 79. schon zu Boden gesuncken, und alles übrige jenseits fürgebrachte in unanständigen nimmer wahr zu machenden Lästerungen bestehe.

Ad

Ad §. 92. Resp. Der passus wegen Maruthendorff findet in Deductis sub NB. I. & in §pho 3tio hujus Responsionis, item in deductis ad § 23. 24. & ad §. 69. 70. 71. seine völlige Erledigung, und obzwar sothaner passus zur Decision der jetzigen Sache eigentlich nichts beytragen kann, so will man jedoch, zu Ablehnung eines dubii, daß gleichwohl der Herr von Goertz keine Cession vom Herrn von Wedderkop über die Maruthendorffische Gelder zu produciren vermocht, nur dieses anfügen (1.) daß eine Cession nur alsdann erforderlich, wenn man sich des Juris Tertii aus einem Instrumento, worinn man nicht genannt, und dessen Erbe man nicht ist, gebrauchen will. Auf diesen Fuß aber war (2) das Negotium zwischen Wedderkop, Goertz und Obrist-Lieutenant Rantzau, wegen Maruthendorff, gantz und gar nicht gerichtet, sondern, wie disseitige Deduction sub NB. 1. und das darin §pho 4to allegirte Document sub No. 6. ausweiset, so war eine vera novatio oder eigentliche Delegatio vorgangen, indem der Herr von Goertz Ao. 1709 über sich genommen, die 50000 Rthlr. Cron. an statt des Herrn Obrist-Lieutenants Rantzau, dem Herrn von Wedderkop im Umbschlag 1710 zu bezahlen, als worüber ersterer diesem NB. gnugsame Versicherung gegeben. Daß auch (3) der Herr von Wedderkop sothane Goertzische Versicherung für sufficient angesehen, ist daher gnugsam zu schliessen, weil er nicht nur die, Nahmens des Herrn von Goertz, von dem Herrn Johann von Ahlfeldt übernommene Administration des Guhts Maruthendorff willig, & absque ulla contradictione, geschehen lassen, sondern auch (4) alle seine in Händen gehabte Ankunffts-Documenta von dem vormahligen Verkäuffer des Guhts Benedix von Ahlfeldt und dessen Cessionarien Messieurs de Hertoghe, wie selbige besagter Deduction NB. 1. Num. 1. 2. 3. 4. originaliter angeleget, ingleichen seinen mit dem Herrn Rantzau Ao. 1708. errichteten Vergleich sub No. 5. in Originali an den Herrn von Goertz, als seinen nunmehrigen Debitorem delegatum, extradiret, und daß (5) diese Documenta nicht erst post arrestationem des Herrn von Wedderkop in des Herrn von Goertzen Hände gerahten, solches ist sowohl ex Documento sub No. 6. in Deductione NB. 1. allegato, als ingleichen daher abzunehmen, weil in dem über die Wedderkoppische Briefschafften errichteten Inventario, deren keine Erwehnung geschehen, und Curatores, nach Ausweisung jenseitigen No. 18. und in dem Anhange der jenseitigen Beylagen Lit. B. nur aus des Herrn von Wedderkop Hand-Buch, von denen in Maruthendorff stehenden 50000 Rthlr. Notice erhalten. Da nun (6) durch diese Novation der Herr von Goertz des Herrn von Wedderkop Debitor geworden, und dagegen dieser, mit Auslieferung seiner gesambten Maruthendorffischen Documenten, den Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau und dessen Güther für seine Person gäntzlich ex nexu gelassen, hingegen letzterer Ao. 1709. eine neue Obligation an den Herrn von Goertz ausgestellet, die er ja billig rein halten und erfüllen muste, der Herr von Goertz auch zuvor völlig vergewissert war, daß keine ältere Creditores an Maruthendorff und Blorhagen zu fordern

ad §. 92.

hätten, darneben der Herr Johann von Ahlfeldt, vermittelst seines ausgestellten Reversus, sich ihm postponiret, worzu hätte dann doch der Hr. von Goertz eine vom Herrn von Wedderkop an ihn zu ertheilende Cesion verlangen sollen? indem er ja mit keinen andern Rantzauischen Creditoren super prioritate Streit besorgen dörffen, den Herrn Rantzau selbsten aber er aus seinen Ao. 1709. ihm gegebenen Obligation schon fest halten könte, ohne nöhtig zu haben, sich auf einige Cessionem der Wedderkopschen Jurium zu beruffen, und wolte man (7) einwenden, daß gleichwohl über die von dem Herrn von Wedderkop bezahlte 3000 Rthlr. Zinsen Gelder eine Cesion ertheilet worden, so ist die Frage, ob der Herr von Goertz solches verlanget, und der Herr von Wedderkop es nicht proprio motu gethan, welches der Herr von Goertz zwar geschehen lassen können, doch aber dieser Cession nicht nöhtig gehabt, weil sothane 3000 Rthlr. selbst mit in des Herrn Obrist-Lieutenants Rantzau Obligation zum Capital geschlagen worden, und er also auch, absque ulla cessione, hieraus selbige wiederfordern können. Zugleich (8) leget sich hieraus noch mehr zu Tage, mit welchem grösten Fug Rechtens der Herr von Goertz die Possession von Maruthendorff ergreiffen, desfals Mandata manutenentiæ auswürcken, Administratores bestellen, Licitationem suchen, und auch seine Gerechtsame Curatoribus cediren können, und wie alle ob hanc causam wieder ihn vorgebrachte Auflage nichts als maledicentiam zum Grunde haben und keiner tauben Nuß wehrt sind.

§. 22.

ad §. 93. 94. 95. 96. 97. 98.

Ad §. 93. 94. 95. 96. 97. 98. Resp. daß Curatores authorisiret gewesen, Wedderkoppische Capitalia einzutreiben und zu erheben, solches zeigen ihre Curatoria und tot Judicata, welche von weit grössern Gewicht als was von einer allgemeinen Sage jenseits so hingesaget oder fingiret wird, und müssen freylich die Königl. Herrn Räthe de voluntate Potentissimi Committentis gnugsam informiret gewesen seyn, daß den Curatoribus contra moroses debitores die Gerichtliche Hülfe angedeyhen solle, sonsten würden sie die Urtheile in Ihro Königl. Majest. allerhöchsten Nahmen mit abzusprechen, wohl nimmer verstattet haben. Wegen pro abundanti cautela begehrten Sicherheit konte Debitoribus auch füglich gewilfahret werden, indem die Intentio Serenissimi Domini Administratoris, Curatores constituentis niemahls auf etwas anders abgezielet, als die gesambte Güther und Gelder des Herrn von Wedderkop, bis zum erfolgten Ausgang des damahls verhängten Processus inquisitorii, wohl administriren und getreulich aufbehalten zu lassen, vid. jens. No. 27. 28. 29. 30. und dahero höchst dieselben auch kein Bedencken tragen dörffen, um Debitores ausser allen Sorgen zu setzen, die von ihnen verlangte Caution in Dero Allodial-Guth Cronshagen zu bestellen; Inmittelst daß Curatoribus die facultas

cultas exigendi debita nicht zu streiten sey, desfals beziehet man sich ad deducta ratione præmissi secundi momenti harum Replicarum.

Ad §. 99. 100. 101. Resp. per Deducta in NB. 1. & in §. 3. hujus responsionis, item per deducta ad §. 23. 24. ad §. 69. 70. 71. & ad §. 92. ad §. 99. 100. 101.

Ad §. 102. Resp, per deducta ad §. 93. bis 98. inclus. und wird auch jenseits nicht dociret werden können, daß die eingezogene Geltingsche Gelder nicht in Salvo geblieben, indem Curatores ja selbige bey der Fürstl. Cammer zinßbar beleget, und Ao. 1719. von dem Herrn von Wedderkop bewilliget worden, daß für alles, was aus seinen Mitteln dahin geflossen, ihm der Genuß des Ambts Tremsbüttel auf 30. Jahr lang competiren sollte. ad §. 102.

§. 23.

Ad §. 103. Resp. Es hat sich der Herr Verfasser des Wedderkopschen Facti Exceptionis ungeheure Mühe gegeben, durch Einmischung und Erfindung so vieler ad causam nicht gehörigen Sätze die so klare und überzeugende Goertzische in dem Guhte Gelting habende Gerechtsame zu verdunckeln; unter andern bemühet er sich auch, durch Verdrehungen und ungegründeten Deutungen, die herbeygezogenen Rechnungen einer contrariete zu beschuldigen. Ob nun gleich die Baronessen von Goertz in die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derer Kayserschen Curator- auch andere Rechnungen durchgehends zu entriren nicht nöhtig haben, ein solches auch allhier gar nicht erfodert wird, sondern dahin gehöret, wann der Herr Verfasser einen Revisorem sothaner Rechnungen abzugeben committiret wäre, da er alsdann die Beantwortung seiner zu machenden Notatorum nebst der Justification sothaner Rechnungen von dem Herrn Etats-Raht Kayser erwarten müste: So will man jedoch citra præjudicium nur mit einigen echantillons zeigen, daß das hierüber geführte Geschrey in lauter Verdrehungen bestehe, und daß dieses Schifflein durch die von ihm selbst erregte Sturm-Winde seiner sophistischen Deutunge gäntzlich zerscheitere und zu trümmern gehe, und so erscheinet in Spho 103. facti exceptionis die erste vermeintl. Unrichtigkeit, und wollen die daselbst allegirte Docum. No. 44. 50. & 54. für inconciliable Dinge ausgeruffen werden. Wann man selbige aber recht einsiehet und die data temporis auch die differente Umbstände distinguiret, so wird sich finden, das alles gar wohl harmoniret. Die Docum. No. 50. & 54. sind die à Curatoribus an den Baron von Goertz im Anfang des 1711ten Jahres ausgestellte Verschreib- und eventuale Ausrechnungen, woraus ersichtlich, daß der Herr Baron Goertz ultimo Decembris 54250. Rthlr. N. ℔. wegen der an die Curatores auf die Ahlefeldtsche Obligation angeliehene 50000. Rthlr. N. ℔. würde zu fodern haben. No. 44. aber ist ein Extract aus dem Kayserschen Liquidations- und Conto-Buch, und zwar kein Conto, so zwischen dem Herrn Baron von Goertz, sondern zwischen Hochfürstl. Rent-Cammer und ad §. 103.

der Curatel zugeleget worden, wobey nur zu mehrerer Erleuterung die mit dem Cammer-Videtur sub Lit. A.a. No. 2. gäntzlich accordirende Umbstände angeführet werden. Daß nun die in No. 50. verschriebene Summa derer 50000. Rthlr. würcklich angeliehen worden, zeiget noch zum Ueberfluß

1.) Die Curatel-Cassa-Rechnung de Anno 1711. bis 1712. pag. 3. & 5. als woselbst sich dieser Post im Februario mit allen Umständen in Einnahme, und pag. 4. & 6. in Ausgabe finden, vid. Lit. Nn.
2.) Die Cammer-Rechnung de Anno 1711, als woselbst pag. 63. diese 50000. Rthlr. N. ⅔. sich in Einnahme und pag. 232. & 233. in der Ausgabe finden, vid. Lit. Aa (5) & Lit. Qqq.
3.) Wann des Michel Davids Extract in jenseitigen Beylagen sub No. 57. mit der bey Lit. Qqq. befindlichen Beylage oder Balance aus der Cammer-Rechnung conferiret wird, zeiget sich so gar, daß der damahlige Cammer-Rath und Land-Rent-Meister Clausen von eben denen Kauff-Leuten, durch welche Michel David die N. ⅔. übermachet, selbige erhoben habe.
4.) Bestärcket das sub Lit. Aa No. 2. disseits und jenseits sub No. 106. allegirte, vom Land-Rent-Meister, jetzigen Herrn Geheimden-Rath von Clausenheim mit unterschriebene Cammer-Videtur vom 21sten October 1712, daß die negotiirte 50000. Rthlr. N. ⅔. im Martio vorigen Jahres an ihm dem Cammer-Rath und Land-Rent-Meister bezahlet sind.

Kann also an fernerer Richtigkeit dieses Anleihes wohl im geringsten nicht mehr gezweiffelt werden. Die ex No. 44. aber gesuchte und unten in §phis 158. & 159. wie auch in §pho 172. gemachte Schlüsse, wegen der von den Juden Isaac Musaphia, Ausgang des 1711ten Jahres, geschehene Einwechselung derer N. ⅔, vermag auch nicht, so wenig das initio hujus anni geschehene Anleihe, als die in Umschlag 1712. erfolgte versuram brevi manu zu entkräfften, indem es sich damit folgender Gestalt verhalten soll. Es hatten die Curatores Ausgang Decembris oder im Anfang des Umschlages 1712. die negotiirte 50000. Rthlr. N. ⅔. so mit Zinsen und Unkosten auf 54250. Rthlr. anlieffen, hinwiederum zu bezahlen, vid. allegatum Documentum No. 44. & Lit. Aa. No. 2. als woselbsten claris verbis stehet, daß es der Hochfürstl Cammer sattsam bekannt, daß Curatores durch eine ausgegebene Obligation sich verschrieben gehabt, Anfang des Umschlags die Wiederbezahlung in Hamburg thun zu lassen. Ob nun ausser der sub Lit. I. K. & L. producirten Obligation oder Cession und Rechnungen, noch eine andere expresse acte der Zeit ausgefertiget worden, davon kan man disseits, nach Verlauff von 24. Jahren, nichts bejahen, und wird das abzustattende juramentum editionis documentorum bestärcken, daß die Baroneſſes von Goertz dergleichen weder haben, noch davon wissen. Indessen erhellet aus dem obigen Cammer-videtur doch gnugsam, daß, wann auch kein besonderes documentum desfals ausgefertiget geworden, dennoch verabredet seyn müsse, daß diese Gelder im Anfang des Umschlags 1712.

wieder

wieder haben bezahlet werden sollen. Da nun Curatores nicht so viele Gelder in Cassa gehabt, diese Wiederbezahlung leisten zu können, das dem Herrn von Ahlefeldt aufgekündigte Geltingische Capital aber allererst im Umschlag 1712. in Cronen gewärtiget wurde, und dann im Kiel eine Summam von 54250. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. zu wechseln, eine pure Unmöglichkeit war, in Hamburg aber dieselbe auf einmahl herbey zu schaffen den Cours über 5. a 6. pro Cent verhöhet hätte, so musten Curatores sich entschliessen, die Einwechselung dieser N. $\frac{2}{3}$. bey Zeiten zu veranstalten, und brauchten darzu den Juden Isaac Mussaphia, weilen aber die zur Einwechselung benöthigte Gelder nicht verhanden waren, so müste derselbe, wie verlautet, wann er einen Post gewechselt, die N. $\frac{2}{3}$. in der Banco bringen, und mit denen darauf erhaltenen Geldern von neuen seine Wechseley continuiren, biß daß die erforderliche N. $\frac{2}{3}$. zusammen gebracht waren; Ob nun nach dem sub No. 73. allegirten Mussaphischen Brief, der auf Bendix Goldschmidt ausgegebene Wechsel zu dieser Verwechselung employret worden, oder ob nach der sub No. 87. allegirten Kayserschen nichts beweisenden brouillon oder Kladde 36000. Rthlr. negotiiret worden, ist eine hieher deswegen nicht gehörige Sache, weilen der Herr Baron von Goertz diese gewechselte Gelder nicht erhoben, sondern im Umschlag 1712. dem Herrn Claus von Ahlefeldt die zu Einlösung seiner Wedderkoppischen Obligation benöthigte und à Curatoribus dem Herrn von Goertz zu bezahlen schuldige Gelder angeliehen, dieser die Curatores damit befriediget, seine und seines Bruders Obligation zurück erhalten, folglich das Guth Geltingen von der Wedderkoppischen hypothec befreyet, und also seine hypothec in Gelting gar füglich dem Herrn Baron von Goertz wieder übertragen. vid. die Ahlfeldtsche Obligationes, die Kayserische Cassa-Rechnung pag. 25. & pag. 20. desgleichen das Cammer-videtur Lit. A a. No. 2. und die dabey gefügte Rechnung No. 3. als woraus ersichtlich, daß sichs gebühre, die Curatores über die 47444. Rthlr. 2 Schill. Cron. mit einer Versicherung zu versehen, item das Liquidations- und Conto-Buch pag. 364.

Es blieben also die durch Mussaphia eingewechselte N. $\frac{2}{3}$. gäntzlich zu derer Herren Curatorum disposition, und fals man darüber und wozu selbige employret nähere Nachricht haben will, so ist selbige, als eine denen Baronesses nichts angehende Sache, bey den Curatoren und bey dem Juden Mussaphia, fals dieser nach Verlauff so vieler Jahre etwas gründliches und zuverläßiges davon zu berichten vermag, zu suchen. Indessen findet sich doch dieses, daß im Kayserschen Liquidations-Buch pag. 370. und in der Cassa-Rechnung sub N n. pag. 20. item in jenseitigem gedrucktem Documento No. 113. daß 28000. Rthlr. Cron. im Umschlag 1712. an die Cammer bezahlet worden, das mehreste von diesen Geldern aber war, nach jenseitigem brouillon sub No. 87. negotiiret, und muste also wieder bezahlet werden. Es fällt also die in §phis 103. 127. 128. 129. 158. 159. 172. so mühsam zusammen gesuchte und verwickelte contrarieté nebst allen Ausflüchten gäntzlich hinweg und kan vorberegter massen gar füglich conciliiret werden.

§. 24.

ad §. 104. Ad §. 104. Resp. Ob Mussaphia die in literis jenseits No. 73. gemeldte Wechsel zur Einwechselung der nach Wien abzuschickenden oder anderer Gelder erhalten, kan den Baronessen von Goertz gleiche viel gelten.

ad §. 105. 106. 107. Ad §. 105. 106. 107. Resp. Der Herr von Goertz hat im Umschlag 1712. nichts anders erndten wollen, als was er schon in Anno 1711. ausgesäet, und da Curatores sein baares Geld empfangen, so war es auch wohl billig, daß sie ihm deshalber wieder auf diese oder jene Art befriedigten. Daß er aber etwas von Wedderkoppischen Geldern unrechtmäßig an sich gebracht und zur Bezahlung seiner Bülowischen Schuld verwandt, muß erwiesen werden, oder es ist eine Calomnie. Auf die angeblich von ihm längst gewünschte Baarschafften ist schon geantwortet ad §. 69. 70. 71. Wegen des von Leffmann Behrens angeblich gezogenen ansehnlichen Gewinns repetuntur deducta in NB. 11. ejusque additamento & in §. 4to hujus Responsionis.

ad §. 108. 109. Ad §. 108. 109. Resp. Was der Herr Kayser im Extract des jenseitigen Anhangs der Beylagen sub Lit. L. pag. 173. geschrieben, daß der Herr Geheimde-Rath von Goertz, wegen des Herrn Claus von Ahlefeldt, baar entrichtet 45000. Rthlr. an fälligen Capital und 6600. Rthlr. Zinsen, solches ist der Wahrheit in allen Stücken gemäß, denn da, an statt der baaren Bezahlung, welche Curatores, wegen der Anno 1711. ihnen angeliehenen 50000. Rthl. dem Herrn von Goertz im Umschlag 1712. præstiren müssen, dieser, mit Zurückgebung der à Curatoribus auf die Ahlefeldtische Schuld erhaltenen Cession, jens. No. 50, zufrieden gewesen, daß sie sein Capital zwar behalten, welches in keinen Sage-Spänen, sondern in 50000. Rthlr. bestanden, hingegen aber den Herrn Claus von Ahlefeldt cum restitutione chirographi, von der Schuld, womit dieser dem Herrn von Wedderkop verbunden, befreyen möchten, so hat freylich der Herr von Goertz für den Herrn Claus von Ahlefeldt die baare Bezahlung brevi manu geleistet, und kan man sothanen modum solvendi mit Bestande eine versuram brevi manu nennen (welche Art zu bezahlen, auch, & quod illa cum actuali solutione coincidat & eodem gaudeat effectu, jedem Dupondio, und um so viel mehr lang geübten JCtis und experimentirten Consulenten überflüßig bekannt seyn muß. Wie dann die desfals gehabte vernünfftige Ursachen in vormahligen disseitigen Schrifften, und nicht minder in præcedentibus Responsionis zur Gnüge nahmhafft gemacht oder angedeutet sind, welche aber auf allen Blättern, nach jenseitiger leyerhafften Weise, die von nichts als von simulatis negotiis schnurret, zu wiederhohlen, gar zu eckelhafft und verdrießlich oder nach der neuen Sprache ichtwas nichts angenehmes seyn dörffe. Conf. deducta §. 65. 66.

§. 25.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896/phys_0038
DFG

§. 25.

Ad §. 110. Resp. concedendo, daß die hier angeführte Ursachen zulänglich genug gewesen, den Herrn Claus von Ahlefeldt, nach zweyjährigen Verzug, dahin zu bewegen, dem bey 1000. Rthlr. poen an ihm ergangenen Mandat vom 17ten Nov. 1710, jenseits No. 40. allendlich im Umbschlag 1712. parition zu leisten. ad §. 110.

Ad §. 111. 112. 113. Resp Ob der Herr Claus von Ahlefeldt vor der Bezahlung die Hochfürstl. indemnisations-acte, item eine von beyden Curatoribus zu ertheilende Quietung, begehret, oder ob Er dieses allererst in Ao. 1714. gethan, darauf kommt es hier gar nicht an, denn es ist nur die Frage, num à pristino Creditore suo Dno de Wedderkop in nundinis Kilienſibus Ao. 1712. liberatus fuerit? denn besagte Acte gehöret so wenig ad substantialia hujus negotii liberatorii, als die Quietung, sondern gereichte nur lediglich ad majorem imo superfluam cautelam, und hat der Herr Graf von Schack nicht nöhtig gehabt, seiner in satis ampla forma von des Herrn Administratoris Hochfürstliche Durchl. erhaltenen und im Land-Gericht examinirten indemnisations-Verschreibung vid. jenseitigen No. 62. sich zu bedienen, als er vom Herrn von Wedderkop hiernechst, wegen der an die Curatores bezahlten 20000. Rthlr. in Anspruch genommen, massen er davon per Sententiam vom 12. December 1714. schlechterdings absolviret worden, vid. Lit. Mmm. Ob übrigens der Herr Claus von Ahlefeldt die Bezahlung in Güte und freywillig, welche Worte ja hier vermuhtlich so viel heissen sollen, als ungefordert und aus eigener Bewegniß, offeriret, davon mögen die vorhin wegen dieses Umstandes, allegirte und vor Augen liegende documenta die Wahrheit melden. Und wegen des letzteren jenseits angeflickten theseos, daß der Herr von Ahlefeldt, non obstante Curatoribus facta solutione, dem Herrn von Wedderkop noch einmahl die Zahlung beschaffen und seinen Regress nur lediglich an das Hochfürstliche Haus nehmen müssen, darüber wird man, allem Ansehen nach, schwerlich einig werden, sondern hält sich an der in sana ratione gegründeten Regul, wer einmahl seine Schuld redlich, & præsertim jussu magistratus bezahlet hat, der darff sie nicht noch einmahl bezahlen. ad §. 111. 112. 113. Mmm.

Ad §. 114. Resp. die substantialia negotii bestehen nicht allein darin, daß Herr Claus von Ahlefeldt eine Obligation cum hypotheca & cessione der Geltingschen Gelder an den Herrn von Goertz Ao. 1712. ausgestellet, sondern auch darin, daß der Herr von Goertz die Curatores durch würckliche Bezahlung wegen der Ahlefeldtschen Schuld befriediget, und da dieses unläugbahr, so ist die nachherige Cession der Geltingschen Gelder nicht anmaßlich, sondern rechtmäßig geschehen. ad §. 114.

Ad §. 115. Resp. Auf was Weise die Bezahlung der Ahlefeldtschen Schuld von dem Herrn von Goertz nicht etwa simulato & ficte, son- ad §. 115.

dern wahrhafftig und realiter geschehen, solches ist in præmissis Replicarum bey dem Momento primo aus unwiederleglichen disseits beygebrachten und auch so gar in Responsione ad §. 87. aus jenseitigen documentis handgreifflich dargethan.

ad §. 116. Ad §. 116. Resp. Daß freylich, wann schon etwa keine besondere Quitung von dem Rechnungs-führenden Curatore Kayser in continenti oder überall an den Herrn Claus von Ahlefeldt wäre ertheilet worden, dennoch die blosse retradirung seiner an den Herrn von Wedderkop in Ao. 1709. ausgestellten Obligation ihm zum Beweiß seiner gäntzlichen liberation zulänglich genug, und die jenseits sub No. 82. allegirte Liquidation mit Bretton das ohnedem sattsahm bewiesene Goertzische factum realis solutionis der Ahlefeldtischen Schuld noch mehr bestärcke.

§. 26.

ad §. 117. Ad §. 117. Resp. Dieser Einwurff, von einer dem Herrn Claus von Ahlfeldt nicht erlaubten weiteren Cedirung seiner in Obligatione de Ao. 1709. dem Herrn von Wedderkop schon eventualiter cedirten Geltingischen Forderung, fällt dadurch hinweg, daß (1) der Herr von Wedderkop im Umbschlag 1710. im Arrest und sub Inquisitione folglich nicht im Stande gewesen, selbsten seine Jura wegen gedachter Obligation zu exerciren. (2) daß die zur Administration seiner Güther verordnete Curatores die Befugniß gehabt, nachdem sie vom Herrn von Goertz das Geltingsche Capital erhalten, den Debitorem zu liberiren, und daß also (3) dieser solches demjenigen, der bey den Curatoren für ihm die Bezahlung geleistet, nemlich den Herrn von Goertz, wieder omni jure verschreiben und cediren können. Hingegen (4) dürffte das jenseits dem Herrn von Ahlefeldt recommandirte Kunst-Stück, sich gegen die andringende Curatores damit zu sträuben; daß sie ihr Recht bereits cediret hätten; wohl schlechten Nutzen geschafft haben, wann in solchem Fall der Herr von Goertz nur seine Jura Curatoribus retrocediret, massen der Herr von Ahlefeldt alsdann und bey solchen dem Richterlichen Spruch zu unterwerffenden Umständen, das gantz sichere Facit sich machen und nichts anders hoffen können, als daß er ad solutionem sortis & usurarum una cum expensis schuldig vertheilet werden würde. Und so hätte man dann auch der grossen gerühmten Kunst mit eins das Licht ausgeblasen.

ad §. 118. Ad §. 118. Resp. Die jenseits allhier mit dem notablen Wörtlein **vielleicht** angeführte Bewegungs-Ursache zu der versur quæst. um die Geltingsche Obligation desto füglicher an einen dritten zu vernegotiiren, und selbigen für den Riß künfftig sitzen zu lassen, kan zwar für ein feines und seinem Auctori sehr ähnliches Gedicht passiren: Allein sie ist doch **vielleicht** darum nicht fort wahr. Denn, so viel man disseits von mehr Glaubwürdigen vernommen, hängt es gantz anders,

und

und zwar so zusammen, daß, als die nach Wien übermachte und von dar wieder zurück gezogene Gelder, worunter die vom Herrn von Goertz den Curatoribus angeliehene 50000 Rthlr. ⅔ mit steckten, zum Vorschuß zu Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und sonsten zu andern Cammer-Angelegenheiten gebrauchet worden, Curatores aber im bevorstehendem Umbschlag 1712. dem Herrn von Goertz seine Anleihe erstatten sollen, so hätten sie zwar sichern Staat gemacht auf die losgekündigte Geltingsche Gelder, und unmittelst, um die zwey Drittels, als in welcher Müntz-Sorte der Herr von Goertz wieder bezahlt seyn wollen, durch ihren interponirten Credit den Juden Isaac Mussaphia im Stand gesetzet, umb die zwey Drittels unter der Hand einwechseln zu können, vid. das jenseits angezogene Schreiben sub No. 73. wobey dieser dann die Adresse gebraucht, daß er das eingewechselte Quantum immer in Banco gesetzet, und wieder Geld darauf zur neuen Einwechselung genommen, bis er endlich die verlangte Summa zusammen gebracht, vid. ejus literæ jenseits No. 89. item disseit. Documentum Lit. A. a. (4) ibid. jens. No. 88. in den Beylagen pag. 53.

> Dannenhero die neue eingewechselte Drittel versetzen, und darauf Banco leihen, und also den Umsatz machen müsse, damit die Drittel parat stehen, und so fort, gegen Leistung anderwärtiger Zahlung an Dän. Cronen ausgezahlet werden können.

Allein die Herren Claus und Joachim von Ahlefeldt hätten im Umbschlag zum Gelde nicht rahten, folglich auch Curatores, da solcher Posten manquiret, die in Hamburg stehende ⅔ nicht frey machen, noch mit selbigen den Herrn von Goertz bezahlen können. Bey diesen Umständen nun hätte der Herr Claus von Ahlefeldt sich an den Herrn von Goertz gewand und selbigen gebehten, statt seiner die Curatores zu befriedigen, wie der Herr Claus von Ahlefeldt solches in seiner Cession jenseits No. 80. selbst bekennet, Verbis:

> Auf mein bittliches Ansuchen und da ich sonsten zu dem Gelde nicht gelangen können &c.

und auch aus dessen Schreiben jenseits sub No. 86. nicht undeutlich zu schliessen, als welches er an den Herrn von Goertz wohl nicht abgelassen, und, selbigen dadurch zu Eingehung des Negotii zu bewegen, gesuchet haben würde, wann es ihm nicht sehr darum zu thun gewesen, daß der Herr von Goertz ihn und seinen Herrn Bruder aus der Noht helffen mögte, conferantur Verba aus der Fürstl. Indemnisations-Acte Lit. R.

> Zumahlen gegenwärtig so wenig der Principal Debitor (Herr Claus von Ahlefeldt) als besagter Cammer-Juncker

(Joachim von Ahlefeldt) im Stande gewesen, sothane Gelder aufzubringen &c.

Und sey also endlich die Sache auf den Fuß gesetzet, daß Curatores ihre an den Herrn von Goertz gegebene Cession auf die Geltingsche Gelder zurückgenommen, und die Ihnen angeliehene Gelder für die Ahlefeldtsche Schuld einbehalten, zugleich wären die auch eingewechselte N. z. zu ihrer Disposition geblieben, dahingegen der Herr Claus von Ahlefeldt, weil er, durch diese Görtzische für ihm an die Curatores geschehene Zahlung, seine an den Herrn von Wedderkop ausgestellete Obligation wiederbekommen und ab isto debito liberiret worden, nunmehro cum uxore eine neue Obligation an den Herrn von Goertz ausgegeben und selbigem sein in Gelting stehen gehabtes Capital verhypotheciret und eventualiter cediret.

§. 27.

ad §. 119. Ad §. 119. Resp. Daß die von der Landes-Herrschafft constituirte und dafür agnoscirte Curatores die Geltingische ohnedem nur auf ein Jahr belegt gewesene Gelder, zumahlen da sie hierzu ausdrücklichen Befehl gehabt, vid. jenseitig Docum. No. 51. conferantur deducta ad §. 93. biß 98. incl. und auch dem debitori die solutio per mandatum poenale jens. No. 40. injungiret worden, füglich eintreiben können, hat nach den Rechten nicht den geringsten Zweiffel; daß sie aber dieses Capital in eines Wedderkoppischen offenbahren Feindes und Verfolgers Nutzen übertragen, ohne voll dafür zu bekommen, solches ist nicht wahr, und behält billig seinen Rang, welcher ihn unter den jenseitigen Calumnien nach der mechanceté gebühret. Uebrigens negatur, daß die Ertheilung einer Quitung ad substantialia einer bezahlten Obligation gehöre, und werden in den Umbschlägen viele Tausend Obligationes per solutionem eingelöset und nur simpliciter zurück gegeben, ohne dabey besonders zu quitiren.

ad §. 120. Ad §. 120. Resp. Ob der Herr Kayser die in superfluum von ihm begehrte Quitung quæst. im Umbschlag 1712. oder nachher, ein oder mehrmahl ausgestellet, läufft auf eines hinaus, und entspringt daraus so wenig ein falsum, als wenn man, nach Verlauff einiger Zeit, Zoll-Zettuln ausgiebt, und auf die Tage datirt, an welchen die Waaren beym Zoll passirt oder angekommen sind. Man beliebe nur jenseits sich des sonder Zweiffel wol eher erhörten Unterscheids inter veritatem logicam & moralem zu erinnern, & prætensum illud falsum statim abibit in fumum. Auf die Curatoribus conjunctim anbefohlene Erheb- und Quitirung der Capitalien ist schon ad §. 21. & ad §. 31. zulänglich geantwortet, und müste der Rechnungs-führende Curator Herr Kayser ja wohl nohtwendig befugt seyn, ein von seinem Mit-Curatore Herrn Pincier loßgekündigtes und dem Herrn von Goertz verschriebenes Capital in Empfang zu nehmen und darüber, wann es begehret würde,

würde, zu quitiren, weil ja sonst er nicht berechnen konnte, was er nicht eingehoben, und wann der Herr Kayser, als ältester und fürnehmster, wie auch in der qualité als Rechnung-führender Curator, zuerst die Quietung ausgestellet, und dann der Herr Pincier, inspectis rationibus Curatoriis, alles richtig befunden, auch bey den Interessenten sich darnach erkundigen können, so hat dieser Ao. 1714. nur seine ungehorsahme Bosheit zu Tage geleget, daß er über eine liquide Sache, wie er auf Befehl zu thun wäre schuldig gewesen, durchaus nicht quitiren wollen, conf. deducta ad §. 21. ad §. 31. & ad §. 120. und kan man dahero auch **es gantz sicher der vernünfftigen Beurtheilung aller Welt untergeben**, ob, was jenseits in diesem §pho fürgebracht, nicht eben so schlecht binde, als wie calx sine arena.

§. 28.

Ad §. 121. Resp. Es heisset sonst mit Berg-abgewältzten Schnee-Ballen, vires acquirit eundo; Allein jenseitige Argumenta werden bey dem decursu immer schwächer, denn, nach Beschaffenheit eines solchen per versuram berichtigten Negotii, konnte beydes mit Wahrheit gesaget werden, **Ihro** Excell. **der Herr Geheime Raht** Baron von Goertz **wollen bezahlen aus der** Obligation **vom Herrn Ober-Jägermeister** von Ahlefeld &c. wie es also lautet in der Liquidation mit Bretton, jenseits No. 82. oder, **Ihro** Excellence **haben** den Curatoribus **die Zahlung geleistet.** Denn jenes deutet so viel an, der Herr von Goertz **sey es zufrieden und lasse geschehen**, daß Curatores seine ihnen vorgeschossene 50000. Rthlr. auf die Ahlefeldtische Schuld rechnen und behalten mögen: Dieses aber, der Herr von Goertz habe durch die beliebte versur Curatores schon desfals würcklich befriedigt. Mithin wird der jenseits gerühmte **noch breiterer Erweiß der gereits** demonstrirten **Nichtigkeit und Unrichtigkeit** nunmehro so schmahl befunden werden, daß wer ihn betreten wolte, leicht herunter glitschen und in den Graben plumpen dürffte, wenn er gleich eine Brille dabey auf die Nase setzte. ad §. 121.

Ad §. 122. Resp. Man vermeinet abermahls einen grossen Fund gethan zu haben, indem aus jenseits gedruckten Beylagen Lit. G. M. & No. 82. deduciret wird, es habe der Herr Geheimer-Raht von Goertz die, wegen des Obrist-Lieutenant Rantzow im Umbschlag 1709. an den Herrn Geheimen-Rahts-Præsidenten von Wedderkop bezahlte 3000. Rthlr. gedoppelt wieder erhoben, und ziehet man dannenhero sowohl gegen den Herrn von Goertz, als den Herrn Etats-Raht Kayser allerhand nichtige von selbst hinweg fallende Consequences. Es ad §. 122.

kan jenseits nicht abgeläugnet werden, daß der Herr Baron von Goertz im Umbschlag 1709. den Herrn von Wedderkop die fällige 3000. Rthlr. Zinse-Gelder, wegen des Herrn Obrist-Lieutenant Rantzow, bezahlet habe, und also war wohl nicht mehr als billig, daß er sein ausgelegtes Geld, cum illo quod intererat, von dem Maruhtendorffischen Administratore, Herrn Johann von Ahlfeldt auf Quarrenbeck wieder erhielte, und dafür im Umbschlag 1711. nach der jenseits gedruckten Beylage sub Lit. M. bis dahin quitirte. Wie nachhero der Herr Baron von Goertz secundum Lit. G. den 8. Martii 1711. den Wedderkopschen Curatoribus alle seine an Maruthendorff gehabte jura und documenta, sambt des Herrn von Rantzow Verschreibung auf 53000. Rthlr., übertrug, Curatores auch, wegen des von dem Herrn Baron Goertz niemahls ausgezahlten Haupt-Stuhls, ein mehreres nicht als die 50000. Rthlr. zu decourtiren vermogten, so konnte es nicht anders seyn, als da die von dem Herrn von Goertz gefoderte 50000. Rthlr. durch diese Cession würcklich vergüthet wurden, daß auch die überschiessende Summa der 3000. Rthlr. à Curatoribus dem Herrn von Goertz gleichfals vergüthet werden müsten, wie dann ein solches, in der, jenseits sub N. 82, mit Bretton zugelegten Liquidation, mit eines Jahres Zinsen also geschehen. Es konnte indessen der Herr Etats-Raht Kayser nicht anders, als wie No. 84. enthält, das Conto in seinem Liquidations-Buch formiren, indem ihm so wenig als dem Küchenschreiber Bretton der Zeit bekannt gewesen, daß der Herr Johann von Ahlfeldt von dem Herrn Baron von Goertz desfals besonders quitiret worden. So bald aber der Herr Curator Kayser in Anno 1712. bey der gehaltenen Liquidations-Commission in Erfahrung gebracht, daß der Herr von Goertz von dem Herrn Johann von Ahlefeldt auf Quarrenbeck bis Umschlag 1711. bezahlet worden, so hat derselbe, da er dem Bretton diesen Post in der Beylage No. 82. gleichfals gut gethan, sowohl in seiner Cassa-Rechnung pag. 20. als in dem Liquidations-Buch pag. 428, nach der jenseitigen Beylage sub No. 83, diesen Post dem Herrn Baron von Goertz wieder zur Last gesetzet, folglich ist diese ex errore geschehene gedoppelte, nicht aber fälschlich fürgegebene, dreyfache Bezahlung, gäntzlich redressiret. Und wo bleibt dann nun die jenseits so jactirte collusion zwischen dem Baron von Goertz und dem Curatore Kayser? Gewiß läufft selbige auf ein pures **nichts** hinaus. Und hat der Herr von Wedderkop, weilen er dasjenige, so er von dem Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau zu fordern gehabt, aus Maruthendorff erhalten, hierbey nicht das geringste interesse: was aber derselbe bey nachmahligen Kauff von Maruthendorff, eigentlich vom Hrn. Rantzau erhoben, wird die Schedula distributionis zeigen müssen, da dann, wann derselbe die in No. 84. saldirte Summa der 53000. Rthlr. Capital und 12340. Rthlr. 44. Schill. Zinsen gäntzlich erhalten hätte, allerdings nachfolgen würde, daß er die 3000. Rthlr. quæst. zweymahl erhoben habe.

§. 29.

§. 29.

Ad §. 123. 124. Resp. Die angezogene Hochfürstl. Indemnisations-Acte **soll** nicht nur ertheilet seyn, sondern sie **ist** würcklich ertheilet, wie das original dissеits sub R. ausweiset, und bestärcket assertio Principis, factam Curatoribus solutionem, und wohin die Gelder verwandt, aufs kräfftigste: die jenseits fürgebrachte Simulationes aber sind nichts als unzeitig ausgebrachte Hirn-Gespenster und Chimæren, und die angebliche urgentissimæ præsumtiones resolviren sich in turgidissimas nugas. Was das aber heisse, der Herr von Goertz habe seinen Credit interponiret, kann pars adversa aus denen in besagter acte gleich connectirten Worten ersehen, ad §. 123. 124.

> nachdem der Geheimde-Rath und Ober-Hof-Marschall Baron von Goertz seinen Credit **dahin** interponiret, **daß die Curatores des Geheimden-Raths Wedderkoppen die Zahlung derjenigen Gelder**, welche der Land-Rath, Ambtmann und Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlfeldt demselben schuldig, und weswegen er eine Cession auf seinen Bruder den Cammer-Juncker von Ahlfeldt auf Geltingen ausgegeben NB. **erhalten** ꝛc.

und muß es ihm sehr für die Augen geschossen und vielleicht Hören und Sehen damahls vergangen seyn, als er dieser Indemnisations-Acte ansichtig geworden.

Ad §. 125. Resp. Weil die Baronessen von Goertz in ihren vorhin an Ihro Königl. Majest. gerichteten allerdemüthigsten **Vorstellungen** schon die Causales angeführet, warum ihr wohlseel. Vater nach entstandener Landes-Unruhe sich zu Schleßwig nicht angeben können, und selbige den effect gehabt, daß Ihro Königl. Majestät ihnen das neue Gehör, um ihre Gerechtsame ex Documentis originalibus zu justificiren, und daß darauf, ungeachtet der vorhin ergangenen Urtheile, in causa definitive erkandt werden sollte, allerhuldreichst zu verstatten und zu verordnen, so lassen Sie anjetzo auf jenseitige ex præclusionibus prætensis hergeleitete argumenta sich nicht weiter ein, und beziehen sich ad Secundum in den **Rechtsbegründeten Ursachen** sub signo 4. §. 3. 4. Was aber die Anno 1715. vom Herrn von Goertz eingegebene Rechnung betrifft, da selbige auf seinen baaren Vorschuß gerichtet, welchen er für seine Herrschafft gethan, so konte er, was er von privatis zu fordern hatte, derselben nicht inseriren: Et posito, es gehörete mit da- ad §. 125.

hin, stehet dann nicht unter sothaner Rechnung in fine die Clausul, absque præjudicio omissorum & salvo errore calculi? vid. jens. Beyl. No. 145. pag 99.

ad §. 126. Ad §. 126. Resp. Wegen der Vertauschung der Maruthendorff- und Geltingischen Obligationen vid. deducta in NB. I. & Spho 3tio hujus Responsionis, item ad §. 23. 24. ad §. 67. 68. ad §. 69. 70. 71. & ad §. 92.

Wegen des Ahlefeldtschen Briefes sub No. 86. und des Conto jenseits sub Lit. F. vid. deducta in NB. II. ejusque §. 12. 13. & Additamento pag. 4. 5. 6.

§. 30.

ad §. 127. 128. 129. Ad §. 127. 128. 129. Resp. Daß eine blosse Charteque, wie jenseitige Beylage No. 87. ist, wegen der ad marginem vom Herrn Kayser beygeschriebenen paar Worte, nicht fort für ein wahres und dafür zu recognoscirendes original passiren könne, ist schon anderweitig gezeiget, und hätte man also Goertzischer Seite überall nicht einmahl nöthig, sich darauf einzulassen. Jedoch um ein übriges zu thun, und die Nichtigkeit der jenseitigen presthafften Folgerungen, welche den Nahmen eines untrieglichen Schlusses einer glaubwürdigen Gewißheit und einer trifftigen Vermuthung so wenig meritiren, als einer stupratæ das Sertum virginale zu tragen beykommt, zu des Gegentheils desto grössern Confusion, und zur Illustration disseitiger Jurium desto heller zu repræsentiren, so ist, wie auch schon ad §. 103. angezeiget, noch ferner zu bemercken, daß der Jude Musaphia bey dem zwischen den Wedderkoppischen Curatoren und den Baron von Goertz im Anfang des 1711ten Jahres getroffenen Geld-Negotio über 50000. Rthlr. N. Z. weiter nicht concurriret, als daß er, nach dem jenseitig sub No. 49. doch nicht vollständig gedruckten Memorial, die 45000. Rthlr. Cronen aufgehöret und herbey geschaffet haben soll, id est, daß er eine espece von Mäckler oder Zwischen-Läuffer zwischen dem Herrn Baron von Goertz und Herrn Kayser damahls abgegeben. Ob nun gleich derselbe, dem Vernehmen nach, anitzo attestiret haben soll, daß hiervon in seinen Büchern nichts befindlich, so thut doch ein solches, zu geschweigen, daß es noch unbekandt, wie es um seine Bücher beschaffen, gar nichts zur Sache selbst, indem wohl, weder Christ noch Jude, alles dasjenige anschreiben und zu Buch bringen wird, was er hier und dort aufgehöret oder verwechselt, nach Verlauff von 24. Jahren aber wird sich auch wohl um so vielweniger jemand so genau mehr erinnern, ob er einem Freunde, der Geld benöthiget gewesen, Anweisung gegeben, oder eine Gelegenheit aufgehöret, wo er selbiges zu negotiiren vermögend gewesen.

Worinn aber Musaphia hauptsächlich, respectu hujus negotii, gebraucht worden, fällt in eine gantz andere Zeit ein, nemlich fast ein gantzes

tes Jahr darnach, in die letztere Monathe des 1711ten Jahres. Und verhält es sich damit folgender Gestalt: Es solten Curatores im Anfang vom Umschlag 1712, die vom Herrn Baron von Goertz angeliehene und 1ten Febr. 1711. schon parat gestandene 50000. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$, cum eo quod intererat, wieder bezahlen: hierzu konten sie nicht anders, als durch Erhaltung des aufgekündigten Geltingischen Capitals, gelangen, dieses aber erwarteten Sie allererst im Umschlag 1712, und da solches in Cronen bestand, der Herr Baron von Goertz aber N. $\frac{2}{3}$. haben muste, so sahen sie wohl voraus, daß diese Verwechselung (1.) viel Zeit hinweg nehmen, also an der dem Hrn. Baron von Goertz zu leistenden prompten Bezahlung hindern würde, (2.) daß so viel N. $\frac{2}{3}$. in Kiel nicht zu erhalten, (3) in Hamburg aber, auf einen Stutz 50000. Rthlr. aufzuwechseln, den Cours mercklich alteriren und auf 5. à 6. pro Cent leicht auftreiben konte. Sie musten sich also entschliessen, andere Anstalt zu machen, und ihre in cassa vorräthig habende Gelder mit zu employren. Zu dieser Einwechselung nun brauchten Sie den Juden Musaphia und kan seyn, daß der in No. 73. allegirte Goldtschmidtsche Wechsel-Brief darzu mit gedienet hat; Weilen aber diese Gelder nicht zureichlich, so sollen die dafür eingelösete Neue $\frac{2}{3}$. in der Banque gebracht und daselbst verpfändet, mit denen darauf empfangenen Geldern aber die Wechseley so lange continuiret worden seyn, bis die erforderliche gantze Summa angeschaffet gewesen. vid. jens. No. 87. pag. 63. Wäre nun vom Herrn von Ahlfeldt anderweitig als durch den Herrn Baron von Goertz das schuldige Capital negotiiret und bezahlet, hätten Curatores damit die N. $\frac{2}{3}$. frey gemacht und den Hrn. Baron von Goertz ihre Schuld abgetragen, da aber dieser dem Herrn von Ahlfeldt das Geld anliehe, so cessirte die Wechseley, und ist auch nur disseits die Musaphische Rechnung deswegen produciret worden, um zu bestärcken, daß der Herr Baron von Goertz (1.) im Februar. 1711. würcklich 50000. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. an die Curatores angeliehen, (2.) daß Curatores ihn im Umschlag 1712. wieder haben bezahlen sollen, (3.) daß, da ein so grosser Post N. $\frac{2}{3}$. einzuwechseln nicht für die lange Weile geschehen, daraus deutlich die veritas negotii, und das nichts simulirtes darunter befindlich, erhelle. Aus diesem Zusammenhange zeiget sich dann nun auch ferner, daß alles dasjenige, so in §. 127. 128. 129. angeführet ist, den Baronessen nicht obstire, und daß es eine Affaire zwischen dem Herrn Kayser, Musaphia und der Hochfürstl. Rent-Cammer gewesen, die Einwechselung derer N. $\frac{2}{3}$. zu ajustiren, und selbige auf 47444. Rthlr. 2. ß. Cronen zwischen der Cammer und den Curatoren, durch des Musaphia Berechnung, feste zu setzen. Daß aber der Herr Baron von Goertz von diesen Geldern etwas nichts erheben können, zeiget jenseitiger Schluß und Geständniß, indem die zu dieser Einwechselung negotiirte 36000. Rthlr. aus sothanen Geldern haben wieder abgeführet werden müssen, und wohin der den Curatoribus übrig gebliebene Rest verwandt worden, wird bey ihnen, und nicht bey den Baronesses, nachzufragen seyn: so viel aber ist ex No. 113. ersichtlich, daß im Umschlag 1712. an den Herrn-Cammer-Rath und Land-Rentmeister Claussen à Curato-

ribus 28000. Rthlr. bezahlet worden, welches die von denen N. 3. übrig gebliebenen Summa weit übersteiget, und also allen Verdacht vollends cessiren machet.

§. 31.

ad §. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. Resp. per deducta in disseitiger **gründlichen Vorstellung** sub NB. III. & in §. 5. hujus Responsionis.

ad §. 141. Ad §. 141. Resp. Mit dem blossen Geschwätz, daß, um die Geltingsche Hypothec in Baarschafften zu verwandeln der Herr Joachim von Ahlfeldt Ao. 1712. dahin vermocht worden, ein proclama zu extrahiren, ist es nicht ausgemacht. In dem jenseits selbst sub No. 93. allegirten Proclamate stehet hievon nichts, und bleibet man daher disseits billig bey der Meynung, daß der Herr Joachim von Ahlfeldt dieses Proclama nur, wie sonst auch gewöhnlich, zu dem Ende ausgebracht, um sich bey seinem Guhte Gelting zu conserviren, und durch das vom Land-Gerichts-Notario zu verfertigende Protocollum Professionis darthun zu können, daß man ihm, zu Auslösung der darin belegten Capitalien, gantz sicher Geld anleihen könne.

ad §. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. Ad §. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. Respondetur uti ad §. 130. bis 140. inclusive per NB. III.

ad §. 152. Ad §. 152. Resp. Die jenseitige stroherne **Vermuhtung** warum der Herr von Goertz beym Geltingschen Proclamate seine Forderung angegeben, kan mit allen andern im Rauch aufgehen, nec meretur Responsionem. Und wenn es mit Vermuhtungen ausgemacht, so könte man auch behaupten, daß, weil am 2ten Junii 1712. es etwas geregnet, des Land-Gerichts-Notarii Protocoll damahls pfütz-naß geworden sey, und sind keine argumenta magis ridicula, als eben die, so à posse ad esse schliessen.

ad §. 153. Ad §. 153. Resp. Dieser §phus gehöret noch zum Neudorffischen Negotio, und findet also in NB. III. seine Erledigung.

ad §. 154. Ad §. 154. Resp. Die hier wieder aufgeführte **vernünfftige Vermuthung**, warum der Herr von Goertz am 6ten Jul. 1712. dem Land-Gerichts-Notario zugeschrieben, seine beym Geltingschen Protocollo gethane Angabe zu deliren, und **hingegegen dasjenige davor zu setzen, was der Ober-Jägermeister** Claus von Ahlfeldt **anzeigen würde**, so darin bestehen soll, daß er wegen der an ihn zu beschehenen Retrocession der Reventlauischen oder Neudorffischen Gelder **eine** Resolution bewürcket, ist nichts anders als eine Würckung von einer prædominirenden Phantasie, und contradiciret dem Geschwätz in §. 175. Cumque pars adversa sibi ipsi non constet, ideo transeat hoc cum reliquis, und hat man disseits schon anderwerts in dem **Rechtsbegründeten Ursachen** sub signo 24 §. 5.

gezei-

gezeiget, was die Ursache solcher begehrten Aenderung gewesen, und beliebe pars adversa nur das in seinen Beylagen No. 199. allegirte Supplementum pag. 148. zu inspiciren, so wird er aus dem Traum kommen.

Ad §. 155. Resp. Die jenseitige vermeintliche Bestärckung der an allen Gliedern verlähmten Vermuhtung, oder jetzt betitelten **vernünfftigen Deutung** ist ebenfals aus faulen Holtz geschnitten, und müste derjenige kaum bey Sinnen seyn, der so **verfolglich** schliessen wolte; der Herr von Goertz hat im Junio seine profitirte Geltingsche Forderung gegen des Herrn von Ahlfeldts Angabe zu deliren befohlen: Im Junio 1712. ist von der Cession des Herrn Geheimen Rahts Friederich Reventlau Obligation tractiret worden: Ergo **so ist der geringste Zweiffel nicht übrig**, daß nicht die Reventlauische Obligation in die Stelle der Geltingschen Forderung getreten. Wo bleibt doch die alte Regul aus der Logic, ex puris particularibus nihil sequitur? und wil jenseitiger Herr Consulent nur erlauben, nach seiner Arth zu argumentiren, so soll es ein gar leichtes seyn, einen jeden zu einem solchen Unthier per talem syllogismum zu machen, wofür derjenige den es träffe, wohl selbst erschrecken möchte. Könnte man auf diese Weise nicht auch sagen, Baculus stat, Lepus currit, **verfolglich**, oder, Ergo Baculus devoravit Leporem, vel Lepus baculum. Das schändlichste ist der hiebey in hac Spho zum vermeintlichen Deckel der Unwarheit und Bosheit mißbrauchter Göttlicher Nahme, und die so übel hier angebrachte Reden von GOttes allweiser Schickung, welche gewißlich dahin nicht abzielet, daß man solche Schlüsse mache, so wieder die gesunde Vernunfft lauffen. Conf. die Generale **Anmerckungen** sub signo h. ad §. 135.

§. 32.

Ad §. 156. 157. Resp. der Herr von Goertz hat von dem Herrn Land-Gerichts-Notario Henning Wedderkop nimmer verlanget, aus seinem Protocoll etwas auszuschneiden, und würde es gar was unverständiges gewesen seyn, solches demselben, als einem leiblichen Bruder des Herrn Geheimen-Rahts Præsidenten Magnus von Wedderkop, nur anzumuhten. Dann bekümmert man Goertzischer Seite sich auch nicht darum, ob die in besagten Land-Gerichts-Notarii Geltingschen Protocollo unter dem 2ten Jun. 1712. befindliche Ahlefeldtische Angabe wahr oder falsch sey? item, ob sie vor oder nach verstrichenen Termino Professionis zum Protocoll gebracht? weil alles dieses Dinge sind, so ad Officium Notarii Provincialis gehören, und woraus, es mag darum beschaffen seyn, wie es wolle, so wenig **der Betrieb eines** simulati Negotii **mit irgend einigen Schein-Grunde** auf den Herrn von Goertz zu bringen, als wenn man solchen aus andern in der Wedderkoppischen Familie etwa von diesem oder jenem begangenen anoma- ad §. 136. 137.

lien herleiten wollte. conf. deducta in disseit. **Rechts-begründeten Ursachen** sub Signo 4, §. 5. wegen der in Obligatione de Ao. 1709. schon enthaltenen Cession des Geltingschen Capitals repetuntur dicta ad §. 1. 2. 3. 4. 5. item ad §. 20. item ad §. 88. 89. circa finem.

ad §. 158. 159. Ad §. 158. 159. Resp. Da die disseits beym Libell allegirte Documenta klar erweisen (1) daß Curatores für die Fürstl. Cammer im Februario 1711. negotiiret 50000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. (2) daß der Herr von Goertz solche den Curatoribus verschaffet, (3) daß diese ihm dafür theils die Geltingsche Forderung cediret, theils unter der super hoc Negotio verfertigten Balance die Bezahlung des Rests versichert (4) daß sothane Gelder würcklich schon primo Februarii 1711. zum Dienst der Cammer in Hamburg parat gestanden, und im Martio d. a. an den Land-Rent-Meister ausgezahlet worden, vid. Lit. I. L. M. item Lit. A a. (1) (2) & (5.) So ist es daher ein falsches Vorgeben, **daß man mit diesem Handel im finstern geschlichen**, als welchem nicht nur das Cammer-Videtur sub Lit A a. (2) Verbis

> weilen nun besagte Curatores, **zum Dienst der Rent-Cammer, welche dero Zeit diese Gelder zu denen bekannten** Remissen **nach** Wien **höchstnöhtig gehabt, diese Gelder** negotiiret haben, NB. **auch sattsam bekannt ist,** (und wie mag es dann dem Herrn Geheimen-Raht von Clausenheim, der das Cammer-Videtur sub A a. (2) mit seinen Hand-Zeichen signirt, laut seines Attests sub No. 222, entfallen seyn? solte dann der Herr von Clausenheim so gar vergessen haben, was der Herr Clauss vormahls wohl gewust? oder wirfft ein trisyllabus etwa alles hinter sich, was von dem dissyllabo geschehen?) **daß** Curatores **durch eine ausgegebene** Obligation **sich verschrieben gehabt, anfangs des Umbschlags die Wiederbezahlung in Hamburg thun zu lassen** &c.

sondern auch die Fürstl. Indemnisations-Acte sub Lit. R. in faciem wiederspricht, Verbis

> nachdem der Geheime-Raht &c. von Goertz seinen Credit dahin interponiret, **daß die** Curatores &c. **die Zahlung derjenigen Gelder,** welche &c. **erhalten** und also unserer Rent-Cammer, **als zu deren Diensten und Nutzen solche Gelder zum Vorschuß** destiniret **sind** Credit dadurch grössesten theils conserviret &c.

und

und war es deshalber auch gantz nicht nöhtig, daß der Herr Kayser in seiner, wegen des aus der Curatel an die Cammer gethanen Vorschusses, übergebenen Rechnung sub Lit. B b. von den 50000 Rthlr. quæst. tanquam de re satis nota weiter als nur schlechterdings his Verbis erwehnete,

hiezu noch die durch die negociirte 50000 Rthlr in Drittel bezahlte - - 47444 Rthl. 2 ß.

was sonsten aber noch hiebey von des Juden Mussaphia Wechseley für consequences gemacht werden wollen, selbige finden schon nebst dem von besagten Juden erst neulich procurirten gantz unnützen, jens. No. 227. allegirten Attest, ihre Abfertigung in Responsionibus ad §. 103. & ad §. 127. 128. 129. und möchte man den Grund gern hören, wann etwa des Juden Asserta mit des Herrn Etats-Raht Kayſers assertis nicht concordirten, warum jenem mehr Glauben als diesem zuzustellen? welches keiner als ein circumcisus & recutitus zu statuiren vermag. Und muß gewißlich Judæus Mussaphia, dessen Caractere sonsten im Lande bekannt gnug, sich sehr bey Herrn Gegenern durch windige Anschläge legitimiret haben, daß er zwenen andern Personen von Distinction, welche auch zum attestiren sich gebrauchen lassen, tanquam tertius in ordine, oder appendicis loco, adjungiret worden.

§. 33.

Ad §. 160. 161. 162. 163. 164. Resp. Daß in diesen und folgenden §phis usque ad §. 171. inclusive man sich vergeblich bemühe, sowohl des Herrn Etats-Raht Kayſers Attest, wegen angegebener zwo Fürstl. Obligationen, zu entkräfftigen, als auch in den Obligationen und deren angeführten Rechnungen einige gegründete Discrepances rechtlich zu erweisen, wie sich solches ex responsione ad sequentes §§phos noch deutlicher ergeben wird, und braucht es immittelst nicht, auf dasjenige zu antworten, was in hisce §§phis enthalten, weil solches nur in narratione contentorum der jens. Beylagen sub No. 108. bis No. 113. inclus. bestehet. ad §. 160. 161. 162. 163. 164.

Ad §. 165. Resp. Daß die der Obligation sub No. 112. angeschlossene Rechnung sub No. 113. von den übrigen nicht unterschieden. Denn obgleich die, der jenseits noviter beygebrachten Obligation sub No. 108. angeschlossene Rechnung sub No. 109. deswegen eine gleiche Summa, als in der Obligation befindlich ist, enthalten muß, weil vorhero und ante annum 1710. keine Gelder ad Cameram bezahlet sind, folglich so wenig Rechnungen formiret als Obligationes haben ertheilet werden können: So zeiget doch die der gleichfals noviter jenseits producirten zweyten Obligation sub No. 110. annectirte Rechnung sub No. 111, daß in dieser Rechnung No. 111. alles dasjenige, so in der vorigen Jahres-Rechnung No. 109. bereits aufgeführet und durch die Obligation No. 108 bereits versichert gewesen, dennoch wieder recapituliret ad §. 165.

worden, ob gleich in der No. 110. ausgegebenen Obligation von der recapitulirten Summa nichts enthalten ist. Wie man disseits nun nicht vorher zu sehen vermocht hat, daß ex adverso die Obligationes sub No. 108. 109. 110. & 111. wurden produciret werden können, und auch noch zur Zeit unbewust ist, quo Jure quave injuria & à quo bono vel malo Genio, Gegentheil derselben, ohne jedoch diesen Fang ihn im geringsten zu mißgönnen, habhafft worden; So ist die Obligation sub No. 112. und die dabey annectirte Rechnung sub No. 113. so viel wenigerm Zweiffel unterworffen, weil sie nach gleicher Rechnungs-Methode eingerichtet, welches man doch, weil disseitige Documenta viel eher publiciret worden, unmöglich zum Voraus wissen können. Daß aber in dieser Rechnung No. 113. die 50000. Rthlr N. $\frac{2}{3}$. oder 47444. Rthlr. Dän. Cron. circa finem mit angeführet worden, rühret daher, weil diese Berechnung und Obligation die letzte von den Curatoribus ad Cameram angeliehenen Geldern gewesen, und daß also, nach der einmahl sub No. 111. angefangenen Weise oder Methode alles vorige hat recapituliret werden müssen. Daß auch dieses solcher gestalt, und nicht anders sich verhalten könne, lieget ferner daraus zu Tage, weil die in der Obligation No 112. und in der Rechnuug No. 113. enthaltene, im Umbschlag 1712. an den Herrn Land-Rent-Meister Clausen bezahlte 28000. Rthlr. Cronen später, und zwar vermuhtlich zum Theil aus denen von Mussaphia eingewechselten Neuen zwey Dritteln und negotiirten Geldern, wieder entrichtet sind.

ad §. 166. Ad §. 166. Resp. per antecedentia, daß ein jeder Schrifft-Steller zwey, drey, ja mehrere in einem documento probante befindliche Beylagen, seinem Belieben nach, und wie es ihm gut deucht, separatim & loco convenienti, so wie er dieses oder jenes daraus zu deduciren vermeinet, allegiren und abdrücken lassen könne. Wer aber alle hier ad acta vorhandene Obligationes zu inspiciren Belieben trägt, der wird finden, daß unter allen dreyen sogenannten livree Fadens sich eben so wenig eine difference findet, als unter der Hand des damahligen Rent-Schreibers und jetzigen Cammer-Assessoris Herrn Oppermanns, welcher sothane drey Obligationes geschrieben, und mit den Curatoribus niemahls in besonderer Connexion gestanden. Solten sich aber einige Löcher und Beugungen in diesem 23jährigen documento finden, so wird solches um so viel weniger zu bewundern seyn, als selbst in jenseitiger gantz neuen Beylage No. 22. noch mehrere Löcher anzutreffen, selbige also, wenn man ad modum partis adversæ argumentiren wolte, noch einem viel stärckern Verdacht unterworffen seyn würde.

ad §. 167. Ad §. 167. Resp. Die 50000. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$. haben deswegen unmöglich in eben dieser Obligation versichert werden können, weilen in dem sub Lit. Aa, (2) disseits allegirten Cammer-Videtur vom 21ten Octobr. 1712, und der darauf erfolgten gnädigsten Approbation bereits beliebet war, daß den Curatoribus hierüber eine besondere Versicherung ertheilet werden sollte, und wann, alles in einer Obligation zusammen zu ziehen, de necessitate gewesen wäre, so hätten jenseits

sub

sub No. 108. & 110. producirte zwo Obligationes auch in der sub No. 112. eingeschlossen, nicht aber sub eodem dato apart expediret werden müssen.

Ad §. 168. 169. Resp. Die im §. 168. allegirte Beylage No. 114. involviret nichts weniger, als den in §. 169. daraus gezogenen Schluß. Dann der Extract sub No. 114. enthält nicht, daß nicht mehrere, als zwo Obligationes, expediret worden, sondern es attestirt der Herr Etats-Rath Kayser, daß nur über die Rechnung sub Lit. N. zwo Obligationes expediret wären, wovon die eine bey ihm verhanden, die andere aber in dem, nach des seel. Herrn Etats-Raths Callissen Hause transportirten Kasten geleget worden. Es ist also in diesem Kayserschen attestato so wenig der Obligationen sub No. 108. & 110. als der Rechnungen sub No. 109. & 111. erwehnet, und folglich ist jenseitige illatio nur eine elende Sophisterey. ad §. 168. 169.

Ad §. 170. 171. Resp. Es findet sich von der über die 50000. Rthl. N. $\frac{2}{3}$. so cum eo, quod intererat, auf 47444. Rthlr. 2. Schill. Cronen angewachsen war, ausgegebenen Fürstl. Cammer-Obligation in dem approbirten Cammer-videtur sub Aaa (2) nicht etwa bloß eine **Spuhr**, vel leve aliquod vestigium, sondern gleichsam ein festgesetzter und vor Augen stehender grosser **Hand-Weiser**, daß sothane Obligation, zu Folge Herrschafftlicher Ordre der Zeit habe expediret werden müssen. Wolte man indessen, nach jenseitigen so leichtsinnigen und ex quolibet trivio aufgerafften Muthmassungen, fort heraus platzen, so solte sich die Antwort, wo diese Obligation geblieben, und auf was Art die beyde erstere in des Gegentheils Hände gerathen, gar bald finden. Allein man mag seinem exempel hierin **ichtwas nicht** folgen, sondern verstellet es nur zu desselben beliebigen besseren Nachdencken, und beziehet sich ratione des Kasten, worin die Curatel-Briefschafften gelegen, auf dissеitige documenta sub Cc & Dd. ad §. 170. 171.

Ad §. 172. 173. Resp. Weil diese beyde §§phi mere illativi und ex falsis præmissis hergeleitet, welche præmissa schon in præcedentibus niedergerissen sind, so bedürffen sie keiner weiteren Antwort, sondern stürtzen von selbsten ein, sicut collapsa ruunt subductis tecta columnis. Und was von der **retrocessionis retrocessione** in §. 173. hinten angeflicket, hält auch den Stich nicht, denn was bedürffte der Herr von Ahlefeldt, post factam solutionem debiti, einer à Curatoribus ihm zu ertheilenden Cession? Gnug, daß ihm seine Obligation de Anno 1709. retradiret worden. Und was konten ihm Curatores cediren? da sie ja nimmer des in besagter Obligation eventualiter verschriebenen juris cessi sich weiter bedienet, als daß sie solches Anno 1711. an den Herrn von Goertz, wegen der angeliehenen 50000. Rthlr. N. $\frac{2}{3}$, übertragen, doch aber, wie dieser ihnen im Umschlag 1712. das Creditum für die Ahlefeldtsche Schuld in solutum gelassen und angegeben, sothane ihre Cession wieder zurück genommen, & quasi nunquam facta fuisset, und weil der Endzweck istius cessionis nunmehro gäntzlich, re- ad §. 172. 173.

spectu illius negotii, jam in aliam plane causam transfusi, hinwegfiel, cassirt und bloß zur Nachricht beygeleget. Hätte aber der Herr Claus von Ahlefeldt à Curatoribus keine cession erhalten, und konte er auch selbige mit Raison von ihnen nicht fordern, was solte dann doch die Retrocession für eine Gestalt haben? Und wer hat jemahls gehört, wann einer sein Pfand eingelöset und frey gemacht hat, nachher aber selbiges aufs neue verpfänden will, daß darzu cessio prioris creditoris, und darneben istius cessionis retrocessio erforderlich sey? Riecht dergleichen mit unnützer und übel gegründter subtilität spitz ausgesonnene vermeintliche Cautel nicht so nach etwas, welches man mit einem bekannten unangenehmen Frantzösischen Wort verächtlich zu exprimiren pflegt?

§. 34.

ad §. 147. 175. 176. Ad §. 174. 175. 176 Resp. In der dem Herrn Stryk juxta No. 115. aufgetragenen Commission, wegen seines Verhaltens bey der, consensu des Herrn Joachim von Ahlefeldt, den 17ten Dec. 1712. zu Eckernförde vorgewesenen licitation des Guths Gelting steckt nichts verdächtiges, und wird jenseitiger Herr Consulent, wann er auch noch so viel Vernunfft hätte, als er sich einbildet und man ihm gönnet und wünschet, seinen angeblich **unwiedersprechlichen Vernunfft-Schluß** nimmer behaupten können, daß die vom Herrn Claus von Ahlefeldt dem Hn. von Goertz im Umschlag 1712. ertheilte Cession über seine Geltingische Forderung, nicht mit **Wahrheit** noch mit **Recht** geschehen. Denn die **Wahrheit** wird durch klare Hand und Siegel bewiesen, und die solche ausgestellet haben, leben noch, und sind viel zu redlich, als selbige jemahls diffitiren zu wollen. Das **Recht** aber vermeinet man disseits auch klar genug dargestellet zu haben, und unterwirfft die desfals angeführte, und noch ferner anzuführende Gründe, getrost und in GOttes Nahmen dieser Höchstpreißlichen Commission Dijudicatur. Was auch von dem Neudorffer negotio hier in §. 175. denuo eingehacket und mit der Redens-Art, **muß man dahin verstellet seyn lassen**, doch selbst wieder aufgeraffet und weggepacket wird, ist schon in NB. III. und in §. 5. hujus Responsionis ausgekehret. Auf die Anno 1712. begehrte delirung der Geltingischen Angabe videantur deducta in disseit. **Rechtsbegründeten Ursachen** sub Signo 24. §. 5, allwo auch zugleich die Ursache angezeiget, warum der Herr Claus von Ahlefeldt seinen Umsatz mit der Geltingischen Schuld nicht gern kund haben wollen, und kan man daher mit weit grösserer **Wahrscheinlichkeit**, als wie der Gegentheil schliessen, daß der Herr von Goertz seinem Mandatario Herr Stryken eben deshalber, um den Herrn Claus von Ahlefeldt zu menagiren, injungiret habe, bey dem Licitations-Convent die vom Herrn Claus von Ahlefeldt ihm ertheilte Cession

Cession nur zuletzt, wann die Sache nicht anders zum Stande kommen könte, zu produciren. Dergleichen Freundschaffts-Dienste doch keiner für fourberie halten kan, es wäre dann, daß er in seinen eigenen actionen nichts anders, als die Leute zu hintergehen, zur Absicht habe, tunc enim ex suo ingenio fortassis judicabit alios.

§. 35.

Ad §. 177. Resp. Der Articulus separatus des Tractats mit Herrn Grafen Steenbock gehört hier gar nicht her, weil man dermahlen keine Staats- sondern nur Privat-Sachen zu tractiren hat, indessen zeigt doch dessen Unterschrifft, jenseits No. 116, daß der Herr von Goertz nicht der eintzige gewesen, welcher daran Theil gehabt. ad §. 177.

Ad §. 178. Resp. Weil, so viel man vernommen, die damahls vorgewesene Licitation des Guths Gelting bey keinem ordentlich schon entamirten Concurs-Proceß, sondern nur ex Voluntate Debitoris und der dabey interessirten Creditoren von hiezu ausgebehtenen Herrn Commissariis bewerckstelliget werden sollte, so konte es gantz indifferent seyn, ob das für die hierzu erbehtene Rähte auszufertigende Commissorium retrodatiret würde, oder nicht, es ist auch die Retrodatirung nicht den höchsten Gerichten, sondern nur den Actuariis Secretariis Judiciorum und Notariis verboten, und stund freylich der Herr von Goertz, bey damals anscheinenden difficilen Conjuncturen, nicht zu verdencken, daß er, wo es nur immer möglich, seine in Gelting gesteckte Gelder, zumahlen, da er sie selbst von seinem Herrn Vetter in Hannover aufgeliehen, zu retiriren gesucht. ad §. 178.

Ad §. 179. 180. Resp. Auf eine Quitung kam es hier gar nicht an, und also kan es gleich gelten, quo tempore, und ob sie einfach oder gedoppelt ertheilet worden, item ob die erstere Quitung verlohren gewesen oder nicht, denn wann auch zehn Quitungen über einen gewissen benannten Post Geldes gegeben sind, so können sie doch nur für eine validiren, conf. deducta ad §. 116. & ad §. 120. die jenseitige obmota laufen folglich hier auf **ichtwas nichts** hinaus. ad §. 179. 180.

Ad. §. 181. 182. 183. Resp. Diese kurtzbeinigte jenseitige Unwahrheiten sind in disseitigen **offenbahren Beweiß** sub NB. IV. schon von der Thür gewiesen, und mögen also die daher geleitete **trifftige Vermuhtungen** und **an sich woll begründete Wahrscheinlichkeiten** jenem nachhincken, und einen Versuch thun, ob sie **in dem noch weiteren** decursu **sich mit noch mehrerer Glaubwürdigkeit bestättiget finden dürfften.** Aber was von Natur lahm und krüppelhafft ist, wird wohl so bleiben, und nimmer fest und gerade werden. ad §. 181. 182. 183.

ad §. 184. 185. 186. Ad §. 184. 185. 186. Resp. Dieses gehöret hier gantz und gar nicht her, wäre auch wohl gescheuter, überall davon nichts weiter zu berühren. Conf. disseitige **Rechts-begründete Ursachen** sub Signo Z §. 6.

ad §. 187. 188. Ad §. 187. 188. Resp. Daß dieses hier angeführte von Ihro Königl. Majestät Anno 1714. impetrirte und an die im Schleswigschen befindliche Wedderkopsche Debitores ergangene Mandatum ad præsentis causæ decisionem ebenfals nichts beytrage, denn die Herrn Ahlefeldten waren ihm nichts mehr schuldig.

ad §. 189. 190. 191. 192. Ad §. 189. 190. 191. 192. Resp. Wann der Herr von Goertz sich nicht auf die Richtigkeit seiner Forderung verlassen, so würde er wohl damahls, in dem jenseitigem No. 127. angezogenen Schreiben, nicht solchergestalt sich heraus gelassen haben, **daß er sich an seine Obligation hielte, und daß die Herrn von Ahlfeldt an den bezahlen müsten, der ihre Obligationes in Händen hätte,** und dörfften besagte Herrn von Ahlefeldt, dafern alles nur ein simulatum Negotium und Durchstecherey gewesen, illo tempore, wie sie sahen, daß Ihro Königl. Majestät sich des Herrn von Wedderkop so allergnädigst angenommen, schwerlich Schertz verstanden, oder sich zu Fortsetzung eines simulati Negotii, weiter induciren lassen haben. Worauf aber der Herr von Goertz **mit den Worten seines Schreibens, des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. vermögten keine bessere Antwort zu geben, als daß es eine Sache wäre, darin Sie Sich nicht melirten,** eigentlich gezielet, lässet sich schwerlich definiren, weil man die Anfrage des Herrn Claus von Ahlefeldt, wovon der Herr von Goertz gemeldet, **daß er selbige sehr sonderlich gefunden,** nicht zur Hand hat, und also nicht weiß, worin sie eigentlich bestanden, und kan selbige wohl von solcher Beschaffenheit gewesen seyn, daß talis Responsio ad talem interrogationem optime quadriret. Ponamus autem casum, der Herr Claus von Ahlefeldt hätte dero Zeit die Fürstl. Indemnisations-Acte noch nicht gehabt, wie er dann auch deren nimmer benöhtiget gewesen, und der Wohlseel. Herr von Wedderkop sich auch niemahls unterfangen hat, wieder ihn oder seinen Herrn Bruder obstagialiter vel executive zu verfahren, sondern nur auf das Guth Gelting loßgegangen ist, was hindert solches die Baronessen von Goertz an prosequirung ihres juris? Conf. Responsio ad §. III. 112. 113. Demnechst so war auch die epicrisis des Herrn von Goertz, **daß die Herren von Ahlefeldt, wann sie gescheut in der Sache verfahren wollen, hätten** declariren sollen, **sie wüsten nichts von den Wedderkoppischen Geldern und hätten davon nichts unter sich, der aber ihre Obligation in Händen hätte, und sie aufweisen würde, dem müsten sie bezahlen,** gar wohl fundiret, und hielte, ut cum græcissantibus græcissemus, **ichtwas nichts** in sich, so wieder **Recht und Wahrheit** lieff: Denn beyde Herren Gebrüdere

brüdere waren würcklich dem Herrn von Wedderkop damahls nichts schuldig, ihm aber eben just zu sagen, was für ein negotium zwischen ihnen und dem Herrn von Goertz Anno 1712. getroffen, war weder eine Nothwendigkeit, noch diensam, vielmehr hätte, difficilibus istis temporibus, und da zumahlen ein Minister nicht eben gern siehet, daß man anzeige, wo seine Capitalia stecken, die Klugheit wohl erfordert, lieber gantz davon zu schweigen.

§. 36.

Ad §. 193. Resp. Eben diese Bewandniß hat es mit dem sub No. 128. angezogenen Goertzischen Schreiben, und wennn man die historie von diesem 1714ten Jahre zu Hülffe nimmt, wird man bald finden, was den Herrn von Goertz bewogen, wegen des Herrn Claus von Ahlefeldt, zu schreiben, il auroit pu s'epargner cette peine, je ne sçai, quel embarras il se fait, und glaubten damahls mehrere, daß die Mißhelligkeiten inter Regiam & Ducalem Domum sich bald wieder zu recht ziehen, alsdann sichs wohl gar leicht mit der Geltingschen Sache gefunden hätte. Daß aber der Herr von Goertz hinbeyfüget, der Herr Joachim von Ahlefeldt **wüste nichts von der Wedderkoppischen Sache** kan niemanden befremden, der sich ex antecedentibus erinnert, daß der Herr Claus von Ahlfeldt von diesem seinen Umsatz eine grosse Secretesse gemachet, und also der Herr von Goertz auch nicht anders gewust, noch geglaubt, es wäre auch für dessen Herrn Bruder alles cachiret worden. Conf. deducta in disseitigen **Rechtsbegründeten Ursachen** sub Signo 4. §. 5. & supra in Responsione ad §. 1. 2. 3. 4. 5. circa fin. Hat er nun ex suis moribus andere ratione taciturnitatis geurtheilet und sich darin etwa geirret, so lässet sich doch hieraus noch nihil sinistri, was die Richtigkeit des negotii selbst betrifft, inferiren, oder, nach jenseitiger Schreib-Arth, es **kan solches von so wenigerem etwas würckenden Gefolge seyn**, als zumahlen, vermöge des dem Gegentheil erst neulich communicirten, und, ne quid pereat, gantz warm von selbigem sub No. 225. zum Druck beforderten Briefes, der Herr von Goertz, was cardinem negotii betrifft, sehr rondement schreibt, **mein Hochgeehrter Herr Ober-Jäger-Meister kan auch bey der Sache nicht mehr gefehrdet werden, NB. indem er die schuldig gewesene Gelder bezahlet.** Mein Recht wird allezeit in salvo bleiben, und kan mir dasselbe durch keine Gewalt alteriret werden. Und dürfften die Worte wohl so nicht gelautet haben, wenn der Herr von Goertz nur dem titulo simulationis & collusionis, oder der adresse eines in dem Wedderkop- und Königsteinischen Memorial, jenseits No. 11. unter dem Ehren-Kleide eines **freygebigsten Geschencks**

ad §. 193.

einhertretenden Kapers, seine Ankunfft zur Geltingschen Forderung zu dancken gehabt. Es folget übrigens auch nicht eben nohtwendig, der Herr Joachim von Ahlfeldt hat Ao. 1709. seines Herrn Brudern Cession genehmiget, und hat auch nachher seine Wissenschafft in literis vom 23ten Januar. 1714. No. 129. nicht geläugnet, Ergo hat er schon in Ao. 1709. præcise gewust, daß damahls der Herr von Wedderkop, und in Ao. 1712, daß nunmehro der Herr von Goertz Cessionarius gewesen. Denn ich kan auf meines Creditoris Anfragen, ob er meine Obligation cediren möchte? wohl ja sagen, und auch meinen Agnitions-Schein ihm zustellen, wie hoch sich das debitum bis hieher noch belauffe, ungeachtet mir weder gemeldet wird, an wen, noch auch für was für eine Summe meine Obligation cediret werden solle, hæc enim scire, nihil mea refert, solvo enim quod debeo, cui solvam, perinde mihi est, modo is causam habeat à meo Creditore.

ad §. 194. Ad §. 194. Resp. Worauf die jenseits angeführte **unstreitige Wahrheit** sich gründe, **das nach Ablauf des Umbschlags 1710. der Herr** Claus von Ahlefeldt **an den Herrn** von Wedderkop **ichtwas zu bezahlen nicht schuldig gewesen**, muß sonder Zweiffel dieses seyn, weil der Herr von Wedderkop damahls in Arrest und nicht im Stande war, die Obligation dem Debitori zurück zu geben, und weil zugleich schon Curatores zu Verwaltung seiner Güther bestellet waren. Conf. deducta ad §. 1. 2. 3. 4. 5. ad §. 20. ad §. 44. 45. ad §. 93. bis 98. inclus. Sonsten aber, wenn man überhaupts den thesin setzen und gerichtlich souteniren wollte; **Wer seine Pfand- und Einlagers-Obligation für eine nahmhaffte Schuld ausgestellet, und zugleich eine gewisse** hypothecam specialem **schon dem** Creditori eventualiter, si præfixo tempore non solverit, **cediret hat, der darff, wenn der Zahlungs-Termin nur verstrichen, weiter keine** solutionem præstiren, **sondern kan seinen** Creditorem **hin nach der** cedirten specialen hypothec **weisen**, so dürffte dieses paradoxon nicht nur bey Rechts verständigen sondern auch bey Anfängern gar leichtlich einen ziemlichen cachinnum sonorum exitiren. Actio enim realis non tollit personalem ex eodem instrumento resultantem.

ad §. 195. 196. 197. Ad §. 195. 196. 197. Resp. Daß es auf die Quitung in præsenti causa gar nicht **hauptsächlich** ankomme, und selbige nicht ad substantialia liberationis ei debito chirographario **gehöre, hat nach den Rechten wohl seine geweißte Wege**, cum solutio diversis modis probari possit, Conf. responf. ad §. 116. ad §. 120. & ad §. 179. 180. Indessen klingt es sehr Massiv, **daß das** Datum **des** Ahlefeldischen **Bezahlung-Scheins offenbahr falsch sey**, zumahlen in sensu morali ac juridico es gantz und gar kein falsum, wann selbiger auch vom Hrn. Kayser

Kayser etwa retrodatiret wäre, sonsten würden wohl die mehreste Rechnungs-Bediente in allen Ländern pro falsariis passiren müssen, indem toto die es geschiehet, daß wann etwa selbigen einige Quitungen, Atteste und dergleichen Belege zur Justification ihrer Rechnungen manquiren, wie solches auch dem aller accuratesten Mann öffters begegnet, sie diese Belege nachher noch einfordern, und immittelst, um ein Cammer-Notatum, **warum die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit geschehen: und ob man nicht mitlerweile das Geld** in proprios usus vertiret, **und daher** usuras camerales **zu** præstiren **schuldig sey?** zu evitiren, die Verfügungen machen, daß sothane quitances und Belege gerade auf die erforderliche Zeit gestellet und retrodatiret werden. Dennechst kan die Ausstellung mehrerer Quitungen über einen eintzelen bezahlten Posten, zwar einem Rechnungsführer zuweilen schädlich seyn, wann er nicht seine Præcaution nimmt, daß man klährlich siehet, wie die unterschiedene Quitungen nur für eine validiren; Allein wann er hierunter sich nur vorsiehet, so ist es plani nihil illiciti, dieselbe doppelt, dreyfach und mehrmahls iisdem vel diversis temporibus auszustellen, und kan solches zuweilen auch eben so nöhtig thun, als wenn man sich über eine Summe Geldes einen prima und secunda Wechsel vom Banquier geben, oder ein Instrumentum Notariale in duplo ausfertigen lässet. Indessen dienet die in des Herrn Kaysers Schreiben sub No. 130. angeführte Willfährigkeit, **daß er nimmer einige** Difficultæt **gemacht dem Herrn** von Ahlfeldt **eine** Quitung NB. **über die von ihm empfangene Gelder des Herrn Geheimen-Rahts** von Wedderkop **zu geben, und sey er dazu stets bereit und hätte solche schon erfolgen können** (fortasse, daß sie schon im Umbschlag 1712. abgefasset gewesen) **wann er es ehender verlanget,** zum klaren Beweiß, daß in der Sache nichts simulirtes und nichts colluserisches vorgangen. Hingegen ist die jenseitige **Vermuhtung,** daß der Herr Kayser allererst bey dem Herrn von Goertz solcher halben Vorfrage gethan, nur vom Zaun gebrochen, denn bey seiner damahligen Indisposition war ihm wohl nicht zu verdencken, daß er sich zur Nachsicht seiner Bücher, um in quanto debiti & usurarum nicht zu irren, eine breve spacium ausgebeten, immittelst er doch zugleich hinbeygefüget, der Herr von Ahlfeldt möchte nur ordonniren **an wen die Quitung dort in Lübeck auszuantworten sey.** Uebrigens ist auf die dem Herrn von Goertz hierwieder objicirte Retrodatirung schon geantwortet ad §. 178.

Ad §. 198. 199. 200. Resp. per deducta ad §. 21. ad §. 31. ad §. 116. ad §. 198. ad §. 119. ad §. 120. ad §. 179. 180. & ad immediate præcedentes §. §. 199. 200. 195. 196. 197. und die im Hochfürstl. Rescripto, jenseits No. 131. befindliche

findliche Worte, wann nun höchstbillig, daß, **nach geschehener Zahlung** wohlbesagter Land-Raht von Ahlfeldt **auch gebührend** quitiret **werde**, bestärcken die disseitige Intention. Gleich dann auch das anderweitige jens. sub. No. 136. angezogene Hochfürstl. Rescript derselben hierunter mit zu statten kommt, verbis, **und dabey nicht finden, wie euch** præjudiciren **könne, über dasselbe mit zu** quitiren, **welches empfangen zu seyn, die Curatel-Rechnung ausweiset.**

§. 37.

ad §. 201. Ad §. 201. Resp. **gehöret hier nicht her.**

ad §. 202. 203. 204. Ad §. 202. 203. 204. Resp. **Besagtes Goertzisches Schreiben jens. No. 133. bekräfftiget die Richtigkeit des im Umbschlag 1712. getroffenen** Negotii, **und daß auch so gar noch in Ao. 1714. der Herr** Claus von Ahlfeldt **die Zinsen desfals auf des Herrn** von Goertz Assignation **bezahlet habe.** Ratione der diesem ertheilten Indemnisations-Acte **aber** referirt **man sich** ad §. 111. 112. 113. item ad §. 189. 190. 191. 192. **und irret Gegentheil darinn, daß man eben** sothane Acte in hac Causa **zum Grunde geleget**, sondern es ist selbige als ein Instrumentum & Testimonium publicum ipsius Principis Administratoris super facta solutione **den übrigen Beweißthümern zu mehrerer** Corroborirung **der Warheit, mit beygefüget, und kann diese** Acte **auch, wegen der etwa geschehenen** Retrodatirung, **ihren** Fidem **nicht verliehren, denn da dieses** privatis, **wenn kein** tertius **hiedurch** lædiret **wird, zu thun frey stehet, und hieraus im geringsten kein** simulatum vel falsum **entspringet, so verdiente derjenige wohl eine harte Züchtigung, der grosser Herren** Rescriptis, Decretis **und Verfügungen, wegen eines etwa erweißlich** vel probabiliter **beyzubringenden** Retrodatirens, **so fort allen** Fidem derogiren, **ja so gar selbige, als ob sie mit andern Betrügern gleichsam unter der Decke gespielet, oder in ein Horn geblasen, und diese vermittelst dergleichen Ihren** Rescriptis, Decretis **und** Acten, **zu Fortsetz- und gäntzlicher Ausübung der Betrügerey,** quasi authorisiret **hätten,** aperte vel tecte inculpiren **zu wollen, mit unverschämter Verwegenheit sich heraus liesse. Und da jenseitiger Herr** Consulent **aus einem solchen Thon schon angefangen zu singen, so wird er bey reifferen Nachsinnen, hoffentlich selbst erkennen, daß es nicht rahtsam, darin zu** continuiren, **und daß sein hiebey erschollenes** Epiphonema **eben so lästerlich, als unvernünfftig sey, wann er in §. 204, unangesehen der in der Fürstl. Indemnisations-Acte so deutlich** asserirten **Wahrheit der richtig geschehenen Bezahlung** quæst., **in die Worte ausbricht: Man würde es aller Welt rechtliebenden Beurtheilung sicher untergeben können,**

nen, ob in dem gantzen nunmehro vor Augen liegenden Handel, auch nur der geringste Schatten einer Glaubwürdigkeit, ersichtlich sey? Wäre der Herr Verfasser des Facti Exceptionis aus China gebürtig, oder hätte alda studiret, so verdächte man es ihm so sehr eben nicht, daß er, nach dortiger établirten Phantasie, alle unter einem andern Climate gebohrne Leute für einäugigt, sich und seine Sineſen aber nur allein für zweyäugigte hielte. Jetzt aber da er disseits des Æquatoris, vermuhtlich zu Tundern, gezeuget, und auch stets sub hoc Sole geblieben, möchte er es mit seinen unglaubwürdigen Vermuhtungen doch wohl ein bisgen nähern Kaufs geben.

Ad §. 205. 206. Resp. Daß jedweder Diener dem Herrn, bey welchem er in Diensten, gehorche, wird ihm niemand übel deuten, und gehet übrigens das hier angezogene wieder den Herrn Kayser extrahirte Pœnal Mandat, die Baroneſſen von Goertz und ihre Sache nichts an. Was aber von bis dahin betriebenen Licht-scheuenden simulatis Negotiis und geheim und im verborgenen gefiederten Umsatz, denuo zur Bahn gebracht, wirfft man dahin zurück, wo es hergeflossen, und scheint es, daß, wie Apelles die Lehre gab, nulla dies sine linea, also man jenseits, bey Verfertigung des Facti Exceptionis, ein Gelübde gethan, nulla Paragraphus sine calumnia. ad §. 205. 206.

Ad §. 207. 208. 209. 210. Resp. uti ad §. 21. ad §. 31. ad §. 116. ad §. 119. ad §. 120. ad §. 179. 180. ad §. 195. 196. 197. & ad §. 198. 199. 200. ad §. 207. 208. 209. 210.

§. 38.

Ad §. 211. Respondetur uti ad §. 205. 206. ad §. 211.

Ad §. 212. Resp. Gehört hier nicht her, von des Wolseel. Herrn von Wedderkop Erklärung aber: Daß er die von ihm bekleidete Chargen nicht wieder verlange, liessen sich curieuse specialia wohl beybringen, wenn man nicht für anständiger hielte, dergleichen nur ad exitandum odium etwa dienende Personalia schlaffen zu lassen. ad §. 212.

Ad §. 213. Resp. Auf was Weise der Herr von Wedderkop Anno 1714. die Immission in Gelting impetriret, davon ist in der vormahligen disseitigen ersteren Vorstellung pag. 9. & 19. und dem kurtzen Extract pag. 98. etwas berühret, weil es aber jetzo nichts zur Sache thut, ideo transeat. ad §. 213.

Ad §. 214. 215. 216. 217. Resp. die Wedderkoppische Loskündigung war, post jam Factam ante biennium solutionem, ein Actus illegitimus. Von der versur hatte der Herr von Ahlefeldt auch nicht nöhtig in seiner Antwort etwas zu melden, und war genug, daß er dem Herrn von Wedderkop berichtete, die Zahlung sey an die Curatores geschehen, und ihm wären seine und seines Brudern Obligationes retradiret, wegen des übrigen konte der Herr von Wedderkop gehörigen ad §. 214. 215. 216. 217.

Orts sich weiter erkundigen. Daß aber der Herr Curator Pincier davon nichts gewust haben solle, streitet mit denen von ihm selbst Ao. 1711. unterschriebenen Documentis dissеits sub Lit. I. K. L. conf. deducta ad §. 31. ad §. 120. Wegen des abgegebenen Mandati de solvendo beziehet man sich ad dicta ad §. 43. & ad §. 44. 45. und wegen der, absque prævia Sententia condemnatoria, geleisteten Bezahlung ad dicta ad §. 84. ad §. 88. 89. ad §. 110, & ad §. 111. 112. 113. Ob übrigens bey der versur Anno 1712. der Herr Claus von Ahlefeldt seines Herrn Brudern Obligation erst zurück erhalten, und darauf dem Herrn von Goertz, nebst einer Cession, selbige wieder zugestellet habe, oder ob er sie in dessen Hände gelassen und ihm die Cession darüber ertheilet, solches gilt wol gleiche viel, und mag man ersteres oder letzteres supponiren, so wird der Gültigkeit des Negotii dadurch nichts entzogen.

ad §. 218. 219. Ad §. 218. 219. Resp. Daß man über des Herrn von Wedderkop Schuld oder Unschuld allhier nicht zu streiten habe; auch weiß man von einer per modum anticipationis dem Fisco, ante condemnationem gethanen Zutheilung seiner Güther dissеits nichts, und dürffte man ihm auch, wann dem gleich so wäre, darauf nicht antworten. Das übrige in diesen §§. aber bestehet in unanständigen groben invectiven, die man ad Auctorem zurück weiset.

ad §. 220. 221. 222. 223. 224. 225. Ad §. 220. 221. 222. 223. 224. 225. Resp. per dicta ad §. 125. und gehörten des Herrn von Goertz an privatos habende Forderungen nicht in die Anno 1715, wegen des seiner Gnädigsten Herrschafft und in Dero Diensten gethanen Vorschusses, übergebene Rechnung, absonderlich aber hätte er ja Dero Zeit, wegen des Geltingischen Posten ein mehrers nicht, als die indemnisations-acte mit Fug verlangen können, die ihm aber schon längst ertheilet war. Ein blosses reservatum auch desfals der Rechnung anzuhängen, hieß so viel als nichts, reservationibus enim & protestationibus ne unus quidem exprimitur obulus. Und wann endlich ja dieser Post mit zu inseriren gewesen seyn mögte, so findet sich beym Schluß der Rechnung die Clausula salutaris, absque præjudicio omissorum, vid. jenseitigen No. 145. In vorigen Wedderkopschen Impressis hieß es, die Erstattung der Geltingischen Gelder wäre schon in denen den Baronessen accordirten 102000. Rthlr. geschehen: Nachdem man aber sothane liquidation produciret, und sich nichts darin gefunden, so heisst es, daß es hätte sollen mit aufgeführet seyn, und will man ex omissione ad amissionem sehr wunderlich concludiren. Also verfällt man jenseits von dem einen aufs andere, nec sibi ipsi constat. Was sonsten von der Zeiten künfftigen Lauff der Herr von Goertz damahls geurtheilet haben mag, oder urtheilen können, davon fehlen auf dieser Seite die Nachrichten, und die fictiones haben in diesen Jahren nur schlechten debit. Doch zweiffelt man indessen nicht, der Herr Gegner müsse mit stattlichen auch wohl gedoppelt gefutterten annecdotes versehen seyn, weil er so gar avanciren wollen, daß der Herr von Goertz durch seine Rathschläge die Krieges-Unruhe (und warum dann auch nicht den Enger?) in diese Lande gezogen.

zogen Doch vielleicht gehören diese memorabilia zum andern Theil des künfftig etwa noch zu edirenden Supplementi zur Historie des Nordischen Krieges, welches immortale opus & monumentum ære perennius dem Staube der Vergessenheit, ut & tineis blattisque, und ehe es einem Schmeer-Höcker unglücklicher Weise in die Hände fällt, zu entreissen, derselbe hoffentlich schon beflissen seyn wird.

§. 39.

Ad §. 226. Resp. Daß der Herr von Goertz, durch die Anno 1713. bey Michel David von Ihro Durchl. dem Herrn Administratore negotiirte 50000. Rthlr. N. ⅔. wegen seiner, loco des Geltingischen Posten, ad Cameram Ducalem gekommenen Gelder, nach jenseitigem Nagel-neu in Frantzösische termination redigirten Wort, satisfaisiret worden, solches ist, salvo honore, nicht wahr, per deducta in NB. IV. Und stürtzet demnach die hiebey so hoch einhertretende jenseitige allerwahrscheinlichste und ausser allen Zweiffel gesetzte Vermuthung unglücklicher Weise das Genick ab. ad §. 226.

Ad §. 227. bis 272. inclusive. Resp. Daß man sich jetzo auf alles in diesen §§phis jenseits vorstellig gemachte nicht weiter einlasse, per deducta in disseit. Rechtsbegründeten Ursachen sub Signo A. §. 1 2. 3. 4. 5. Wann aber jemand, seriem des vormahls in Schleswig zwischen dem Herrn von Wedderkop, den Geltingischen Creditoren und dem Königl. Herrn Ober-Sachwalter geführten Processus zu lesen, Belieben träget, so liegen die sowohl auf dieser als Wedderkopschen Seite, desfals vor einigen Jahren edirte Schrifften am Tage. Wobey dann pro majori illustratione, ratione der jenseits in §. 230. angezogenen wider Hinrich Mattfeldt den 4ten Jul. 1714. abgesprochenen Urthel, nur dieses annoch anzufügen, daß Curatores selbigem, wie man vernommen, das in dicta Sententia erwehnte Capital allererst, nach des Herrn von Wedderkops Befreyung, ex arresto, cediret, wie solches dem jenseitigen Herrn Consulenten Hof-Rath Zitscher, der dem Herrn Mattfeldt advocando bedient gewesen, nicht unbekannt seyn wird. Und ist auch ohnedieß ein sehr grosser Unterscheid zwischen dieser Frage: Ob der Herr von Wedderkop seine noch würcklich vorhandene und à Curatoribus dem Juden Musaphia nur zum vernegotiiren cedirte Obligation, post liberationem suam zurück fordern und den Cessionarium an die Cedentes verweisen können? und zwischen der andern Frage: Ob der Herr von Wedderkop eines Edelmanns Güther zur Subhastation bringen können, wann seine Obligation, worin diese Güter verpfändet gewesen, nicht nur von den Curatoribus dem Debitori längst zurückgegeben und cassirt worden, sondern auch der Edelmann, oder ein Tertius, ad §. 227. bis 272. inclusive.

tius, qui nunc hypothecam in ejus bonis habet constitutam, so gar beweisen kan, daß die gantze Summa, worüber die Obligation vormahls ausgestellet, schon vor einigen Jahren, ante liberationem des Herrn von Wedderkop an dessen Curatores bonorum würcklich ausbezahlet, und also hiedurch sein jus hypothecæ exstinguiret worden? und hat also die species der Mattfeldtschen Sache mit andern, ante relaxationem des Herrn Arrestati, von dessen Curatoribus bonorum vorgenommenen exactionibus, cessionibus & liberationibus nicht die geringste Aehnlichkeit. Auch ist aus denen eben jetzt allererst erhaltenen Mattfeldtischen Recessen gnugsam zu ersehen, daß der Herr Hof-Rath Zitscher dessen jura in Replicis, durch gnugsame Wiederlegung der in Exceptione abseiten des Herrn von Wedderkop angebrachten Gründe, nicht solchergestalt deduciret, wie es wohl hätte geschehen können, und billig geschehen sollen, woraus man jedoch ipsius more keine ihm præjudicirliche conjectural-Schlüsse herzuleiten begehret.

ad §. 273. bis 278. inclusive. Ad §. 273. 274. 275. 276 277. 278. Resp. per deducta in dißeitigen **Rechtsbegründeten Ursachen** sub Signo 4. §. 6. und wann es eine so absolute Nothwendigkeit wäre, auf objicirte crimina sub pœna confessi & convicti zu antworten, warum ist denn des Herrn von Wedderkops apologie wieder desjenigen Ehrenschänders Pasquill zurückgeblieben, worüber er sich in literis an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. sub No. 143. so empfindlich beschwehret?

ad §. 279. bis 289. inclusive. Ad §. 279. bis 289. Resp. Da alles hierin fürgebrachte in nichts als in recensione des vormahligen Anno 1717. zu Schleswig vorgewesenen Revisions-Processus bestehet, so bedarff es allhier nicht darauf zu antworten. vid. Signum 4.

ad §. 290. 291. 292. Ad §. 290. 291. 292. Resp. Daß auch alles dieses jetzo nicht mehr hieher gehöre, und die Zeit-Rechnung wegen des Herrn von Goertz damahligen Aufenthalts in Holland und Reise nach Schweden, nur gespahret werden können; Hiernechst war ohnedem Anno 1717 bey publicirung der jenseits angezogenen protestation, der Endzweck gantz und gar nicht, mit dem Herrn von Wedderkop einen Feder-Krieg anzuheben, sondern nur seine über die Geltingische Forderung habende Documenta public zu machen. Man kan auch nicht begreiffen, was der gegenseitige Herr Schrifft-Steller stets für visiones von dem Maruthendorffer-Negotio im Kopff hat, als ob da recht was sonderliches heraus zu schnitzeln sey? Da ja doch die dißeitige Deduction sub NB. I. cum allegatis Documentis, und was ferner in §. 3tio hujus Responsionis; item ad §. 23. 24. ad §. 67. 68. ad §. 69. 70. 71. ad §. 92. angeführet worden, klärlich zeigen, daß keine Betrügerey darunter gestecket, noch, bewandten Umständen nach, stecken können. Forte igitur imaginosum quid patitur, prout illi, qui tali morbo laborant, ut ex quolibet angulo spectrum prodire autument.

ad §. 293. Ad §. 293. Resp. Salva protestatione in Replicis & in Deductione sub Signo 4. §. 5. præmissa, so würde der jenseitige Satz, wann gleich sonst nichts dabey zu erinnern wäre, wie es doch ist, per deducta in

diß-

disseits vorhin publicirten Besser-begründeten Behauptung, §. 25. pag. 79. alsdann wohl nicht bestehen können, wann einer, der sich, mit Unwarheit pro Creditore angegeben, ein Guth zur Licitation und zum Verkauff gebracht; der verus Creditor dawieder öffentlich protestiret, und sich sein Recht vorbehalten; jener falsus Creditor auch deshalber dem Emtori des Guhts die stärckeste Verschreibung pro evictione geben müssen; und seine Erben nachher, um von dieser beschwehrlichen Verbindung nur los zu werden, necessiret worden, eben dieses von ihrem Vater so unrechtmäßig zur Licitation gebrachte Guth von dem damahligen Emtore gegen Erstattung des Kauff-Schillings zurück zu nehmen. Denn wer solcher gestalt zu werck gehet, sich pro Creditore ausgiebet, da er es doch nicht ist; der Zeiten Läuffte mißbrauchet, und diejenige hypothec, so einer ihm gehässigen dritten Person zugehöret, an sich reisset; selbige zur Subhastation treibt; das pretium zu sich steckt; und hiernechst, vermittelst einer gewissen Abhandlung, noch einmahl den Werth davon erhebt; der kan wohl nimmer in bona fide constituiret gewesen seyn, und geschiehet auch folglich seinen Erben, quibus mala fides defuncti semper nocet, gantz und gar kein Unrecht, wann des veri creditoris heredes nachmahls von ihnen, als injustis hypothecæ suæ possessoribus, das ihrige wieder fordern. Vielmehr ist es so wohl der **Gerechtigkeit**, ut suum cuique restituatur, als auch den rationibus **utilitatis publicæ** gemäß, eine solche procedure für ungültig und nichtig zu erklären, und die hæredes istius falsi Creditoris ad restitutionem ablatorum zu condemniren, da derselbe von jemanden, der zwar wohl vorhin sein Debitor gewesen, eine grosse Summa Geldes, ohne den geringsten zu producirenden Schuld-Schein, zum höchsten Nachtheil dessen jetzigen veri Creditoris, erpresset, ungeachtet dieser vormahlige Debitor liberationem suam per legitime factam solutionem vermittelst Darlegung der ihm retradirten Original-Obligation und sonst auf verschiedene andere zu Recht beständige Weise klärlich darthun, desselben jetziger wahrer Creditor auch klare Hand und Siegel vorzeigen und hiedurch erweisen kann, daß das prætensum debitum ihm und keinem andern zugehöre, und daß des Debentis Guht ihm aufs bündigste verpfändet sey. Wer mag wohl daran zweiffeln, daß dergleichen Betrieb, da dem vormahligen Schuldner seine in originali zurück erhaltene Obligation und den anderweiten wahren Creditorem seine ebenfals in originali verhandene und zu producirende Obligation nicht schützen soll, den gemeinen und publiquen Landes-Credit de fond en comble ruinire?

Ad §. 294. 295. Resp. Hierauf darff man disseits sich nicht weiter einlassen, per deducta in den Rechts-begründeten Ursachen sub Signo 4. §. 3. 4. 5. ad §. 194. 195.

§. 40.

ad §. 296. Ad §. 269. Resp. Die Bemühungen des Herrn von Goertz nach den Wedderkoppischen Geldern dorfften nicht erst mit seinem Tode aufhören, weil jenseits man in Ewigkeit nicht erweisen wird, daß er, ausser was ihm als Minister zur Sicherheit des Staats und zum Nutzen der Fürstl. Cammer zu thun obgelegen, nur einen eintzigen Thaler aus den Wedderkoppischen Mitteln, durch Collusion oder in andere unerlaubte Wege an sich zu bringen getrachtet, dergleichen niederträchtige Begierden von ihm, als einem Mann von noblen Sentiment und Wesen sehr weit entfernet waren, und kennete er in seiner Cassa und Rechnung auch die Rubrique nicht **von freygebigsten Geschencken,** deren sich andere zu Ablehnung unangenehmer Imputationem, zu bedienen nöhtig funden, vid. jens. Beyl. pag. 7. Was sonsten der Herr Kayser ratione rescripti jens. No. 181. vorgestellet, bestund in keinen blossen Einwendungen, sondern in per Lit. Cc und Dd erwiesenen Warheiten.

ad §. 297. Ad §. 297. Resp. Die in terminis generalibus über des Herrn von Wich in Ao. 1714. errichteten Ehe-Pacten gnädigst ertheilte Hochfürstl. Confirmatio hat weder den Baronessen von Goertz etwas, ohne sie vorhero zu hören, an ihren Rechten nehmen können, als auch selbige nichts anders in sich hällt, denn nur **die Bestätigung des Tangstädtischen Kauff-Brieves** (welcher punct wohl der essentielleste war, warum der Herr von Wich sothane Confirmation gesucht) und zugleich auch dieses, ihn bey den in pactis dictis versprochenen 100000 Rthlr. und allen dessen Articuln und übrigen Puncten, NB. **wann selbige künfftighin etwa von den andern Wedderkoppischen Erben angefochten werden solten,** gnädigst zu mainteniren. Der Geltingschen Gelder aber ist weder in dieser Confirmation gedacht, noch einmahl erwiesen, daß damahls die Anzeige geschehen, wasmassen der Herr von Wedderkop selbige schon erhoben hätte, und konte Serenissimus confirmans auch hierüber der Zeit am 28. Junii 1719. keine speciale Confirmation ertheilen, weil, was es hiemit für eine eigentliche Bewandtniß hätte, und daß solche Geltingsche Gelder schon in Ao. 1712. bezahlet und in der Fürstl. Cammer geflossen, selbige auch desfals Indemnisations-Acten an den Herrn von Goertz und Claus von Ahlefeldt ausgestellet, höchst deroselben damahls noch nicht bekannt war, sondern allererst, occasione der hiernechst unterm 1. Julii 1719. ausgefertigten Abolitions-Acte, darauf mit reflectiret und sothane Gelder unter die zur Fürstl. Cammer angeblich auf 300000 Rthlr. Capital ohne Zinsen, Schaden und Kosten, gekommene Summe, wofür dem Herrn von Wedderkop eine anderweite Satisfaction aus dem Ambte Tremsbüttel zugestanden, mitgerechnet worden, vid. jens. No. 185. & No. 210. Immittelst wird doch auch der Herr von Wich nichts darunter

unter verlieren dürffen, wenn gleich die Baroneſſen von Goertz ihr Geld aus Gelting bekommen, ſondern es ſind die übrigen Wedderkoppiſchen Güter zu ſeiner Befriedigung ſuffiſant genug.

Ad §. 298. 299. 300. Reſp. Abſtrahendo von des wohlſeel. Herrn von Wedderkops Schuld oder Unſchuld, als welcher Paſſus die Baroneſſen von Goertz gantz und gar nichts angehet, ſo iſt aus der jenſ. No. 185. allegirten Abolitions-Acte zu bemercken, (1) daß der Herr von Wedderkop als liquide von der Fürſtl. Cammer aus ſeinen Güthern und Capitalien erhoben zu ſeyn, angegeben die Summa von 300000 Rthlr., ohne Zinſen, Schaden und Koſten, (2) daß in der unterm 3ten Julii 1719. vom Herrn Kayſer eingeſandten Rechnung der erhobenen und zur Cammer gefloſſenen Wedderkoppiſchen Gelder zwar die Geltingſchen 53100. Rthlr. cum addito, daß der Herr von Goertz hievon entrichtet 51600 Rthlr., oben anſtehen, vid. jenſ. Beylagen No 186. pag. 132, jedoch aber auch alle accepta Cameræ mit den Zinſen noch lange nicht die Summa von 300000 ſondern etwa nur von 190000 Rthlr. ausmachen, und hievon, wegen bezahlter Wedderkoppiſchen paſſiv-Schulden, wieder abzurechnen 39830 Rthl. ibid. pag. 133. (3) daß dem Herrn von Wedderkop vor ſeinen Schaden und wegen der von der Fürſtl. Adminiſtrations-Cammer erhobenen Gelder, welche ſogar ratione ſortis bis auf 300000 Rthlr. als liquide in Rechnung gebracht, die Erhebung der Revenüen aus dem Ambte Tremsbüttel auf 30. nacheinander folgende Jahre zugeſtanden und verſichert worden, (4) Daß der Herr von Wedderkop in ſeinem am 2ten Julii 1719. ausgeſtellten Revers ſich verpflichtet, und zwar für ſich und ſeine Erben, daß er der gnädigſten Verordnung, welche Seiner Königlichen Hoheit ratione der von ihm erhobenen Gelder gemachet, jederzeit, ohne einiger exception, nachleben wolle, und ſeine Erben ſollen, vid. jenſ. No. 188. (5) Daß er alſo die accordirte 30jährige Revenues des Amts Tremsbüttel nunmehro für die aus ſeinen Mitteln erhobene und an die Fürſtl. Cammer gelangte Gelder, als ein mutuo conſenſu beliebtes reſpective offerirtes und acceptirtes æquivalent gehalten, angeſehen und angenommen. (6) Daß, auſſer der unrichtigen und nicht einmahl auf die Helffte hinreichenden Angabe, des von 300000. Rthlr. an Capitalien erlittenen Schadens, Sereniſſimus Dux Regens noch mit weit gröſſere Unwahrheiten hintergangen, und, zu accordirung eines 30jährigen uſusfructus, verleitet ſeyn würde, wofern die würcklich dero Zeit ad computum ablatorum gekommene Geltingiſche Gelder quæſt. davon ausgehen ſollten, maſſen ſodann wohl kaum der dritte Theil von den angegebenen 300000. Rthlr. übrig bliebe. (7.) Daß dahero des Wohlſeel Herrn

ad §. 298. 299. 300.

von Wedderkops Erben, vigore istius transactionis, ohne einzige exception schuldig und gehalten sind, es in die Wege zu richten, damit Camera Ducalis die erhobene Geltingische Gelder sicher behalten, und desfals von niemanden weiter besprochen werden möge. (8) Daß diese Sicherheit Cameræ Ducali in keine andere Weise noch Wege zu verschaffen, als wann jetziger Herr Geheimer-Rath von Wedderkop die Baronesses von Goertz ratione ihrer in dem Guthe Gelting verhypothecirten reinen und liquiden Forderung, an Capital, Zinsen und Kosten vollenkommlich befriediget; Maassen (9) dafern solches nicht geschehen sollte, ermeldte Baroneſſen, zu Folge der Anno 1712, bey Auszahlung oder transportirung der ermeldten Gelder ad Cameram, ihrem Wohlseel. Herrn Vater ertheilten Hochfürstl. Indemnisations-Acte, sich nothwendig an Ihro Königl. Hoheit und Dero Cammer wenden, und allda ihre Bezahlung urgiren müsten. Und wann (10) necessitate hoc ita exigente, dieses etwa geschehen müste, so würden dennoch die Wedderkoppische Erben hinwiederum gehalten seyn, die Anno 1712. ad Cameram geflossene, und folglich, vermöge der Abolitions-Acte de Anno 1719. ihr zu evincirende Geltingische Gelder der Cammer wieder gut zu thun. Mithin (11) könte es in effectu den Wedderkoppischen Erben im geringsten keinen Nutzen schaffen, obgleich jetziger Herr Beklagter dermahlen mit der exceptione præclusi, wie man doch nimmer verhoffet, durchzurutschen, und die Baroneſſes von Goertz allhier abzuweisen vermöchte, sondern jene würden vielmehr sodann aus dem kalten erst recht in ein hitziges Fieber fallen, und würde (12) die Fürstl. Cammer um so weniger Ursache haben, ihnen ein solches Capital zu schencken, als es ohnedem bekannt genung, daß der Wohlseel. Herr Geheimder-Raths-Præsident von Wedderkop sich gar gern mit der blossen Abolitions-Acte begnügen, und das, was einmahl schon an die Cammer ausgezahlet, im Stich gelassen haben würde, wann nicht ein anderer gewisser Freund es so zu karten gewust, daß die Tremsbüttelschen Amts-Revenues, in der ohnedem vorhin niemahls im Conseil vorgekommenen, oder von einem hierzu verordneten officiali entworffenen Abolitions-Acte, noch mit eingeknetet worden. Gleichergestalt, qua fide man hiebey zu Werck gegangen, auch daraus ersichtlich, daß der Pfand-Schilling auf das Vorwerck zu Tremsbüttel in besagter Acte auf 26000. Rthlr. Cronen gesetzet, da doch in der zu Wien sub Signo ⊙. vom Hrn. von Wedderkop eingebenen Specificatione ablatorum pag. 6. der darauf gethane Vorschuß nur zu 22000. Rthlr. Capital gerechnet worden, und also, wie es wohl anscheinet, man die intention gehabt, auch noch allhier 4000. Rthlr. zu profitiren, die dann auch in der Abhandlung Anno 1727, unter des Herrn Grafen von Bassewitz direction à bon Conto passiret, jedoch moyennant, daß von denen den Herren Gebrüdern von Wedderkop damahls pro residuis annis accordirten 56000. Rthlr. Cronen, eine bagatelle von 6000. Rthlr. wohlgedachten Herrn Grafen zugefallen, welches **freygebigste Geschenck** dann auch wohl meritiret hat, die sonst so heilig seinem gewesenen Gnädigsten

digsten Herrn gegebenen Versicherung, von Ministerialibus nichts zu propaliren, ein wenig bey Seite zu setzen, und seinem Herrn Bonifacio das sub No. 212. rühmlichst gedrucktes, mit andern authentiquen Nachrichten aber schlecht übereinstimmendes attestat in tali forma & materia zu ertheilen, wie es nur begehret worden.

§. 41.

Ad §. 300. Resp. Der vermeintlichen jenseitigen infringirung obiger Schlüsse fehlet es, wie dem olmichten und wurmstichigen Holtz, an gnugsahmer Dauerhafft- und Festigkeit. Denn, was (1) betrifft die in der Abolitions-Acte erwehnte desapprobirung, der von den Administrations-Ministris wieder den Herrn von Wedderkop fürgenommenen proceduren, so wird bloß allein die in §pho 2da hujus Responsionis angeführte Relation der Hochfürstl. Ministrorum vom 30 Aug. 1731. gnugsahme Anleitung geben, zu urtheilen, was für Artes obliquæ gebraucht worden, besagte Acte nur einmahl zu obtiniren und ist daher fast glaublich, daß, wann sie nicht schon in Anno 1719. Ihm ertheilet, wohl so wenig nachher mögte impetriret worden seyn, als wie es dem Herrn Geheimen-Raht Baron von Königstein, aller ausgebohtenen grossen Geschencke und angewandten Bemühung ungeachtet, nimmer gelingen wollen, selbige zu erhalten. Dahero dann de veritate der in der Wedderkopschen Abolitions-Acte befindlichen Præmissorum, wann selbige mit andern wahrhafften Uhrkunden conferiret werden, eben kein groß Geprahl zu machen, sondern es der Zeit mit dieser vom Herrn Arpe projectirten Acte, wie mit vielen andern Dingen, unter damahliger bekannten Direction des Herrn Grafen von Bassevitz, so zugegangen, daß man Sr. Königl. Hoheit, welche damahls von allen hiesigen Sachen noch nicht völlig informirt waren, angebohrnen Clemence sich mißbrauchet; wiewohl doch auch, wenn man gleich die Abolitions-Acte in allen Stücken ex Voluntate Sereniſſimi hergeflossen zu seyn, annehmen müste, dennoch daraus nicht zu ersehen, daß die, etwa durch des Herrn von Goertz angeblichen Betrieb, von den Curatoribus der Fürstl. Cammer gethane Vorschüsse, ad effectum refusionis improbiret seyn sollten. Denn wann dieses wäre, hätte in besagter Acte auch fest gestellet werden müssen, daß alle sothane Vorschüsse dem Herrn von Wedderkop cum usuris zu restituiren, welches aber Sr. Königl. Hoheit nicht im Sinn gekommen, sondern vielmehr desfals es auf den Fuß gesetzet worden, daß die Cammer, was sie empfangen, behalten, und der Herr von Wedderkop ejusque heredes, redhostimenti loco, mit dem usu fructu redituum des Amts Tremsbüttel auf 30 Jahre lang völlig zufrieden gestellet werden sollten. Auf den (2ten) Einwurff, daß Ihro Kön. Hoheit ihn in besagter Acte von allen an seine Güter gemachten prætensionen frey gesprochen, Respondetur, daß hier auch nicht die Frage von seinen Gütern, sondern nur diese sey, ob er die unter dem angeblich erlittenen Schaden mit begriffene Gel- ad §. 300.

tingsche der Fürstl. Cammer zukommene und in der Rechnung der à Camera perceptorum mit aufgeführte Gelder quæst. nebst dem pro Æquivalenti einmahl angenommenen Genuß der Einkünffte des Amts Tremsbüttel, zugleich behalten können? Quod, ex rationibus in §pho præcedenti adductis, constantissime negatur. Ad (3tium) wird geantwortet, daß unter denen abgenommenen dem Herrn von Wedderkop zu restituirenden Obligationen wohl unmöglich andere, als diejenige zu verstehen, welche noch nicht eincassiret, und wovon die Gelder auch nicht bereits ad Cameram gelanget, denn welche dahin gekommen, die hatten, juxta tenorem der gedachten Acte, keine Redemtion neque in hoc neque in Futuro Sæculo zu gewärtigen, sondern dafür sollte der Herr von Wedderkop ejusque heredes andere Reditus ad 30 Annos einzuheben haben, die sie aber nachher selbsten, gegen Empfang einer ansehnlichen Summe Geldes von 56000 Rthlr. Dän. Cronen auf einem Bredt, wiederfahren lassen.

ad §. 301. Ad §. 301. Resp. Daß es auf diese des Herrn Kayfers Designation jenseits sub No. 186, allein nicht ankomme, sondern schon mehrere unwiedersprechliche des Herrn von Goertz wahres, ad solvendum debitum Wedderkopianum, dem Herrn Claus von Ahlefeldt gethanes, und der Hochfürstl. Cammer zugeflossenes Anleihe klährlich beweisende Documenta vorhanden und produciret worden. Und wenn man gleich dahin verstellet seyn lässet, ob die Abolitions-Acte vor, oder nach obbesagter Designation eingesandt, welches erstere, und daß besagte Acte erst nachher ausgefertiget worden, ungeachtet das in der schon zum voraus projectirt gewesenen Acte gesetzte Datum auf den 1ten Jul. 1719. bestehen geblieben, aus verschiedenen Umständen und absonderlich daher glaublich ist, weil Serenissimus in Rescripto vom 20 Jun. d. a an den Herrn Kayser, jenseits No. 181. die Einbringung der Rechnung, ohne einigen Anstand, befohlen, und dieser also, was ihm erinnerlich, zu designiren wohl nicht gezaudert haben wird; so kan doch Pars adversa nimmer darthun, daß der Wolseel. Herr von Wedderkop, ratione des derzeit bereits erpreßten Geltingischen Posten, bey Unterschreibung seines Reverses sub No. 188. etwas excipiret, noch auch, daß man Hochfürstl. Seite sich declariret, die mit einer Indemnisations-Acte hierüber versehene Goertzische Erben anderweitig zu befriedigen, und gleichwohl den Herrn von Wedderkop ejusque heredibus den völligen Genuß des beliebten Æquivalents zuzustehen. Was aber von der Kayserlichen Commission ad liquidandum hier eingestreuet worden, ist um so irrelevanter, als selbst, nach Ausweisung der Wienerischen Acten, das Quantum prætense ablatorum ebenwenig das angegebene Capital der 300000 Rthlr. sondern nur die Summe von 135506 Rthl. 32 ß. ausmachet, juxta Lit. N, n, n.

ad §. 302. Ad §. 302. Resp. Der jenseitige Herr Verfasser bemühet sich vergeblich, aus der Kayserischen Designation No. 186. und dem Conto sub Lit. F. eine discrepence zu eruiren. Denn daß die jenseitige Beylage Lit. F. als eine Kladde nullam vim prnbandi habe, ist schon in dis-

seiti-

seitiger Untersuch- und Abfertigung sub NB. 11, §. 12. ejusque Additamento, pag. 4. 5. 6. & ad §. 56. gezeiget, und ergiebt es, habita inspectione istius documenti, der klahre Augenschein unwiedersprechlich. Was aber die Designation No. 186. betrifft, so contestirt der Herr Etats-Raht Kayser darin gleich anfangs, auf seinen Eyd und Gewissen, daß ihm unmöglich, eine accurate Designation von den erhobenen Wedderkoppischen Capitalien und Effecten einzuliefern, biß er seine in Lübeck verhandene Brieffschafften, item die an Ihro Durchl. den Herrn Bischoff gelieferte Lade wieder erhalten, also er nur eine Anzeige desjenigen thäte, wessen er sich zu erinnern vermöchte. Aus obigem præsuppositio folget nun zur Gnüge, daß, wann sich auch unter diesen beyden pieçen eine discrepance fünde, dennoch ein solches nichts relevirte. Doch ist selbige auch nicht erfindlich. Denn in Lit. F, so ein Umschlags-Conto zwischen Kayser und Claussen seyn soll, ist enthalten, daß letzterer im Umbschlag 1711. 52300. Rthlr schuldig geblieben, in No. 186. aber soll diese Summa nicht enthalten, sondern nur 30000. Rthlr. befindlich seyn. Nimmt man nun aber die gleich darunter stehende Lastroppische Gelder der 21200. Rthlr. nur hinzu, so wird es fast die gantze Summa ausmachen, und also auch dieses Dubium seine Erledigung finden. Wiewohl obangeführter massen nicht einmahl prætendiret werden kann, eine blos aus dem Gedächtniß, ohne andere Subsidia, formirte Rechnung gantz ohne Fehler aufzusetzen, vielweniger dann selbige noch dazu mit einer Kladde zu conciliiren.

§. 42.

Ad §. 303. Resp. da mit vielen Worten nur dieses eigentlich hier gesaget wird, der Herr von Wedderkop sey mit der Abolitions-Acte friedlich gewesen, und habe dagegen seinen Revers und die Renunciation auf den in Wien erhobenen Process ausgestellet, so hat man disseits nichts weiter dabey zu erinnern, ausser daß die per Aversionem geschehene Abhandlung nicht anders als secundum deducta, ad §. 298. 299. zu verstehen und zu erklären seyn möge. ad §. 303.

Ad §. 304. Resp. die jenseits fürgebrachte Narrata, von Liquidirung der Goertzischen an das Hochfürstliche Haus habenden Forderung, sind gantz unrichtig, und brauchen eine Erläuterung. Es hängt aber so damit zusammen: Ao. 1715. im Januario übergab der Hr. von Goertz in Stralsund seine Rechnung, was er an die Fürstl. Cammer zu fordern habe, hierüber ist den 9ten Sept. 1716. Liquidation zugeleget, und nachdem die differente Müntz-Sorten zu Cronen reduciret, eine Summa von 102225. Rthlr. Dän. Cronen herausgekommen, unter welchen aber der Geltingsche Post, weil er solchen à privatis nur zu fordern, und in omnem eventum schon darüber eine Fürstl. Indemnisations-Acte erhalten hatte, nicht mit begriffen. Ermeldte liquidirte Summe haben Ihro Königl. Hoheit schon Ao. 1717. in Schweden agnoad §. 304.

sciret, und Dero Verschreibung dem Hn. von Goertz darüber ertheilet, gleichergestalt nachher, ad Instantiam des Hn. Ober-Schencken von Goertz als Tutoris der Goertzischen Kinder, höchst dieselben in Ao. 1719. denuo eine reine Obligation darüber ausgestellet und zugleich übernommen, die Erben des Hn. Johann Erich Schilden, welche ein Capital von 30000 Rthlr. respective Species, Dän. Cronen und N. $\frac{2}{3}$ aus 4 Obligationen vom Hn. von Goertz zu prætendiren hatten; zu befriedigen, vid. disseit Documenta sub Y y und jenseit. Beylagen No. 190. Es machte also das den Schildischen Erben schuldige Capital keinesweges, wie Gegentheil sagt, eine Summa von 48800 Rthlr., sondern so hoch belief überhaupts sich nur die Schuld in Ao. 1719. mit Agio und Zinsen von 6 Jahren und $6\frac{1}{2}$ Monahten. Wie man nun von bemeldter Liquidation disseits nichts anders bis dato als besagte Documenta sub Y y in Händen gehabt, so hat man auch parti adversæ weiter desfals nichts communiciren können. Daß aber, wie etwa der Herr Gegner vermeynet, auch Ao. 1719 zu Hannover würcklich eine Liquidation gezogen sey, solches verhält sich nicht also, und wird er den Ungrund seiner Meynung aus dem selbst von ihm beygebrachten Documento sub No. 192. wahrnehmen können, als worin der Goertzische Herr Vormund setzet, es soll solches ꝛc. dahin validiren, NB. **daß bey künfftiger, der an Sr. K. H. meinen Pupillen zustehenden Forderung halber, mit Deroselben oder Dero Rente-Cammer zuzulegender General-Liquidation. &c.**

ad §. 305. Ad. §. 305. Resp. die jenseitige aus vorangeführter Goertzischen Rechnung, deren Liquidation, darauf erhaltener Fürstl. Versicherung und abgetragener Schildischen Forderung ex adverso gemachte vermeintliche **vernünfftige Schlüsse und Glaubwürdigkeiten** werden nun eben wieder so trostlos zu Hause geschickt werden müssen, als alle ihre Vorläuffer, denn (1.) fehlet es an der Schlinge oder dem Knoten, womit das Geltingsche Negotium de Ao. 1711. & 1712. der zwischen dem Hn. von Goertz und der Fürstl. Cammer Ao. 1715. & 1716. zugelegten Liquidation, und mit der Ao. 1717. & Ao. 1719. dem Hn. von Goertz und dessen Erben ertheilten Hochfürstl. Versicherung zu combiniren und zu verknüpffen. Es lassen sich ja gantz differente Negotia nicht in eines ziehen, oder wie eine Ollepotrite und Mengel-Muuß zurichten. (2.) Ist auch verschiedentlich disseits demonstriret, daß mit Raison die Geltingsche Gelder nicht in der Goertzischen Rechnung de Ao. 1715. aufgeführet werden können, und woferne sie auch dahin ein gehörten, deren Auslassung den Baroneſſen doch nicht zu schaden vermöchte, vid. Resp. ad §. 125. & ad §. 220. bis 225. incluſ. (3.) Sind die jenseitige schwache Vermuhtungen oder vielmehr aus der Lufft ergriffene Fictiones, de negotiis simulatis, durch disseitige in forma probante beygebrachte Documenta völlig entkräfftet, (4) heisset es, quod solutio sit facti, facta autem non præsumantur, sed probentur, will nun

Hn.

Hr. Gegentheil einwenden, dem Herrn von Goertz sey dasienige, was er für dem Hn. Claus von Ahlefeldt an die Wedderkoppische Curatores Ao. 1712. bezahlet, nachher in andere Weise schon wieder vergütet, so muß er solches eben so klärlich beweisen, als wie man disseits die desfals habende rechtmäßige Forderung ex in dubitatis documentis augenscheinl. dargethan. Daß aber auch (5.) wie es vorhin jenseits hiesse, die Vergühtung nicht durch die in der Goertzischen Rechnung de Ao. 1715. aufgeführte Pöste geschehen, solches hat die, auf dessen Instantz, vollständig und in forma probante beygebrachte Rechnung sub lit. Y y, welche auch in jenseit: Abdruck der Beylagen sub No. 145. befindlich, nebst dem sub eadem Lit. Y y eingelegten Cammer-Atteſtat klärlich ergeben. Gleichergestalt (6.) daß die Schildische in vorigen §. 304. erwehnte Gelder damit nichts zu schaffen noch einige Connexion haben, eine an den Hn Schilden ausgestellte und den Baroneſſen von Goertz Copeylich zu Handen gekommene Obligation sub Lit. Sss, zur Gnüge ausweiset. Y, y. S. s. s.

Ad §. 306. 307. Resp. die Richtigkeit dieser ex Adverso **als gläublich** angeführten Dinge, ist schon in dem **offenbahren Beweiß** sub NB. IV. §. 8. gezeiget, und wie ist es möglich zu sagen, die in der mit Michel David Ao. 1719. zugelegten Liquidation für die Goertzische Erben ausgesetzte 4000 Rthlr. wären als ein Residuum des bis auf diese Summe erstatteten Geltingschen Vorschusses anzusehen? da (1.) man jenseits ja selbsten zustehet, daß der Herr von Goertz in seiner Rechnung de Ao. 1715. von dem Geltingschen Post gantz und gar nichts eingeführet; (2.) die dem disseitigen **offenbahren Beweiß** sub NB. IV. angeführte vidimirte Beylagen No. 1. & 2. erweißlich machen, daß von denen Ao. 1713. bey Michaël David negotiirten 50000 Rthlr. der Herr Baron von Goertz keinen Heller profitiret, sondern des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. darüber disponiret; (3.) die jenseits selbst sub No. 191. producirte in Ao. 1719. mit Michel David geschlossene Liquidation auch ausweiset, daß die an die Goertzische Kinder zu bezahlende 4000 Rthlr. NB. **auf deren an die Rente-Cammer habende Fordrung abzurechnen;** (4) diese Forderung aber in der sub No. 145. jenseits angezogenen Rechnung und auf 102225. Rthlr. Cron. verschriebenen Summe bestand, worunter von der Geltingschen Prætension nichts steckte, vid. Atteſtatum Cameræ Ducalis sub Y y: Ebenermassen (5.) des Herrn Ober-Schencken und Tutoris Frey-Herrn von Goertz Quitung jenseits No. 192. ergiebet, daß er darin Meldung thut, es solte die Bezahlung der 4000 Rthlr. quæst. dahin validiren, daß NB. **bey künfftiger, der an Sr. Königl. Hoheit seinen Pupillen zustehenden Forderung halber,** mit Deroselben oder Dero Rente-Cammer **zuzulegenden** General-Liquidation, er gedachte ad §. 306. 307.

4000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ sich zum Empfang, unterm heutigen dato anrechnen und von seiner Pupillen Forderung, nach Zurückerhaltung dieser Quitung, decourtiren lassen wolle.

§. 43.

ad §. 308. Ad §. 308. Resp. Und so leget sich dann, nachdem man alle und jede jenseitig aufgestellete **Præsumptiones**, jedoch, wegen deren theils verwirrten und verwickelten, theils flatterhafften, theils auch sehr schmutzhafft und schmähligen geputztes, nicht absque maximo tædio die Revüe passiren lassen, zu hellen Tage, daß keine eintzige so beschaffen, um unter dem Panir der **Wahrscheinlichkeit**, vielweniger dann der **Wahrheit** Dienste leisten, und zur Beforderung der **Gerechtigkeit** etwas beytragen, oder die **Görtzische Gerechtsahme** destruiren zu können. Was aber anlanget die jenseits angeführte Ursache, warum der Herr Geheime Raht Gottfried von Wedderkop, nach Absterben seines Herrn Vaters, für diensam erachtet, das Gut Gelting vom Herrn Geheimen-Raht von Ahlefeldt auf Bockhagen zu erhandeln, **um sich dadurch gegen dessen** ex capite prædictæ cautionis (vid. §. 294.) **zu machende fernere Ansprüche in Ruhe zu setzen**, so dienet diese ratio zum Beweiß wider ihn, wie wenig er sich auf bonam fidem, wegen der, post jam semel factam Curatoribus solutionem denuo eingetriebenen Geltingschen Gelder zu beziehen, und folglich auch keinesweges, ratione fructuum perceptorum, des den bonæ fidei possessoribus alleinig in Rechten verliehenen Beneficii zu bedienen vermöge. Wiewohl ohnedem, secundum naturam actionis institutæ hypothecariæ, die Zinsen, Schaden und Kosten von dem Sorte nicht zu separiren, sondern beydes aus dem verhypotecirten Gut erstattet, und wann selbiges etwa hiezu nicht zureichend, was sodann daran fehlet, von den Herren Gebrüdern von Wedderkop, qua heredibus Dn. Patris, welcher mala fide die Gelder quæst. in Ao. 1717. erhoben, allen Rechten nach erstattet werden muß.

ad §. 309. 310. 311. Ad §. 309. 310. 311. Resp. **Daß man nicht nöhtig habe, hierüber sich einzulassen, noch darauf zu antworten,** per deducta **in den Rechtsbegründeten Ursachen** sub Signo 4.

ad §. 312. Ad §. 312. Resp. **sich beziehend** ad modo alleg. deductionem sub Signo 4. ejusque §. 7.

ad §. 313. 314. 315. Ad §. 313. 314. 315. Resp. similiter, uti ad modo præcedentes §. §phos.

ad §. 316. 317. Ad §. 316. 317. Resp. **Daß diese Abhandlungs-Acte** de Ao. 1727. **jenseits** No. 203. **erweise, wie abseiten Ihro Königl. Hoheit dasjenige, was den Wohlsel. Hrn. von Wedderkop in der Abolitions-Acte de**

Anno

Anno 1719. zugestanden, richtig adimpliret worden, dahero dann Hr. Gegner auch ab seiner Seiten, wegen der rechtmäßigen Goertzischen jetzt eingeklagten Forderung, weil Höchst Dieselbe dabey interessirt sind, vid. jens. No. 196. & No. 200, Richtigkeit treffen, und Ihro Königl. Hoheit ausser allen Verwohr setzen muß.

Ad §. 318. Resp. Daß auf diese Recapulation man zu antworten nicht bedarff, weil man überall auf den vorigen Process sich einzulassen, nunmehro nicht nöhtig hat, per deducta sub Signo 4. ad §. 318.

Ad §. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. Resp. Weil dieses nur in recensione der ante & post clementissime decretam Commisionem seiter Anno 1732. hinc inde eingegebenen mehrentheils gedruckten Schrifften und Memorialien bestehet; ideo non opus est Responsione. ad §. 319. bis 330. inclus.

§. 44.

Ad §. 331. 332. Resp. Die unterm 4ten Aug. 1734. Nahmens Ihro Königl. Hoheit den Baronesses von Goertz ertheilte, jenseits No. 210. angezogene Declaration, daß von Höchst-Deroselben bey Ertheilung der Wedderkoppischen Abhandlungs-Acte, auf den Geltingschen Post von 52653. Rthlr. 16. ßl. Cronen, NB. worüber des Hochsel. Administratoris Durchl. in Ao. 1712. den 28sten Januar. eine Indemnisations-Acte, sowohl an den Hrn. Geheimen Raht und Ober-Hof-Marschall, Baron von Goertz, als den damahligen Land-Raht, Amtmann und Ober-Jäger-Meister, Claus von Ahlefeldt, ausgestellet haben, allerdings mit reflectiret, und solchemnach dieses Geltingsche Capital unter die von dem Herrn Geheimen-Rahts-Præsidenten, von Wedderkop, auf 300000 Rthlr. angegebene und zur Hoch-Fürstl. Cammer angeblich gekommene Geld-Summe mit verstanden, einfolgends unter diejenige Gelder und Prætensiones mit begriffen und gezählet worden seyn, wofür dem Wohlsel. Herrn von Wedderkop und seinen Erben, nach Inhalt der gnädigst-ertheilten Abolitions-Acte, pro compensatione, unter andern der Genuß des Amts Tremsbüttel auf 30. Jahre gnädigst zugestanden ad §. 331. 332.

worden, ist so deutlich, daß sie weder eines Commentarii bedarff, noch auch durch das in jenseitigem Facto Exceptionis zusammen geblasene, in disseitigen Responsionibus aber wieder zerstäubte Systema præsumtionum idealium & quavis pluma læviorum, es mag selbiges en gros oder en abregé dagegen gestellet werden, einigen Anstoß zu leiden vermag; Es haben darneben Ihro Königl. Hoheit gantz unnöhtig befunden, über diese Sache, wovon Ihnen selbst die wahren Umstände annoch genau bewust, Dero vorigen Ministrorum Bericht oder Zurückerinnerungen zu erfordern, imgleichen sind Ihro Königl. Hoheit, und Dero jetzigen Ministris die, wegen gegenwärtiger Sache, seiter einigen Jahren hinc inde durch den Druck publicirte Schrifften so unbekannt nicht, daß es, vor Ertheilung obbemeldter gnädigsten Declaration einer noch mehreren Information desfals bedurfft, noch weniger fehlet es an einer hierüber im Fürstl. Cammer-Collegio und vom Advocato Cameræ angestellten Untersuchung, indem jenem zu verschiedenen mahlen, absonderlich auch noch in Ao. 1727, occasione der damahligen in jenseitiger Beylage No. 203. angeführten Auslösung, ratione des Amts Tremsbüttel, und in Ao. 1731, occasione der Inquisition wider Hrn. Grafen von Bassewitz, darzu Anlaß gegeben worden: Der Advocatus Cameræ oder Hoch-Fürstl. Ober-Sachwalter auch seines Orts, nachdem er, aus denen seiter Ao. 1731. ihm allererst kund gewordenen wahren, der Sachen Umständen und communicirten, vorhin aber ihm niemals zu Gesicht gekommenen authentiquen Documenten sich überzeuget gefunden, daß die Goertzische Intention wohl fundiret, nicht unterlassen hat, Amts und Pflichten halber alles mögliche mit beyzutragen, damit die Hoch-Fürstl. Cammer von dem ihr sonst eventualiter, zufolge vormahls Ao. 1712. ausgestellter Hoch-Fürstl. Indemnisations-Acte, obliegenden schwehren onere liberiret, und den Baroneßen von Goertz zu ihrer an den Hrn. Geheimen-Raht von Wedderkop und an das Gut Gelting habenden gerechten Forderung, per viam juris, verholffen werden möge. Wodurch dann zugleich die wider wohlgedachten Herrn Ober-Sachwalter sowohl in den bisherigen Wedderkoppischen Schrifften, als auch sonst in einem andern, dem Vernehmen nach, ohnlängst anderwerts bereits divulgirten, hiesiger Orten aber noch nicht eingelangten Pasquill, ausgestreuete Blame von selbsten zerstiebet, und keiner, der die Gerechtigkeit und Wahrheit liebet, ihm vor übel halten mag, daß er von seiner vormahls, wegen der Wedderkoppischen Gerechtsame, secundum ea, quæ tum temporis proponebantur, gehabten Meinung, nachdem er jetzo de qualitate causæ weit gründlichere und bessere Information erhalten, zur Beförderung seines Gnädigsten Herrn Interesse, & pro avertendo maximo Ejus damno, gäntzlich abgetreten, und demjenigen, nach der einem jeden vernünfftigen Menschen obliegenden Schuldigkeit, beypflichtet, de cujus justitia nunc intime persuasus ac convictus est. Und da jenseitiger Consulent, Hr. Hoff-Raht Zitscher, ob er gleich, tragenden Officii publici halber, nicht einmahl dazu verpflichtet wäre, kein Bedencken genommen, die von den Wedderkopschen

Cura-

Curatoribus geschehene Eintreibung verschiedener Capitalien, und insonderheit des Geltingischen, in hac causa, aufs äusserste als ein Factum injustissimum anzufechten und zu perstringiren, ungeachtet er vorhin in causa des Herrn Hinrich Mattfeldts contra den Wohlsel. Herrn von Wedderkop, nach Ausweisung der erst neulich erhaltenen Recesse, am 28sten Jun. 1715. vor dem Königl. Ober-Gericht vor Gottorff schnurstrax contrariam thesin verfochten, verbis:

es sey etwas unläugbares, daß die Curatores bonorum von der Landes-Herrschafft rite authorisiret und constituiret gewesen, folglich dergestalt liberam bonorum administrationem gehabt, daß ein tertius, ohne desfals sich aliquid præjudicii vorstellen zu dürffen, sicher mit ihnen paciscren, transigiren und sich etwas cediren lassen können &c.

Item:

Daß allen denjenigen, qui rebus suis, vel ob absentiam, vel ex fatis supereſſe non possunt allerdings Curatores constituiret werden müsten: Daß sothane Curatores, rite & competenter constituti, allerdings dahin administrationem liberam haben müssen, daß sie auch in emolumentum curandi alienare, transigere & denique etiam cedere possint &c.

Item:

Non fuisse ipsius (scil. des Mattfelden) indaginis, ob die desfals empfangene valuta von den Curatoribus ad verum interesse Principalis (scil. des Herrn von Wedderkop) verwandt worden, oder nicht, sondern vielmehr selbiges zu deren künfftigen Verantwortung sicher dahin stellen können &c.

Et porro:

Daß obgleich die cessio non â vero Domino cedirt worden, doch von denjenigen, welche ex Decreto Summorum Principum, administrationem bonorum gehabt, und vestigia Domini betreten, valide übertragen werden können &c. Die Land-Gerichts-Ordnung rede de casibus ordinariis, nicht aber von dem hier verhandenen, da ꝛc. Curatores bestellet werden müssen, diese auch niemahls cum effectu demandatum officium geriren können, wann sie nicht liberam cedendi potestatem gehabt &c. Das Curatorium müsse den effectum Juris haben, den sonsten die vorhin deducirte Jura ihm verliehen, welches dann so lange fest stehen müsse, bis â parte

adversa das Contrarium, und daß denen Curatoribus ichtwas in ihrer de jure habenden potestæt derogiret, beygebracht &c.

Hiernechst ebenfals gantz notorium und unläugbar, daß der seel. Herr Hatto Petrejus, der sonst für einen cordaten und rechtschaffenen JCtum und Advocatum bey jedermanniglich passiret, in causa des Herrn Grafen von Schack, contra Herrn von Wedderkop den thesin behauptet, quod solutio debiti Curatoribus facta liberet debitorem, und auch Sententiam victricem für selbigen obtiniret, nachhero aber, so wohl in der Mattfeldtschen als Geltingschen Sache, gerade das Gegentheil gleichsam pro aris & focis verfochten, welches man ihm doch nicht verdacht, weil die Menschen wie von Kleidern, also auch von Meinungen changiren, und, was sie vor einiger Zeit für Recht gehalten, nachmahls unrecht zu seyn glauben können & suum cuique liberum debet esse judicium: So verstellet man zur unpartheyischen legalen Erwegung, ob nicht der Herr Zitscher des alten Brocardici billig eingedenck seyn sollen, mores, quos quis in se probat, in alio improbare non debet? und, da hier ohnedem maxime ratio disparitatis, ob es dem Herrn Justice-Rath Vogt zu verdencken, daß er, vermöge seines jetzt obhabenden Ober-Sachwalterischen Amts, aus überzeugenden und ihn hiezu bewogenen Rechts-Gründen, derelicta, postquam veriora & meliora jam edoctus fuit, priori erronea opinione, dafür, wie in andern, also auch in dieser in das interesse Cameræ Ducalis mit einschlagenden Sache, Sorge getragen, und sich dahin bemühet, ne quid res Clementissimi Principis ac Domini sui patiatur detrimenti.

§. 45.

ad §. 333. Ad §. 333. Resp. Das Raisonnement, ob die in der Abolitions-Acte Quæst. dem Herrn von Wedderkop gnädigst zugestandene Nutzungen eben so viel austragen, als das Quantum seiner tempore Arresti vormahls von den Curatoribus ad Cameram Ducalem gelieferten Gelder ausmachet, kömmt jetzo wohl ziemlich zu spät, und hätte in Ao. 1719, vor Ausstellung des Reverses, jenseits No. 188, darüber eine Reflection gemacht werden können, wäre auch wohl ohne Zweifel zu der Zeit geschehen, wann man nicht damahls Wedderkoppischer Seiten erheblichere Ursachen gefunden, mit diesem überflüßigen gnädigsten Oblato vollenkömmlich zu frieden zu seyn. Wer aber einmahl per aversionem sich solchergestalt vergleichet, daß er für alles, was in einer Fürstlichen Casse aus seinen Mitteln geflossen, absque ulla ulteriori repetitione vel exceptione, mit einem gewissen ad certos annos, loco compensationis, ihm zugestandenen Usufructu sich begnügen lassen wolle, der kan nachher ex capite læsionis nicht wieder zurück treten, indem, juxta veriorem JCtorum Sententiam, ein Transact oder eine Abhandelungs-Acte, wann zumahlen beyde Theile von den Umständen der Sache, worüber transigiret wird, genugsame Wissenschafft haben, ne quidem propter enormissimam & ultra dimidium procedentem læsionem rescindiret werden mag. Worzu aber übrigens die Abolitions-Acte den Baronessen von Goertz diene, ist in Deductis ad §. 298. 299. & ad §. 300. gründlich & palpabiliter gezeiget.

ad §. 334. Ad §. 334. Resp. Was der Herr Gegner nach seiner so foecunda Juris-

Jurisprudentia conjecturali aus des Hrn. Geheimen-Rahts, Benedix von Ahlefeldt, so vernünfftig als anständig abgefassten und loco paritionis eingesandten Anzeige, jenseits No. 211. für einen Beweiß herleiten könne, gehöret wohl ad abstrusa artis, die keiner, auch der tausendste, nicht einzusehen vermag. Denn sonsten, nach dem Captu anderer ordinairen und vielleicht nur kleinen Geister, wovon man sich disseits nicht ausschliessen will, solte man viel eher dieses aus besagter Anzeige schliessen, da wohlbesagter Hr. Geheimer-Raht meldet, **es wären wegen der Ertheilung des von ihm verlangten Attestati viele Bedencklichkeiten obhanden, deren Anzeige auch ihm Nachtheil bringen könnte;** So habe er gar nichts attestiret. Was aber des Herrn Grafen von Bassewitz ad nutum abgefasstes sehr gnädiges, und parti adversæ angenehmes Attestatum sub No. 212. betrifft, so eräugen sich ausser dem, was oben in §pho 40. hujus Responsionis ad §. 298. 299. bereits bemercket worden, dabey nur noch einige kleine dubia vexata, (1.) daß Se. Hoch-Gräfl. Excellence extra Acta etwas attestiren, indem, wie sonst die übrige Hoch-Fürstliche Herren Geheimen-Rähte in ihrer Relation vom 30sten August 1731. disseits sub Lit. H. h. h. berichten, von dem Abolitions-Werck sich im Geheimen-Rahts-Protocollo de Ao. 1719. nichts befindet. (2.) Daß Ihro Hoch-Gräfl. Excellence dem damahligen Professori, jetzo Fürstl. Mecklenburgischen Justitz-Raht, Herrn Arpe, wohl schwerlich haben auftragen können, die Acte über das Abolitions-Negotium zu entwerffen, unter dessen Hand sich jedoch nur die Minute davon im Fürstlichen Archiv findet. (3) Daß man noch nicht überführet, qua authoritatis plenitudine Ihro Hoch-Gräfl. Excellence dasjenige ausschliessen wollen, was, nach Ihro Königl. Hoheit gnädigsten Selbsteigenen Anerinnerung und Declaration, würcklich mit eingeschlossen gewesen, und auch mit dem tenore bemeldter Acte übereinstimmet. (4.) Daß Ihro Hoch-Gräfliche Excellence auch so gütig gewesen, Dero Attestat mit einem scharffsinnigen Raisonnement zu assaisonniren, nemlich **es erhelle** solches Dero Vorgeben **auch daraus, indem sonst die jetzige** Prætendenten **nicht würden unterlassen haben, auf solchen Fall sofort eine** Prætension **an den Herrn Geheimen-Rahts-Præsidenten zu formiren, welches man sich aber auf keine Art und Weise einmahl einfallen lassen** ꝛc. Da doch, ohne zu gedencken, wie wenig es sich für einen Zeugen und Attestanten schicke, zugleich partes Judicis vel Advocati zu vertreten, Ihro Hoch-Gräfliche Excellence mit keinem Jota beygebracht, daß die Baroneßen von Goertz, oder Dero damahliger in Hannover subsistirender Hr. Vormund, zu diesem Abolitions-Negotio gefordert, oder auch nur die Acte selbigen communicirt worden, als welche die Baroneßen allererst Ao. 1730. in copia von ungefehr zu sehen bekommen. (5.) Ist man fast verlegen, wie, Ihro Hoch-Gräfl. Exc. zu Ehren man conciliiren solle und möge, daß, da nach ihrem gnädigen Attestat, Sie eine so vollenkommene und fast Erstaunungs-würdige Reminiscentz von allen demjenigen, was Ao. 1719, ratione der Abolitions-Acte, in Hamburg vorgangen, bis auf das kleineste Härlein bezeugen, Sie dahingegen alles vergessen haben, was wegen dieses Puncts Ao. 1725. in St. Petersburg pasiret: Und wenn man nicht wüste, daß der Fluvius Oblivionis Lethe von den Poëten anderwerts hin plaçirt würde, und daß Ihro Hoch-Gräfliche Excellence von St. Petersburg Anno 1727. im Septemb. recta per mare zu Kiel angelanget, ohne nöthig zu

haben, einen eintzigen Fluß zu passiren; so sollte man fast glauben, Sie hätten aus besagtem Fluß Lethe einen gewaltig-starcken Willkomm getruncken, und sich dabey den Kopff verkühlt: Zumahlen die jenseitig No. 196. producirte Acte ausweiset, daß in Ao 1725. man von der Geltingischen Sache am Hoch-Fürstl. Hofe zu St. Petersburg die Meynung gehabt, **daß Ihro Königl. Hoheit bey dieser Sache auf gewisse Art Selbst** interessiret wären; welches ohnmöglich seyn können, wofern man in Ao. 1719, zufolge Ihro Hoch-Gräfl. Excellence, sonst **deutlich genug**, aber **nicht glaubhafft genug** abgefassten Attestati, bey Ertheilung der Wedderkoppischen Abolitions-Acte, auf das Geltingische Negotium nichts reflectiret hätte. Zwar könte vielleicht eingewandt werden, wie dann dem jenseitigen Herrn Consulenten, Hof-Raht Zitscher, es ein leichtes ist, dergleichen vermeyntliche Echappaden zu finden, daß Ihro Hoch-Gräfl. Excellence an der jenseits sub No. 196. angeführten Hoch-Fürstlichen Resolution de Ao. 1725. kein Antheil hätten; Weil aber doch die Worte mit darin stehen: **Wobey wir Euch in Gnaden unverhalten, wasmaßen dem hiesigen Königl. Dänischen** Envoye Westphalen, **durch Unser** Ministere **ꝛc. umständliche** Remonstration **geschehen**; So wird keiner, wann gleich Ihro Hoch-Gräfl. Excellence noch so rondement und sans façon, ohne alles Nachdencken, im Attestat No. 212. sich erklähren, **daß Sie obiges allezeit, auf Verlangen eydlich beschweren könten**, (denn das ist ja eine Kleinigkeit) sich unterfangen, gegen eine Welt-kündige Wahrheit behaupten zu wollen, daß Ihro Hoch-Gräfl. Excellence nicht Ao. 1725. in **Ihro Königl. Hoheit** Ministere, und bey **Deroselben** in St. Petersburg gewesen. Und wann dem so ist, wie die Leute sagen, so mögte es wohl schwer halten, das allerliebste Hoch-Gräfliche Attestat sub No. 212 von einer unsaubern Partialitæt und Unrichtigkeit zu reinigen, und will man diese Arbeit auch, wie billig, Ihnen Selber überlassen. Und wann nun diese Zweifels-Knoten erst aufgelöset, so würden (6.) Ihro Hoch-Gräfl. Excellence sich auch zu prüfen haben, ob der Ranceur, welchen sie wider den Wohlsel. Herrn Geheimen-Raht von Goertz beständig geheget, solchergestalt aus Dero Hoch-Gräflichem Hertzen verbannet, daß kein Fünckgen davon, wann es eine Sache betrifft, welche Dessen Kinder angehet, wieder rege werde? Und endlich (7.) möchte noch ein Scrupulus daraus erwachsen, ob das Attestat desjenigen Ministri, von denen, Zeit währenden seines Ministerii, vorgefallenen Sachen, validire, der sich, sub gravissimis vinculis, verobligiret hat, davon an niemanden etwas kund zu thun?

ad §. 335. Ad §. 335. & fin. Resp. Daß man der Antwort füglich überhoben seyn könne, weil, was alhier vorgetragen, ex actis Commissionalibus sattsam constiret, und, wegen der in disseitigen impressis mit eingeschlichenen Druck-Fehler, hoffet man, daß eine gleiche Entschuldigung um so ehender auch hier Statt haben werde, weil an der Beantwortung des jenseitigen, so viele Zeit erforderten grossen Facti Exceptionis, ob varia impedimenta, nicht eher angefangen werden können, als wie der auf den 18ten April. Ao. 1735. zur Verhandlung der Sache bestimmter Terminus bereits erschienen.

SUPPLEMENTUM
zu der
Görtzischen
Succincta Responsione
auf das
Wedderkoppische
Factum Exceptionis.

§. 1.

Nachdemmahlen, als die Succincta Responsio bereits verfertiget und zum Abdruck weggesandt am 8. Maji man unvermuhtlich annoch einige documenta erhalten, so ist, wegen der jenseits so verkehrt, und als eine mit dem Herrn Curatore Kayser per collusionem betriebene Unterschlagung des in Maruhtendorff gestandenen Wedderkoppischen Capitals, von dem Maruhtendorffschen Negotio gemachten Vorstellung, (1) aus den in originali jetzt vorhandenen Rescript, d. d. Kiel den 14. Jan.

Lit. Y, y, y. annoch zu bemercken, daß der Herr Geheimer-Raht von Goertz, bald nach des Herrn Geheimen-Rahts-Præsidenten von Wedderkop arretirung, selbst im Hochfürstlichen Conseil die Anzeige gethan, daß er an denselben, vermöge in O. T. R. 1709. ausgestellten Obligation 50000. Rthlr. zu bezahlen schuldig, dahero es dann ja eine pure Unmöglichkeit, daß der Herr von Goertz ex professo debitore sich tout d'un Coup zu des Herrn von Wedderkop Creditorem machen, oder absque solutione professi debiti, den Genuß der Güter Maruthendorff und Blorhagen an sich zu bringen, intendiren könne. Daß aber (2) der Herr von Goertz unterm 10ten Febr. 1711. an den Herrn Obrist-Lieutenant Hieronymus Adolff Rantzau ein Mandat ausgebracht, ihn zu befriedigen, oder die publication seiner Güter zu gewärtigen, rühret, wie ex designatione der von dem damahligen Goertzischen Advocaten Herr Hatto Petrejus den 5ten Mart. 1711. nach Hamburg gesandten Documenten Lit. Z, z, z. zu ersehen, daher, weil besagter Herr Rantzau an den Herrn von Goertz, welcher über sich genommen hatte, den Herrn von Wedderkop seinetwegen im Umschlag 1710. zu bezahlen, hinwiederum eine Obligation auf 53000. Rthlr. am 28ten Januar. 1709. ausgegeben, und, ob er, der Herr Rantzau, gleich selbst dem Herrn von Goertz am 18ten Jul. 1709. diese Obligation loßgekündigt, dennoch hiernegst im Umschlag 1710. die Zahlung nicht geleistet. Und da (3) solchergestalt der Herr von Goertz den Wedderkoppischen Curatoribus noch immer verhafftet blieb, er ifto tempore auch noch kein expediens fand, füglich aus dem Handel zu kommen, so war er allerdings befugt, die immission in besagte Güther zu suchen, und sich deren Besitzes und Genusses zu versichern, umb Curatores hinwiederumb befriedigen zu können: Bis endlich, (4) umb aller vom Herrn Rantzau gemachten Weitläufftigkeiten und difficultæten enthoben zu seyn, der Herr von Goertz sich resolvirte, seine gesambte wider selbigen habende jura Curatoribus zu cediren, welches er dann auch gethan, und seine documenta selbigen ausgehändiget, wie die nicht nur vom Herrn Kayser, sondern auch vom Herrn Pincier mit unterschriebene und respective besiegelte Scheine und Quitungen d. d. Hamburg den 6ten und 8ten Martii 1711. Lit. Z, z, z. & Lit. A, a, a, a. ausweisen; Dahero dann auch (5) falsch, als ob der Herr Cammer-Raht und Curator Kayser allein diese Sache unter Händen gehabt, und zugleich ist falsch, was der Herr Curator Pincier in Anno 1714. jenseits No. 137. geschrieben, daß die Ahlefeldtsche Obligation vor 2. à 3. Jahren an jemand gegen die Maruthendorffsche per cessionem übertragen werden sollen. Denn wann unter diesem Jemand der Herr von Goertz verstanden werden soll, wie pars adversa sich äussert, so quadriren damit weder die Umstände des facti, noch der Zeit, zumahlen Anno 1711. den 8. Martii der Herr Goertz seine jura an Maruthendorff schon Curatoribus cedirt hatte, und diese wurden noch eodem anno

Lit. Y, y, y.

Z, z, z.

Lit. A, a, a, a.

den 11ten November d. a. wider den Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau klagbahr, laut der in der jenseitigen Gegen-Anzeige auf die Görtzische Puram submissionem sub No. 69. beygedruckten Recesse, und erhielten den 12ten Novemb. 1711. beym Land-Gericht zu Kiel victricem sententiam, daß des Herrn Rantzau opponirte Exception nicht Statt habe, sondern derselbe schuldig und gehalten, die eingeklagte 53000. Reichsthlr. Cronen cum usuris, jedoch gegen gnugsame Sicherheit, und NB. extradirung aller documenten im Umschlag 1712. an Curatores baar abzuführen. vid. jenseitige Beylage No. 71. Ebenwenig konten Curatores dergleichen Cession in Anno 1712. thun, weil hoc anno das Guth Maruthendorff, ad instantiam Curatorum, zur licitation gebracht, und dem Herrn Johann Ahlfeldt als plus licitanti adjudiciret ward, und sich nirgends einiges gegründetes Merckmahl findet, daß Curatores, als die im Umschlag 1713. ihre Bezahlung ex pretio unfehlbar gewärtigten, mit jemanden, wegen cedirung der ausgeklagten Schuld, in Tractaten gestanden. Darneben bestärcket (6) die wider den Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau am 17ten November 1711. abgesprochene Land-Gerichts-Urtheil, daß alles und jedes, was Herr Doctor Bentzen nomine desselben excipiendo, besage der Recessen, fürgetragen, daß Curatores ex jure Cessо kein jus agendi hätten, weilen dem Herrn von Goertz es am justo titulo fehlete, und die Rantzauische Obligation sine causa nur in seinen Händen geblieben &c. für unzulänglich befunden, debitor zur Bezahlung angewiesen, mithin hiedurch in effectu zugleich der Herr von Goertz pro bonæ fidei & legitimo possessore vel domino der Wedderkopschen Documenten quæstione & qui potestatem cedendi habuerit, declariret worden, massen sonsten ja Curatores, die sich an desselben Cession, nach Ausweisung des damahls vom Herrn Creutz angetragenen Libelli, fundirten, unmöglich eine obsiegliche Urthel erhalten können. Ueberdem aber (7) wird in der von den Curatoribus über die ihnen am 6ten Martii 1711. abgelieferte documenta, ausgestellten Designation Lit. Z, z, z. eines Reverses erwehnet, Lit. G. d. d. Hamburg den 29ten Julii 1709. welchen der Herr Vice-Stadthalter von Ahlefeldt an den Herrn Geheimen-Raht Wedderkop ausgestellet, daß er, gegen Cession, die 50000. Reichsthlr. bezahlen wolle; und ist glaublich, da dieser Revers in des Herrn von Goertz Händen gewesen, daß selbiger sich eventualiter damit prospiciret gehabt, wann etwa der Herr von Wedderkop, ratione securitatis seiner expromittirten Bezahlung, einige instance thun oder auch eine Beysorge und diffidence blicken lassen mögte, daß er fort im Stande wäre, auch desfalls, durch Auslieferung dieses Reversus, den Herrn von Wedderkop zu beruhigen, welchen aber, weil dieser vermuthlich kein Mißtrauen nachher blicken lassen, der Herr von Goertz zurück behalten, womit dann auch jenseitiges dubium, daß der Herr von Goertz gleichwohl nicht hieselbst possessionirt gewesen, gäntzlich

hinweg

hinweg fallen wird. Und ist übrigens (8) so viel man disseits die Sache einsehen kan, vormahls absonderlich in Anno 1711. wie die Maruthendorffsche Sache beym Hollsteinischen Land-Gericht verhandelt worden, gantz irrig vorgegeben und supponiret, als ob noch eine aparte von dem Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau über die 50000. Rthlr. quæst. an den Herrn von Wedderkop ertheilte Obligation vorhanden gewesen, welche aber nach seiner arretirung nicht wieder zum Vorschein gekommen: zumahlen nicht begreifflich, da der Herr von Wedderkop die alten Obligationes de Anno 1705. und 1706. cum Cessione der Herren de Hertoghe de Anno 1708. erhalten, und er, der Wieder-Bezahlung halber, auch einen besondern Vergleich, worin das debitum und des Herrn von Wedderkops rechtmässige Ankunfft agnosciret worden, mit dem Herrn Rantzau den 3ten April 1708. errichtet, warum die Obligationes, pro eodem debito noch weiter hätten multipliciret werden, und worzu es dienen sollen, abermahls eine neue darüber auszufertigen.

§. 2.

Diesemnechst werden die jenseitigen Unwahrheiten und Verläumdungen **von dem Negotio mit Leffman Behrens de Ao. 1709**, als ob der Herr Geheimer-Raht von Goertz die Helffte davon profitiret und zu diesem Ende die Behandlung angerahten, auch die Arrestirung des Herrn von Wedderkop, um ihm darinn nicht hinderlich zu seyn, veranlasset, sammt allen hieraus hergeleiteten nichtigen Conjecturen, noch kräfftiger wiederleget, und hingegen der disseitige Satz, daß der Herr von Goertz nicht weiter als auf eine legitime Weise, durch Avancirung der Gelder, dabey interessiret gewesen, nunmehro umb desto vollenkommener bestärcket werden können, (1) weil aus dem Original-Document sub B, b, b, b. Lit. B, b, b, b. zu ersehen, daß der Herr von Goertz den 26. Januar. 1710. eine Vorstellung beym Conseil übergeben, worin er anzeiget, es würden **Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht.** sich erinnern, daß mit Leffmann Behrens stipuliret worden, daß er diesen Umschlag auf seine Forderung eine gute Parthey, den Ueberrest aber im künfftigen Umbschlag empfangen solte. Wann nun dessen im Umbschlag gesendeten Gevollmächtigen es gar sehr um baar Geld zu thun, zu dem Ende sich auch offeriret, von dem auf künfftigen Umbschlag annoch zu zahlenden Ueberrest 3. bis 4. pro Cent fallen zu lassen; So selbsten hätte er ein solches hiemit anzeigen sollen, ob es etwa gefällig, diese seine Offerte an der Cammer zu remittiren, um von dieser hervorgethanen occasion zu profitiren. Solte aber etwan die Cammer in dem Stande nicht seyn, darauf inzugehen, so hätte auf solchen Fall zugleich er unterthänigst verneh-

vernehmen sollen, ob Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht. gnädigst genehmige, daß, da er ohnedem jetzo noch einige Gelder übrig habe, er so dann auf künfftigen Umschlag zu zahlende Gelder an Leffmann Behrens auszahle, und dahingegen hinwiederum gewärtige, daß, was sonsten an den Juden ausgezahlet werden müssen, ihm darauf im bevorstehenden Umbschlag gezahlet werde. Als nun (2) diese Görtzische Propoſition zuforderst ad Cameram gesandt, ist von daher folgendes Videtur erfolget, welche in Dorso der besagten unterthänigsten Vorstellung notiret, und vom damahligen Cammer-Præsidenten Herrn Hinrich Grafen von Reventlau und Herrn Etats-Raht Johann Clausen signiret worden, und zwar his verbis:

> Camera ist nicht im Stande, mehr als den accordirten Termin dem Hannoverschen Agenten Leffmann Behrens zu zahlen: bey der vorgeschlagenen Cession aber findet man nichts zu erinnern, weilen selbige nicht in potentiorem geschiehet, und könte die Versicherung wegen künfftigen Umschlag zu leistenden prompter Zahlung vorgeschlagener massen ertheilet werden, Kiel den 27ten Januar. Anno 1709.

(welches aber ein error, und 1710. heissen soll, dergleichen Verstoß in dem ersten Monaht des neu eingetretenen Jahres öffters vorgehet, wie denn dieser darunter begangener Jrrthum aus dem im geheimen Conseil auf dem Memorial gesetzten Producto sich hervor thut.)

H.G.Z.R. JC.

Hierunter aber stehet:

fiat

Christian August.

woraus (3.) klärlich erhellet, daß der Herr von Goertz nur den andern im Umschlag 1711. allererst fälligen Termin dem Juden, gegen ein billiges und dazu expresse gnädigst consentirtes Interesse auf ein Jahr par Avance entrichtet, nicht aber, nach jenseitiger Diffamation, die Helffte von denen dem Juden bey der Abhandlung accordirten Gelder lucriret, welches Letztere (4.) um so weniger der Wahrheit gemäß, massen selbst in dem ex adverso sub No. 22. producirten Extract des Behrndschen Haupt-Buchs so wohl die am 9ten Febr. 1710. mit dem Herrn von Goertz getroffenen Verhandlung, als auch zu

zweyen mahlen wegen seiner Anticipation Erwehnung geschehen, und ihm dafür gewisse Summen respective von 737 ½ und von 530 ⅔ Rthlr. zugeschrieben, nicht weniger einer vom Hn. von Goertz nebst Dero Gemahlin am 13ten Jan. 1710. ausgestellten auf dem Kieler Umschlag 1711. zu zahlenden Obligation auf 40000 Rthlr. species mit 6. pro Cent Interesse, so der Hr. General von Bülow auf seine eigene Risico geliehen, und imgleichen noch andere in Hamburg bezahlten in Banco 4000 Rthlr. gedacht worden: und dann (5.) sothane Goertzische in Octavis Trium Regum, die sich bis auf den 13. Januar. jederzeit wenigstens erstrecken, Ao. 1710. an den Hn. von Bülau ertheilte auf 40000. Rthlr. Spec. mit 6. pro Cent Zinsen und in octavis Trium Regum 1711. wiederum zahlbahre Obligation anjetzo originaliter, so jedoch auch zugleich cassiret und folglich wieder eingelöset worden, hiebey
Lit. C, c, c, c, sub Lit. C, c, c, c. produciret wird: Nicht minder (6) noch eine gleichfals cassirte Original Obligation auf 4000 Rthlr. Dän. Cron., so der Herr von Goertz an den Hn. Cammer-Raht Kayser zu 5. pro Cent. in Octav. Tr. Reg. 1710., und daß die Gelder, im Umschlag 1711.
Lit. D, d, d, d. wieder entrichtet werden solten, ausgestellet, Lit. D, d, d, d. überdem auch (7.) aus einem eben jetzt, von dem Hn. Secretaire und Behrenschen Curatore Hn. Lüdemann aus Hannover, unterm 3ten Maji eingelangten Schreiben, und der selbigen beygefügten Rechnung, welche sub Lit. C, c, c, c. gleichfals produciret werden, sich noch deutlicher hervorthut, daß Leffmann Behrens die vorbemeldte Bülauische dem Hn. von Goertz angeliehene Gelder erhoben: So wird (8.) vernünftiger Weise wohl nicht anders zu concludiren seyn, als daß der Hr. von Goertz sothane 44000. Rthlr. zu der Avance für die von dem Juden Leffmann Behrens consensu Serenissimi erhandelte andere Helffte seiner mit der Fürstl. Cammer verglichenen und im Umschlag 1711. fälligen Forderung würcklich employret, folglich er sothane Helffte nicht per Largitionem & in Præjudicium Cameræ, sondern ex causa onerosa & maxime licita an sich gebracht, und folglich an den jenseitigen über dieses Chapitre mit so unverschämter Feder fürgebrachten und öffters wiederholten Beschuldigungen und Dicentereyen **kein wahres Wort** sey.

§. 3

Ferner ist schon öffters vorhin erwehnet, daß der Hr. von Goertz nicht etwan durch Blendwercke oder Vertauschung Wedderkoppischer Obligation, und andern künsteleyen, wie man ihm fälschlich inculpiret, sondern per actualem & veram Solutionem den Curatoribus diejenige 50000 Rthlr. N. ⅔ im Anfang des 1711ten Jahrs ausbezahlet,

zahlet, welche diese zu einem damahls von der Fürstlichen Cammer verlangten Vorschuß verwandt, und die, anstatt des vom Hn. Claus von Ahlefeldt abzutragenden Capitals, nachmahls im Umschlag 1712. den Curatoribns in solutum gelassen worden, und hat man aus jenseitiger selbst eigenen Beylage sub No. 57. gezeiget, daß der Hr. Geheimer-Raht von Goertz sothane 50000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ selbsten bey seinem Vetter dem Hannoverschen Cammer-Præsidenten Hn. Friderich Wilhelm von Goertz leihbar aufgenommen. Anjetzo aber kan man dieses durch die so lange Zeit unsichtbar gewesene und endlich in Tempore wieder zum Vorschein gekommene Goertzische Original-Obligation sub Lit. E. e, e, e. klärlich darthun, und gereichet also auch die Productio dieses neuen Documenti zu mehrerer Befestigung der dissei- tigen Intention. Lit. E, e, e, e

§. 4.

Schließlich, da aus beygefügten beyden Schreiben des jetzigen Hn. Justice-Rahts Johann Wilhelm Pauli sub Lit. F, f, f, f. & G, g, g, g. zu ersehen, daß der Herr von Goertz schon vor des Herrn von Wedderkops arretirung bey Schiffen interesirt gewesen, so wird der jenseitige Herr Consulent hoffentlich umb so lieber künfftig von solchen wunderlichen und rohtwelsch klingenden Deutungen abstrahiren, als wie er bey dieser Höchstpreißlichen Commission, occasione des in No. 90. erwehnten Schiffs-parts ohnlängst fürgebracht, und die eben so abgeschmackt, als wenn man aus jetzt allegirten Briefen eine solche hieroglyphicam explicationem ziehen wolte, Bremen bedeute Gottorff: Das Schiff wären des Hn. von Wedderkops Capitalien und Güter; unter dem in literis benannten Curatore sey der Cammer-Raht Kayser zu verstehen; Der angerahtene baldige Verkauff des Schiffs, indigitirte die zu veranstaltende arrestirung des Herrn von Wedderkop &c. &c.

Wer giebt sich doch mit dergleichen gerris ficulis ab, quas nec pueri credunt & qui nondum ære lavantur.

Immittelst aber, da die Baroneſſen durch obangezogene neue Documenta ihre Gerechtsahme noch weiter zu bestärcken vermögen, so trifft allhier recht ein, was der ehrliche SENECA schreibt de Clementia lib. I. Cap. 1.

> Quibus veritas subest, quæque, ut ita dicam, ex solido enascuntur, tempore ipso in majus meliusque procedunt.



APOSTILLA SUPPLEMENTI zu der Görtzischen Succincta Responsione auf das Wedderkoppische Factum Exceptionis.

Es ist abseiten des Hrn. Geheimen-Rahts von Wedderkop in Facto Exceptionis §. 158 bis 173. viel Wesens daraus gemachet, daß die angegebene eine Cammer-Obligation auf die vom Herrn Baron von Goertz den Curatoribus Ao. 1711. angeliehene 50000 Rthlr. N:z, welche Curatores hinwiederum der Fürstl. Cammer zu einer gewissen Angelegenheit vorgeschossen, und die an Dän. Cronen auf 47444 Rthl. ausgestellet worden, nicht zum Vorschein gebracht werden mögen, und hat man jenseits alles und jedes, was abseiten der Baronessen deshalber auch angeführet und documentirt ist, daß nemlich besagte Obligation in einem Coffre gelegen, welcher an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. abgeliefert werden müssen, und der zuletzt zu Lübec in des Herrn Etats-Rahts Calliffen Hause gestanden, nachher aber abhanden gekommen und nicht wieder aufgefragt werden können, für solche Einwendungen ausgeschrien, die nur, zur Bekleisterung der Kayserischen Collusion und seiner mit dem Herrn von Goertz angeblich betriebenen Negotiorum simulatorum zur Bahn gebracht wären, wobey man so gar aus den sogenannten Fürstl. Livrée-Faden, womit die andere Obligation und Rechnung zusammen geheffter, in § 166. ich weiß nicht was für einen Beweiß von einer begangenen malversation inferiren wollen. Ob nun zwar hierauf schon gründlich geantwortet und die Wahrheit des disseitigen Asserti, daß bemeldte Obligation auf die 50000 Rthlr. N:z quæst. würcklich ausgefertigt gewesen, zur Gnüge bestärcket worden: So hat es doch GOtt, nach seiner für die Gerechtigkeit und Wahrheit hegenden Liebe, gefallen, auch hierunter das Licht endlich gantz völlig durch- und herfürbrechen zu lassen, indem man am 14 Maji besagte Obligation in Originali sammt der selbiger angefügten liquidirten Rechnung, und einer vom Herrn Kayser eigenhändig geschriebenen Balance unvermuhtens erhalten, welche drey Documenta dann sub Signis ♂, ♀ & ☿ alhier angefüget, und werden die jenseitige Einwendungen und Beschuldigung nunmehro hoffentlich auch, was diesen Passum betrifft, hiemit ein für allemahl zu Boden geleget seyn.

):(Sign.

Wir von GOttes Gnaden Christian August, erwehlter Bischoff zu Lübeck, in Vormundschafft unsers vielgeliebten Vetters des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen demnach durch die 1mo Februarii Anno 1711. zu Herrschafftl. Angelegenheiten von denen von uns gnädigst verordneten Curatoren des Geheimten-Rahts von Wedderkoppen Güter, unsere respective Cammer- und Hoff-Räthe, Daniel Bendix Kayser und Christoph Wilhelm Pincier, negotiirte und damahls baar bezahlte Funfftzig Tausend Rthlr. Neue Drittel, die Fürstl. Rent-Cammer denenselben, nach beygehender Ausrechnung und vorhergegangener vom besagten Curatorn mit der Cammer zugelegter justificirter und richtig befundener Liquidation, mit rückständigen Zinsen und anderen ihnen verursachten Kosten, Sieben und viertzig Tausend vierhundert vier und viertzig Rthl. in DCronen schuldig geworden, als welchen Vorschuß die Curatores mit Unserm gnädigsten Consens gethan; Als thun Wir für Uns und in Vormundschafft höchstgemeldten Unsers vielgeliebten Herrn Vetters Liebden, über den richtigen Empfang vorgesetzter Sieben und viertzig Tausend vierhundert und vier und viertzig Rthlr. DCronen obbenandte Wedderkoppische Curatores aufs bündigste quitiren, und dahero der exception non numeratæ pecuniæ gäntzlich begebende.

Gereden und geloben demnach, so lange diese 47444 Rthlr. unabgelöset bey der Cammer stehen bleiben, davor jährlich Sechs pro Centum Zinsen zu geben, und das erste mahl künfftigen Umschlag 1713 damit den Anfang machen zu lassen. Insonderheit renunciiren Wir hiebey ex certa scientia wohlbedächtlich, für Uns und Unsers vielgeliebten Herrn Vetters Liebden, allen und jeden Exceptionen so dawieder zu statten kommen können, in specie der allgemeinen Rechts-Regul, daß eine General-Verzicht nicht gelte, es gehe dann eine besondere vorhero. Dessen zu mehrer Uhrkund ist denen Curatoribus der Wedderkoppischen Güter diese Versicherung unter Unser eigenhändigen Subscription und neben gedruckten Fürstl. Cammer Insiegel ausgehändiget worden. So geschehen Gottorff den 24 Novembr. Anno 1712.

(L.S.C.) CHRISTIAN AUGUST.

B. H. Schilden.

Sign.

Sign. 2.

CONTO

wegen der

Für die Hoch-Fürstl. Rent-Cammer

negotiirten 50000 Rthlr. Drittel.

Für Hoch-Fürstl. Rent-Cammer an den Herrn Cammer-Raht und Land-Rentmeister Clausen bezahlt in neuen Dritteln für voll Capital	50000 Rthlr.	- ßl.
Hierauf wird an Interesse gerechnet, gleichwie solche anderwerts bezahlet werden müssen, monatlich ½ pro Centum, thut für 11 Monaten	2750	-
Dann ist darauf, wegen Herbeyschaffung solcher Gelder bezahlet 1 pro Centum -	500	-
Und weilen obige 50000 Rthlr. mit der Condition aufgeliehen sind, daß solche punctuel in octavis trium Regum in Hamburg wieder bezahlet werden sollen, und also gegen solcher Zeit parat gehalten werden müssen, von denen Wedderkoppischen Geldern aber so viel in der Zeit nicht herbeygebracht werden können, um solches quantum völlig einzuwechseln, als sind dazu negotiiret 36000 Rthlr. welche allererst nach Endigung des Umschlags, in dem im Kiel die Auszahlung erst fast mit Ausgang des Januarii erhalten worden, und sodann die Gelder nach Hamburg transportiret werden müssen, abgetragen sind, worauf für 1½ Monaht an Interesse uns angerechnet worden -	270	-
An Post-Geld für die nach Hamburg gesandten Gelder, Courtage, Mäckler-Provision und andere Kosten, wegen wieder Einwechselung der Drittel bezahlt - -	329 -	1 -
Summa	53849 Rthlr.	1 ßl.
Solche nach demjenigen Cours, wie Musaphia uns die Rechnung gemacht, zu Cronen reduciret als à 13½ pro Centum, thun -	47444 Rthlr.	2 ßl.

DCrohnen.

Sign. 9.

Ihro Excell. der Herr Geheimte-Raht Baron von Goertz

Debet.		Credit.	
Aus des Herrn Ober-Jäger Meisters von Ahlefeldten Obligation haben dieselben zu bezahlen versprochen -	51600 Rtl.	Laut Obligation haben dieselben der Curatel wegen zu empfangen, an Capital, Provision und Unkosten -	54250 Rtl. -
		Dieselbe thun in DCronen zu 14 pro Cent rabatt	47587 Rtl. 36 ß.
		Auf die denen Curatoren gegebene Cession à 3000 Rtl. eines Jahres Zinsen -	3180 -
		Assigniret an den Hn. Cammer-Raht und Land-Rent-Meister Clausen -	800 -
			51567 Rtl. 36 ß.
		Restiren	32 - 12 -
Summa	51600 Rtl.		51600 Rtl.

Kiel den 25 Januar. 1712.

Sign. h.

Generale Anmerckungen, über das Wedderkoppische Factum Exceptionis.

Bey aller der von dem Wedderkoppischen Herrn Consulenten gebrauchten grossen Weitläufftigkeit, sowohl was das in 335. §§phis und auf 158. paginis abgefasste Factum Exceptionis, als auch was die Aufstellung der unter 224. Numeris, und darneben sub Lit. A. bis M. inclusive colligirten Documenten betrifft, wird ein jeder Unpartheyischer, der dieses vastum opus durchlieset, wozu jedoch, und zumahlen des weit ausschweiffenden styli halber, grosse Gedult gehöret, gestehen müssen, daß das meiste darin auf willkührliche Erschnapp- Verdreh- Ausdehn- und Einschränck- wie auch Aufmützung einiger Wörter, oder einiger die Haupt-Sache nicht eigentlich touchirender kleiner Neben-Umstände, Verkehrung des eigentlichen status Controversiæ, darneben auf einen Cahos von allerhand ins creutz und in die queer herbeygezogenen fremden Geschichte, von gezwungenen und weit hergehohlten Folgereyen, imgleichen von ausgeschüttelten Lästerungen wieder den Wohlseel. Hrn. Geheimen Raht Baron von Goertz und andere wohlverdiente ehrliche Männer, beruhe; sobald aber eines von denen mit ungemeiner Dreistigkeit

dahin geschriebenen assertis dargethan werden soll, an statt des erforderlichen und zu Recht beständigen Beweises, gemeiniglich nur eine ex quolibet luto zusammen gebackene und mit glatten Wort-Firniß bekleisterte Præsumtion zum Vorschein gebracht werde, und man, quasi re jam satis probata, damit durchzuschlipfen und seine Sätze zu bestärcken vermeine, gerade, als liesse sich eine liquide, auf klare Hand und Siegel begründete, & per tot rerum testimonia bestärckte Forderung, durch Zusammen-Raßpelung allerhand Muhtmassungen, dergleichen jeder müssiger Kopf in etlichen Tagen sehr viele aussinnen kan, so fort zu Boden werffen. Daß aber partis adversæ maxima, h. e. valde debilis & plerumque inanis, argumentorum vis in præsumtionibus bestehe, solches zeiget das Factum Exceptionis durch und durch, denn so heisset es:

es sey eine Vermuhtung oder zu vermuhten,
vid. §. 17. 18. 28. 40. 61. 64. 65. 69. 70. 71. 91. 107. 126. 129. 142. 149. 152. 154. 183. 197. 210. 223. 226.
vielleicht wäre es so,
vid. §. 17. 56. 118. 181.
es könnte woll seyn,
vid. §. 77.
es sollte, dem äusserlichen Vernehmen nach, geschehen seyn,
vid. §. 86. 328.
es habe ein gar scheinbahres Ansehen,
vid. §. 166.
es sey glaublich,
vid. §. 238.
würde um so glaublicher,
vid. §. 107.
es entstünde daher ein Verdacht,
vid. §. 72. 109. 124.
es sey eine allgemeine Sage gewesen,
vid. §. 95.
man müsse es dahin verstellet seyn lassen,
vid. §. 10. 132. 175.
es möge damit beschaffen seyn, wie es immer wolle,
vid. §. 59.
es wäre eine Deutung,
vid. §. 155.
würde daher nicht undeutlich erhellen,
vid. §. 126.
es verrahte solches die hierunter gehabte Absichten,
vid. §. 61.

und wenn gleich zuweilen jenseitiger Herr Consulent darneben sich solche Wörter und Redens-Arten bedienet, die, ihrem äusserlichen Laut nach, einen völligen Beweiß anzudeuten scheinen, so wird man doch, bey näherer Einsicht und Erwegung des tex-

tus

tus und des Zusammenhangs der Sache, fort wahrnehmen, daß alle solche Expressiones ebenfals weiter auf nichts, als auf leere Conjecturas und Praesumtiones hinaus lauffen. Z. E. wenn es heisset:

es sey eine Glaubwürdigkeit,
vid. §. 67. 68. 183. 305.
eine vernünfftige Glaubwürdigkeit.
vid. §. 53.
eine Wahrscheinlichkeit,
vid. §. 18. 56. 172. 183.
ein mehrmahls gemachter Schluß,
vid. §. 305.
eine certitudo moralis,
vid. §. 73.
es würde auch der geringste Zweiffel nicht übrig seyn können,
vid. §. 155
es sey eine unstreitige Wahrheit,
vid. §. 192.
es ergebe sich aus den Documentis,
vid. §. 89.
sey ein untrüglicher Schluß,
vid. §. 62. 223.
ein Vernunffts-Schluß,
vid. §. 175. 190. 224.
vernünfftiger Betracht,
vid. §. 225.
ein gar kennbahres Merckmahl,
vid. §. 192. 238.
es sey auch nach dem blossen Vernunffts-Begriff unstreitig,
vid. §. 117.
es sey keine andere Bewegungs-Ursache erfindlich,
vid. §. 118.
es gebe einen noch breiteren Erweiß oder Probe an die Hand,
vid. §. 21. 22.
es erhelle klährlich, unwiedersprechlich, und deutlich daher,
vid. §. 54. 56.
würde in glaubwürdige Gewißheit gesetzet,
vid. §. 128.
liege Sonnen hell zu Tage,
vid. §. 172.
man könne es aller Welt-vernünfftigen Beurtheilung gantz sicher untergeben,
vid. §. 55. 120. 204.

Gantz

Gantz abominabel aber klinget es in §. 155. da der jenseitiger Herr Consulent seine elende und nichtige conjectur **der allweisen Schickung, des alle Ungerechtigkeit, in der Ihm fürbehaltenen Stunde, endlich doch, zu aller derer daran Theil nehmenden wollverdienten Verwirrung, entdeckenden GOttes und dessen sonderlicher Fügung,** pomposis quidem, sed impiis & sacrilegis fere verbis zuschreibet. Denn daß sein in bemeldten §. 155. mit prophanirung des Göttlichen Nahmens, welchen er jedoch aus seinem kahlen Præsumtions-Spiel wohl hinweglassen möchte, asserirtes Factum falsch sey, solches ist in disseitiger **Gründlicher Vorstellung wegen des Neudorffischen Negotii,** zur Gnüge hoffentlich gezeiget, und wird dannenhero so wohl hierin als in den übrigen passibus, welche er mit præsumtionibus zu übertünchen sich beflissen, nach seiner in §. 238. gefälligen Schreib-Arth, bey cordaten und der Sachen wahren Zusammenhang rechteinsehenden Männern der Schluß erfolgen, **daß er sich die fruchtlose Mühe gegeben, seine selbst eigene, zu einem sonst nirgends erfindlich gewesenen Behelff abzielende, jedoch als gäntzlich ohne Grund dahin fallende Muhtmassungen zur Bahn zu bringen:** Oder, wie es auch, nach jens. §. 73. heissen und zierlich gegeben werden könte, daß seine prætextirte, bald auf diese bald auf jene Umstände gerichtete, und also mit sich selbst gröstentheils nicht einmahl übereinstimmende præsumtiones, (wovon unter andern die jenseitige angebliche fast mehr als Ovidianische Metamorphosis so der Herr von Goertz mit den 50000 Rthlr. uti fingunt, ajunt & perhibent, sol vorgehabt haben, und wodurch er prætense selbige aus des Herrn von Wedderkop Gütern erhaschen wollen, ein gar ausnehmendes Beyspiel giebt,) **in solcher verworrenen Ungewißheit darnieder liegen, daß wohl niemand, der das wahre Gefühl einer vernünfftigen Ueberzeugung von denen Blendwercken partheylicher Vorurtheile zu unterscheiden weiß, bey reiffer Erwegung aller** so sehr variirenden, und gleich einem Kartenspiel, per omnes casus & formas durch einander gemischten **Umstände, sich dahin wird gebracht finden können, nur aus einer bey sich verspürenden** certitudine morali **zu glauben, daß selbige mit reiner Warheit, zugeschweigen dann mit Recht und Gerechtigkeit vergesellschafftet, sondern himmelweit davon unterschieden sind.**

Sign. 4.

In Rechten begründete Ursachen,

warum die

Baroneſſen von Goertz

für unnöthig halten, und auch nicht vermeinen schuldig zu ſeyn,

auf dasjenige weiter zu antworten und ſich einzulaſſen,

was in dem

Wedderkoppiſchen FACTO EXCEPTIONIS,

1.) Wegen des Anno 1716. und 1717. zu Gottorff zwiſchen dem wohlſeel. Hn. Geheimen-Rahts-Præſidenten von Wedderkop, den Geltingſchen Creditoren und dem Königl. Ober-Sachwalter vorgeweſenen Proceſſus, wie auch wegen der Anno 1726. beym Schleswigſchen Land-Gericht wieder Sie angeſtellten action ex L. ſi contendat; Dann ferner

2.) von den Jhnen angeblich obſtirenden Præcluſionibus, impoſitionibus ſilentii und Königl. Guarantien; imgleichen

3.) von dem Stillſchweigen des wohlſeel. Herrn Geheimen-Rahts Baron von Goertz, auf die Wedderkopſche Vorwürffe und Beſchuldigungen; und endlich

4.) von allen demjenigen, was, ſeiter Anno 1732. bey Jhro Königl. Majeſt. und Dero Gottorffiſchen Ober-Gericht, wie auch, nach der Anno 1734. den 19ten April Allergnädigſt verordneten Commiſſion, hinc inde vorſtellig gemacht,

angeführet worden.

Anno 1735.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896/phys_0097
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896/phys_0098
DFG



§. 1.

Ob schon jenseitiger Herr Consulent selbsten gefunden, daß sein entworffenes Factum über die billig zu fassende mensur angewachsen, §. 251, so hat er doch Belieben getragen, viele Bogen mit recensirung dessen anzufüllen, (1) was vormahls Anno 1716. und 1717. zu Gottorff, in dem Processu inter Creditores Geltingenses, dem wohlseel. Herrn Geheimen-Rahts-Præsidenten von Wedderkop und dem Königl. Ober-Sachwalter seel. Herrn Petermann, dann auch was hiernechst, beym Schleswigschen Land-Gericht Anno 1726, von dem Herrn Geheimen-Raht Gottfried von Wedderkop, wegen der wieder die Baronessen von Goertz ex L. si contendat angestellten Provocation, gehandelt worden: (2) Hat er abermahls unternommen, die angeblich den Baronessen von Goertz obstirende præclusiones, impositiones silentii und erhaltene Königl. Guarantien, zur Schutzwehre wieder ihre jetzt instituirte actionem hypothecariam zu gebrauchen; und, (3) ne detur vacuum, so hat den noch übrigen Raum ein weitläufftiges Raisonnement über das Stillschweigen des wohlseel. Herrn Geheimen-Rahts von Goertz auf die Wedderkopsche Vorwürffe und Beschuldigungen; wie auch (4) eine prolixa recensio alles desjenigen, was seiter Anno 1732. bey Ihro Königl. Majest. und Dero Gottorffischen Ober-Gericht, ingleichen, nach der den 19ten April 1734. Allergnädigst verordneten Commission, hinc inde vorstellig gemachet ist, nebst unnützer Einmischungen einiger andern Umstände vom Herrn Conference-Raht Desmercieres, und dem Herrn Justice-Raht Vogt, occupiren müssen. Denn zu diesen 4 Capitibus gehören aus jenseitigem Facto Exceptionis und zwar ad (1) & ad (2) die §§. 227 bis 272. inclusive, §. 279. bis 289. incluſ. §. 293. bis 295. incl. §. 308. bis 315. incluſ. ad (3) §. 218. 219. §. 273. bis 278. incluſ. §. 290. 291. 292, und ad (4) §. 319. bis auf den letzteren §. 335, welche zusammen bey nahe 17 Bogen ausmachen.

§. 2.

§. 2.

Allein, was das erstere Caput betrifft, so gehöret sothaner Concurs- und Provocations-Proceß gantz und gar nicht weiter hieher, nachdemmahlen Ihro Königl. Majest. in Dero Allergnädigsten Commissorio vom 19ten April 1734. befohlen, in Entstehung der Güte, diese Sache, **ohngeachtet der zuvor darinnen abgesprochenen Urtheile**, ordentlich **zu untersuchen**, Noht- und Gegen-Nohtdurfft **anzuhören**, **den Beweiß** behörig **führen** und alle documenta in originali **produciren zu lassen**, hierauf aber, und wann die Sache geschlossen, darinnen eine definitiv-Urthel abzusprechen, und selbige zu publiciren: Denn hieraus folget wohl unstreitig, daß, weil die vorhin zu Gottorff und Schleswig abgesprochene Sententiæ in lite præsenti keine normam decidendi geben, sondern die nunmehro zu erwartende Definitiva secundum ea, quæ nunc proponuntur ac probantur, abzufassen, der allergnädigst verordneten höchstpreißlichen Commission auch keinesweges anzumuhten sey, aus vorigen actis de Anno 1716, 1717 und 1726. information zu nehmen, sonsten, wofern Ihro Königl. Majestät Wille dahin abgezielet hatte, das allergnädigste Commissorium auf eine lediglich fürzunehmende revisionem ausser Zweiffel nur gerichtet, und zugleich dem höchstpreißlichen Schleswigschen Ober- und Land-Gericht injungiret seyn würde, die dahin gehörige integra acta judicialia dieser Augustiss. Commissioni auszuliefern. Fals aber doch den höchstansehnlichen Herren Commissariis etwa gefällig seyn mögte, historiam der vorigen Processe nachzusehen, so ist selbige bereits in denen von beyden Theilen Anno 1732. und 1733. bey Ihro Königl. Majest. allerdemühtigst und allerunterthänigst eingegebenen, und nachmahls durch den Druck publicirten Vorstellungen der Länge nach recensiret, und wird jenseits man auch so wenig ermangelt haben, als wie es abseiten der Baronessen von Goertz nicht unterlassen ist, von sothanen vorhin gedruckten Deductionen jedem Herren Commissario ein Exemplar zu behändigen, und ist dannenhero gleichfals in sothaner Absicht gantz unnöhtig, mit tædioser Wiederhohlung antea actorum, huc minime pertinentium, die Zeit zu verspildern und die Sache in noch mehrere Weitläufftigkeit zu setzen.

§. 3.

Und so gehöret dann eben wenig das secundum Caput, ratione prætensarum Præclusionum, impositionum silentii & promissæ Guarantiæ super Sententiis ante latis, nunmehr weiter hieher. Denn, zu geschweigen, daß, abseiten der Baronessen von Goertz, die daher ihnen

ihnen ex adverso schon vorhin opponirte und aufs äusserste urgirte Exceptiones, in der gleichfals gedruckten **besser begründeten nochmahligen Behauptung ihrer Gerechtsahmen**, zur Gnüge abgelehnet worden, so ist ja wohl nicht zu läugnen, quod omnis vis præclusionis, impositi silentii, & juris, antea forte competentis, nunc pro amisso habendi, à Sententia dependeat, per quam quis ab ulteriori petitione, injuncto simul silentio, plane excluditur, & jure suo, si quod habuit, nunc excidisse declaratur, und, daß darneben eine hierüber versprochene Guarantie nichts anders als confirmatio istius Sententiæ sey, solches hat ja auch wohl seine Richtigkeit. Da nun aber vorhin angezogenes Allergnädigstes Commissorium dahin lautet, **daß der zuvor darinnen** (nemlich in der Geltingischen Sache,) **abgesprochenen Urtheile ohngeachtet, diese Sache**, (nemlich, prouti in ingressu clementissimi Commissorii dicitur, der Baronessen von Goertz an dem Guth Geltingen habende Forderung und an dasselbe gemachte Ansprache,) ordentlich untersuchet, **beyder Theile Nothdurfft gehöret, der Beweiß behörig geführet und alle** Documenta in originali **produciret, und** NB. **hierauf**, (nemlich auf diese jetzige acta, probata & originaliter producta Documenta) **eine** Definitiv-**Urtheil abgesprochen und** publiciret **werden solle**, so können unmöglich die in vorigen Gottorff- und Schleswigschen Sententiis erkannte Præclusiones, Impositiones silentii und delirungen der gethanen Angaben den Baronessen von Goertz, an Ausführung ihrer in dem hypothecirten Gut Gelting radicirten Forderung, anjetzo mehr hinderlich seyn oder im Wege stehen.

§. 4.

Wie wäre es auch möglich, da vorhin, als die Baronessen Ao. 1732. diese Sache ad motum gebracht, der Herr Geheimer-Raht von Wedderkop, nach Ausweisung seiner damahls eingegebenen und publicirten Schrifften, die gröste force seiner Gründe, warum das allerdemühtigst gesuchte **Neue Gehör**, cognitio ac discussio causæ, nicht zu verstatten, in auctoritate tot rerum judicatarum gesetzet hatte, daß Ihro Königl. Majestät, nach reiflich Allergerechtest erwogenen beyderseitigen hierüber geschehenen An- und Fürbringen, und vorher eingezogenen Gutachten Dero Gottorffischen Ober-Gerichts, gleichwohl das neue Gehör Allergnädigst den Supplicantinnen verstatten, deshalber eine aus so fürtrefflichen rechtliebenden Dero Herrn Rähten bestehende Commission verordnen, und selbigen aufgeben können, **die Sache ordentlich zu untersuchen**, Partes **mit ihrer Noht- und Gegen-Nohtdurfft zu hören**, ja so gar **den Beweiß** darüber **behörig führen** und **alle** Documenta in originali pro-

duciren zu lassen, und NB. ohngeachtet der zuvor darinnen abgesprochenen Urtheile eine Definitiv-Urthel darin abzusprechen, wann Ihro Königl. Majestät in gegenwärtiger Sache den jenseits, toties & ad ravim usque, von Anfang bis zum Ende allegirten rebus judicatis præteritis, und daher inferirten præclusionibus, annoch eine wider die Baronessen von Goertz dermahlen anjetzo validirende Rechts-Krafft zu stehen wollen? Denn solte es auf diese præclusiones, Sententias und Judicata ankommen, so hätten selbige, zu Erspahrung vieler Mühe und Kosten, mit ihrem Gesuch schlechterdings ab- und zur Ruhe verwiesen werden müssen, und so hätte es auch keiner ordentlichen Untersuchung, keines Gehörs der anzutragenden Noht- und Gegen-Nohtdurfft, noch weniger einer Beweiß-Führung und Production aller ad Causam gehörigen Documenten gebraucht, am allerwenigsten aber hätte die Höchstpreißliche Commission angewiesen werden können, nicht auf die vorige Urtheile, sondern ad merita causæ, & ejus cognitione, ex rebus probatis & ex productis in Originali Documentis resultantia, in ihrem abzusprechenden Urtheil zu reflectiren, ja diese jetzo zu publicirende Sentenz könte keine Definitiv-, sondern müsste eine Inhæsiv-Urthel heissen, wann die Herrn Richter ihre Sentenz nach vorigen Judicatis abzufassen schuldig wären. Definire enim nihil aliud est, quam in lite, quæ vel nondum judicata est, vel, ob justam causam, ex voluntate Summi imperantis, pro non judicata habetur, juxta allegatas facti circumstantias & adductas probationes, legitime pronunciare, Reumque vel condemnare, vel absolvere. Und wie liesse sich dieses mit der gesunden Vernunfft conciliiren; den Baronessen von Goertz ist zwar das gebehtene neue Verhör verstattet; sie mögen auch ihre an Gelting habende Forderung vorstellig machen; und alle Beweisthümer und Documenta zum Vorschein bringen, womit sie solche zu bestärcken vermeinen; die verordnete Hohe Commission soll selbige gleichfals einsehen, und, nebst dem darüber zu thuenden Vortrag, reifflich erwegen: Aber, wann der Herr von Wedderkop die von ihm schon angezogene, auf ergangene Proclamata über das Gut Geltingen, vormahls abgesprochene Urtheile, worin entweder ihrem Vater, oder dem Herrn Geheimen-Raht Claus von Ahlefeldt, oder auch Ihnen selbsten ein ewiges Stillschweigen auferleget worden, produciren wird, so soll es dabey schlechterdings gelassen werden? Hiesse das nicht so viel, es soll die Commission nur pro forma verordnet und ein Spiegel-Gefecht seyn: ihr möget eure Nohtdurfft sprechen, aber die vorige res judicatæ sollen euch das Maul binden: ihr könnet klare Siegel und Briefe aufweisen, aber es soll nicht darauf reflectiret wer-

werden: schreibt, sprechet, stellet vor alles was ihr wollet und könnet, aber es soll euch nichts helffen; denn die Commission soll nicht aufs neue, nach Befindung der wahren und eigentlichen Beschaffenheit, in der Sache erkennen, sondern lediglich eine den vorigen Urtheilen in allen gleichlautende abermahlige Sententz wieder Euch fällen, abfassen und publiciren? Gewißlich, wer dergleichen ungereimte, vernunfftlose, mehr ad vexationem, als ad justitiæ administrationem gereichende, Phalaridi vel Dionysio Tyranno, non Regi vere CHRISTIANO anständige Dinge von einem so **Frommen** und **Gerechten**, als **Weisen** und **Gnädigen Könige** nur gedencken würde, der versündigte sich mit solchen die **Majestät** lästernden Gedancken schon gar sehr, wer aber dergleichen zu sagen sich nicht scheuete, dem dürffte es, nach Strenge der Rechten, auch nur schlecht bekommen.

§. 5.

Dahero dann die Baroneſſen von Goertz auf alle und jede, ex præclusionibus, rebus judicatis, harumque confirmationibus sive guarantiis jenseits instar ancilis aufgesteckte und zum palladio angeführte Exceptiones und illata, als die durch das allergerechteste Königl. Commissorium bereits gehoben und aus dem Wege geräumet sind, sich replicando weiter einzulassen und zu antworten, gar nicht schuldig erachten, es haben dieselben auch, nach erhaltener Abschrifft des Allergnädigsten Commissorii, nimmer eine andere Meinung davon gehabt, und, was jenseitiger Herr Consulent am 26 April extra Protocollum fürgebracht, als ob die Baroneſſen von Goertz mit ihrem Consulenten zu Raht gangen: Ob man nicht, ratione præclusionum, eine authenticam declarationem von Jhro Königl. Majestät zuforderst Allerdemühtigst erbitten muste? und daß darauf die Antwort erfolget, dubium in Aula non esse movendum; solches ist Jhm entweder falsch rapportiret, oder, wo es seine eigene Invention, so gehöret es zu den Maximen derjenigen, welche sich damit breit, groß und formidabel machen wollen, quod sciant arcana Domus, & quid in aurem Junoni dixerit Jupiter. Dahero denn gleichfals auch, sub hac protestatione nur bloß allein pro Informatione des publici, wegen des ex adverso so hoch aufgemützten Umbstandes, daß Jhr Wohlsel. Hr. Vater in Ao. 1712. dem Hrn. Land-Gerichts-Notario Henning Wedderkop zugeschrieben, seine Angabe in dem Geltingschen Protocollo Professionis zu deliren und NB. **hingegen** dasjenige dafür zu setzen, was der **Herr Land-Raht und Ober-Jäger-Meister** von Ahlefeldt **anzeigen würde**, vid. jenseitiges Docum. No. 104. die Baroneſſen dieses annoch anfügen, daß sothanes ihres Hrn. Vaters Begehren in effectu, & sicuti ex particula **hingegen** satis apparet, conditionatum gewesen, und vernünfftiger Weise von dem Land-Gerichts-Notario nicht anders bewerckstelliget werden müssen,

oder

oder dörffen, als in so fern der Terminus in proclamate præfixus noch nicht verstrichen wäre, und der Herr von Ahlefeldt seine Angabe intra Terminum thäte. Dafern aber dieser sich zu spät und nach geschlossenen Protocollo erst gemeldet, hätte der Land-Gerichts-Notarius zuforderst an den Herrn von Goertz solches berichten und weitere Ordre, wegen der delirung, einholen und gewärtigen, immittelst auch sein Protocoll in statu quo lassen sollen. Wann nun selbiger dieses nicht gethan, und, bey substituirung der Ahlefeldtischen jenseits No. 105. angeführten Angabe, etwa ein falsum begangen, (dergleichen Beschuldigung jedoch wieder des Wohlseel. Herrn Geheimen-Rahts Præsidenten von Wedderkop leiblichen Bruder fürzubringen, respectu partis adversæ, sehr hart scheinet) so könte solches dem Herrn von Goertz, dessen Mandatum delendi limitatum war, ut scil. alia quædam â Dn. ab Ahlefeldt exhibenda annotatio Protocollo inseretur, und wobey nohtwendig tacite supponiret wurde, si Terminus nondum elapsus fuerit, in keine Weise noch Wege præjudiciren. Man ist auch dißeits nicht schuldig, rationem, so den Herrn von Goertz bewogen, die Veränderung bemeldter Angabe damahls zu verlangen, weiter beyzubringen, als daß man glaube, es sey deshalber geschehen, weil doch der Herr Claus von Ahlefeldt Debitor des Herrn von Goertz war, und ihm die in Gelting noch stehen habende Gelder verhypotheciret hatte, dahero selbiger so wohl in der Qualitæt eines Creditoris Dni fratris sui, als auch loco des Herrn von Goertz, tanquam Procurator in rem suam, die Angabe und etwa künfftig erforderliche Justification dieses Posten gantz füglich übernehmen könte. Wiewohl ohnedem Herr Gegner, aus der von ihm selbst sub No. 199. allegirten Beylage, und zwar pag 148. noch eine andere sehr valable Ursache lesen kan, welche sothane anbefohlene delir- und surrogirung der Geltingschen Angabe in Anno 1712 veranlasset, nemlich, weil der Herr Ober-Jäger-Meister Claus von Ahlefeldt nicht gerne gesehen, daß sein Schwieger-Vater, der wohlseel. Herr Vice-Stadthalter Joachim von Ahlefeldt, auf Bockhagen, erfahren mögte, daß seine Ehe-Frau die dem Herren Goertz in Octav. tr. Reg. 1712 ertheilte Obligation mit unterschrieben, dahero er dann gebehten, der Herr Baron von Goertz mögte verstatten, daß er, unter seinem eigenem Nahmen, den Geltingschen Posten angebe und exigire, alsdann es gar nicht brauchte, die besagte von ihm selbst an den Herrn von Goertz ausgestellte Obligation zu produciren und zum Vorschein zu bringen, und ist auch dieses sonder Zweifel ebenfals die Ursache, warum er im Post Scripto des Briefes an den Herrn von Goertz, jenseits No. 86. erwehnet, er sähe nicht gern, daß der Herr Bülow seine Obligation bekäme. Ueberhaubts aber ist nicht begreifflich, was Pars adversa

versa für Ursache gehabt, aus des Land-Gerichts-Notarii Wedderkoppen illegalen und unvernünfftigen Delirung der Goertzischen Angabe de Anno 1712, so viel Wesens zu machen, und was es dem Herrn von Wedderkop helffen solle, wenn er gleich, wie es doch nicht ist, daraus die erstere Goertzische Præclusion behaubten können? Denn er hat ja bis dato nicht einmahl dargethan, und wird es auch nimmer thun können, vid. jenseitige Beylage No. 129. daß seine Frau Mutter, oder sonst jemand Nomine seines Wohlseel. Herrn Vaters, in dem Protocollo de Ao. 1712. die Geltingsche Forderung profitiret habe, und würde also, wo ja hierunter gefehlet wäre, des einen Versehen mit des andern seinem gleich aufgehen müssen, und keiner dem andern desfals etwas aufzurücken haben; nicht zu geschweigen, daß die, ex non Facta Protocollatione crediti, entspringende Præclusio, oder die, ex Mandata deletione jam professi debiti, entstehende Abdicatio vel Renunciatio, wie es im jenseitigen Exceptional-Recess lautet, von niemanden cum effectu Juris allegiret werden kan, als von demjenigen, der des Debitoris, cujus bona proclamantur, verus Creditor ist, welches aber im Junio 1712. der Wohlseel. Herr von Wedderkop, Ratione Geltingen, nicht mehr gewesen, indem seine darin gehabte Forderung schon im Januario d. a. an die Curatores völlig ausgezahlet, dem Debitori die Obligatio retradiret, und hiedurch zugleich das Debitum hypothecatum exstinguiret worden. Indessen wiederhohlet man nochmahls præmissam protestationem, daß man, hierüber mit dem Herrn Gegener contentionis ferram aufs neue zu ziehen und sich ein zu lassen, nicht schuldig noch gewilliget sey.

§. 6.

Was demnechst anlanget den Vorwurff, daß der Herr von Goertz auf die öffentliche Beschuldigungen des wohlseel. Herrn von Wedderkop nicht geantwortet, oder sich davon zu purgiren gesuchet, und das daraus hergeleitete Argumentum Præsumptivum, der Herr von Goertz hätte ex diffidentia causæ & quod sibi malæ conscius fuerit, stillgeschwiegen, sonsten er es wol so, wie die Herren Lastroppen, wegen eines gewissen ihnen præjudicirlichen Impressi, gemacht haben würde; So ist in Wahrheit solche Ahrt zu consideriren nur sehr mager und jämmerlich. Denn was der Herr von Wedderkop, nach seiner Befreyung, in literis an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. von dem Processu und insonderheit von dem Blut-Urthel einfliessen lassen, darauf konte ja der Herr von Goertz, ohne gnädigsten Befehl nicht antworten, und wundert man sich, daß man jenseits von dem Blut-Urthel so viele Worte machet, dann es ja nicht nur bekandt, was es darum vor eine Bewandtniß habe, sondern auch leicht zu ermessen, woferne es ein Ernst gewesen, selbiges zur Execution bringen zu lassen, wie jedoch, vermöge des, in jenseitiger Beylage No. 125., bey Ubergabe der Vestung Tönningen, dem Herrn Commendanten und General Major Wolff, vorgeschriebenen dritten in der Capitulation zu bedingenden Punct, unmöglich solches seyn kan, es nicht gleich zu eben

der Zeit, da es ergangen seyn soll, gantz public werden können, und daß folglich, wenn dergleichen Sententz jemahls abgefasset, eine gantz alia Ratio, als die auf eine Hinrichtung abgezielet, darunter verborgen gewesen. Die in dem Wedderkoppischen Impresso de Ao. 1717. angeführte Beschuldigungen aber hatte der Herr von Goertz auch nicht nöhtig, mit einem Scripto Apologetico, juxta morem der zurück gelegten Seculorum, zu beantworten, weil der wolseel. Herr von Wedderkop seine gegen ihn hegende Feindschafft gar zu deutlich darin blicken lassen, und bey verständigen Leuten, die Inculpationes à professo inimico profectæ gar schlechten Eindruck finden, absonderlich wann sie mit keinen authentiquen Documenten bestärcket sind. Und so wie die Herren Lastroppen ihre erhebliche Ursachen gehabt, einem Anonymo, der ihren Eltern falsa imputiret, zu antworten, welche man gar nicht misbilliget, so hat im Gegentheil der Herr von Goertz auch seine triffitige Causales sonder Zweiffel gehabt, warum er nicht eben eine formelle Refutation der Wedderkoppischen Deduction veranlasset, alia enim decent Parmenionem, alia Alexandrum, indessen ist auch jenseits bis dato mit nichts, als mit einer Rhapsodie von allerhand Conjecturis, die, wie der Chamæleon, allerley Couleuren anzunehmen gar geschickt sind, nur demonstriret, daß besagtes Wedderkoppisches impressum dem Hn. von Goertz jemals zu Gesicht gekommen, und woferne die jenseitige Conjecturen hier ja einmal, wie das Prognosticon vom Gewitter im Calender, eintreffen solten, so bestehet wol die stärckeste Widerlegung abseiten des Herrn von Goertz darin, daß er diejenige Documenta, worauf seine Forderung begründet war, mit Beyseite-Setzung alles hieher nicht gehörigen und bey anderer Gelegenheit künfftig etwa näher zu beleuchtigenden Geschwätzes, drucken und divulgiren lassen, welche Documenta von mehrerer Solidität, als wenn man zehen Supplementa zum Nordischen Kriege oder allerhand Mährgens und Calomnien ausfliegen lässet. Und daß darneben die vom Hn. von Wedderkop dem Hn. von Goertz imputirte Marchandirung mit seinen Obligationen, und als ob dieser aus Marutendorff 50000 Rthlr. hinweg streichen wollen, grundlos, irrig und falsch sey, solches ist in dem disseitigen hierüber in specie verfertigten Deductionen zur Gnüge hoffentlich gezeiget, und wird man folglich jenseits ex falsis Imputationibus keinen Vortheil zu ziehen vermögen, indem dergleichen Waare von rechtschaffenen Leuten nicht sonderlich recherchiret wird, soudern auf den Marckt gehören, wo die Seplasiarii, Olearii, Pollinctores und Salsamentarii die Ihrige feil bieten.

§. 7.

Uebrigens wird auch gantz unnöhtig seyn von demjenigen, was Occasione des disseits allerdemühtigst gesuchten Verhörs, so wol bey Ihro Königl. Majest. als auch bey dieser höchstpreißl. Commission hinc inde vorgestellet und angebracht worden, eine langweilige Recension vorzunehmen. Denn Ratione des Erstern, liegen die von beyden

Theilen eingegebene Schrifften gedruckt vor Augen, und Ratione des Letztern braucht es eben wenig seriem Actorum, so den hochansehnl. Herren Commissariis ohnedem nicht unbekandt seyn kan, mit beblümelten Worten darzustellen. Was aber §. 328. von dem Hn. Conferentz-Raht Desmercieres mit eingeflossen, hätte nur füglich zurück bleiben können, indem ohnediß der Baronessen von Goertz particulier Umstände nicht leyden, ihre Forderung, von der sie festiglich glauben, daß sie richtig gegründet und liquide sey, für 40000 Rdlr. loszuschlagen, und fallen zu lassen, sie auch auf keine andere Arth vormals sich darüber geäussert haben, als wie es der Wahrheit gemäß, und wohlgedachter Hr. Conferentz-Raht, nach seinem bekandten Sinceren und rechtschaffenen Wesen, nimmer diffitiren wird. Ebenermassen, was jenseits in §. §. 311. und 312. von dem Fürstl. Hn. Justitz-Raht und Ober-Sachwalter Vögt berühret worden, ad causam itzo gar nicht gehöret. Es läugnet zwar derselbe gantz und gar nicht, daß er Ao. 1725 und 1726. von dem Hn. Geheimten Raht von Wedderkop, gleichwie über andere Dinge, also auch über die Geltingische Affaire consuliret worden, und daß er, nach den damals ihm communicirten Papieren und gegebenen Nachrichten, festiglich dero Zeit geglaubet, die Goertzische Forderung wäre nicht begründet. Es giebet auch selbst der jenseits sub No. 198. beygelegter Extract gantz deutlich zu erkennen, daß man, Wedderkoppischer Seite, ihm den rechten Zusammenhang der Sache nicht aufgedecket, sondern er davon par Discours nur erst etwas frappirendes vom sel. Hn. Justitz-Raht Creutz erfahren, dessen Erzehlungen er zwar dero Zeit nicht getrauet, und deshalber, ex præsuppositis principiis erroneis, sothane Goertzische Fundamenta petendi damals noch destruiren zu können, vermeynet; Allein da der Herr Geheimer-Raht von Wedderkop und dessen Herr Schwieger-Vater, nebst andern Angehörigen, diese ob mota etwas tieffer eingesehen, so haben sie solchen Creutzschen Discours damals sonder Zweiffel so gefährlich gefunden, daß sie ihn lieber supprimiren, als eben hiedurch die Baroness von Goertz Gelegenheit geben wollen, auf die rechte Spuhr zu kommen und ihr Jus zu prosequiren. Und weilen man ex adverso jetzt selbsten zustehet, daß diese gantze, nunmehro, ubi res non amplius est integra, in der Beylage sub No. 198 angeführten Passage aus dem sub nomine ficto des Rechtliebs verfertigten Scripto heraus geworffen, und selbiges mutiliret zum Druck gebracht worden, so wird gedachter Herr Justitz-Raht dahero um so weniger nöhtig haben, ob er zwar dessen keinen Scheu zu tragen declariret, darüber Rede und Antwort zu geben; und können darneben die Baroness von Goertz nebst ihren Hn. Curatore auf ihre Honneur versichern, daß selbiger, aller öffters gethanen Vorstellungen ungeachtet, über Jahr und Tag bey seiner vorigen Meynung, als ob die Geltingische Forderung nicht begründet wäre, beharret, und ihnen von denen in jenseitigen Beylagen sub No. 198. enthaltenen Particularien nicht die geringste Nachricht jemals gegeben, noch zu diesem Process gerahten. Als es sich aber endlich gefüget, daß er an einem gewissen

Ort

Ort ein vollständiges Eclaircissement, welchem er gäntzlichen Glauben zuzustellen Ursache gehabt, davon erhalten, und demnechst auch der nunmehro schon seel. verstorbene Hoff- und Land-Gerichts-Advocatus Herr Andersen, aus denen singulari facto ihm zu gekommenen Documentis, eine bündige gleichfals noch vorhandene Deduction von der Goertzischen wohl-fundirten Gerechtsame entworffen, und selbige durch noch mehrere aufgefundene Nachrichten bestärcket worden. So hat dann freylich zuletzt der Herr Justitz-Raht Vogt, welcher ohn diß niemahlen dem Hn. von Wedderkop in dicta causa advocando sondern nur consulendo gedienet, die Advocatur aber dem Hn. Doctori, jetzigem Justitz-Raht Gössel nach wie vor überlassen, wie das Schleswigsche Land-Gerichts-Protocoll de Ao. 1726 ausweisen muß, aus Ueberzeugung der Wahrheit solcher des Hn. Andersen Deduction beyzupflichten, und darneben hierin den Baroneßen von Goertz, zu Erlangung eines glücklichen Ausschlages, jedoch ohne eintzige Communication von Wedderkoppischen Documenten, als deren er auch keine gehabt, beforderlich zu seyn, Gewissens und Amts halber sich nicht weiter und eben so wenig entlegen können, als wie es gar nichts Ungewöhnliches noch Verbohtenes ist, daß eadem Facultas Juridica, welche, ad falsa narrata unius partis, ein beystimmiges Responsum ertheilet, solches nachhero, visis integris actis, wieder übern Hauffen wirfft, wovon merckliche Exempla angeführet werden könten, wann es nicht eine Sache, die ohnedem in sana Ratione gegründet und zur Gnüge bekandt wäre. Es hat ja auch jenseitiger Consulent Hr. Hoff-Raht Zitscher, nach eben solchem principio, coram Augustissima Commissione noch neulich behauptet, daß, ungeachtet er dem Kauffman Hinrich Mattfeld wider den Hn. Geheimen Rahts Præsidenten von Wedderkop Ao. 1715. advocando bedienet gewesen, er jedoch anitzo dessen ex cessione Curatorum erlangte Jura, weil er nunmehro eine bessere Einsicht von der Sache bekommen, für nichtig halten müste. Und giebt imgleichen der von dem sel. Hn. Petrejo erhaltener in jenseitiger Beylage No. 47. angeführter Brief gnugsam zu erkennen, daß, ob selbiger schon dem Hn. von Goertz in der Maruthendorffischen Sache gedienet, er dennoch dem Hn. von Wedderkop hiernechst, post Relaxationem arresti, damit an Hand zu gehen, allem Ansehen nach auch das wider den Hn. von Goertz damals im Druck gegebene und in jenseitigem Facto §. 274. allegirte Scriptum zu verfertigen, kein Bedencken getragen.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896/phys_0111
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883846896/phys_0112
DFG

Da wegen des Verfassers, der gegenwärtigen Erledigungs-Schrifft, ge-
habter anderweitigen Geschäffte, deren Ausarbeitung mehrmahls un-
brochen werden müssen, überdem, weil man nicht vorher zu sehen ver-
gt, daß die Entscheidung des passus incidentis, wegen der von denen Ba-
nesses verweigerten Einlassung, sich so lange, wie es der Erfolg gegeben,
ziehen würde, die Eile nöthig gewesen, und also die Bogen, wie sie nach
d nach fertig geworden, der abwesenden Presse zugeschicket worden; So
nd dahero nicht nur einige Druck-Fehler eingeschlichen, besondern es ha-
n sowohl die beschleunigte Abschrifft, als Ausarbeitung verursachet, daß
und da etwas, entweder an unbehörigen Orten versetzet, oder auch gar
sgelassen, mithin der wahre Verstand dieses oder jenen Periodi etwas un-
ntlich geworden, als welches alles dann ein geneigter Leser folgender ge-
lt zu verbessern geneigen wird.

g. 7. in Subn. 10. lin. 4. muß es heissen: æquiparari, pro æquipari.

g. 9. §pho 6. in Subn. 5. lin. 3. muß es heissen: Wann die, bey dem Vor-
trag jenseitiger Einwürffe, beliebte Ordnung.

g. 12. in Subn. 11. lin. 5. post Zzz. muß hinzugefüget werden, disseits sub
No. 243.

g. 13. in Subn. 2. lin. 1. muß es heissen: Wo nicht vernünfftige Vermuhtun-
enenselben, nach oben §pho 5. behaupteten Rechts-Grün-
hende Krafft, bey dem Hrn. von Goertz allein gäntzlich ver-
llen.

n. 8. lin. 6. verbum 4. pro fehlet, muß es heissen: folget.
post verbum Dinge, inseratur: und deren allen.
num. 15. lin. 7. verb. ult. muß es heissen: verbliebe pro ver-

ante Subn. 13. anstatt hingegen, dabenebst.

. in Subn. 16. lin. 3. & sequente, muß es heissen: man wegen
derten Quitung die Sache so gäntzlich liegen lassen, und nicht
s die Sache untersuchet, auch dem Hoff-Rath Pincier ein et-
hr befundenes Vorgeben sodann verwiesen haben würde.
. in Subn. 17. lin. 7. legatur, die, selbige enthaltende Obli-
ro dieselbige.

5. lin. 6. muß es heissen: bringet, dann hauptsächlich darin.

6. lin. 14. muß es heissen: weder pro werden.

. §pho 16. lin. 30. mehr angeführte, pro mehr angeführter.
deleanter verba: von denen.
lin. 44. muß bey denen Worten de anno 1711. beygefüget wer-
No. 236.
post verbum, wollen: inserantur sequentia: und daß unter
ßteren, eben zu der Zeit, der Hr. von Bülau gewesen;
eigenden Einfluß des Leeffmann Behrenschen Handels
itzige Sache klärlich darstellet;
legatur pro adesse ad esse.
& 17. muß es heissen: Dieser oder jener Historischen oder
n Schrifft.
fine sub * lin. 3. muß es heissen: XVIIIme Siecle.
muß es heissen: festgesetzten, ibid. lin. 13. legat. geflissentlich.
leg. beflissen.
. 26. anstatt erwehnten, muß es heissen: erwehlten.